



2024/1312

27.6.2024

Nur die von der UNECE verabschiedeten Originalfassungen sind international rechtsverbindlich. Der Status dieser Regelung und das Datum ihres Inkrafttretens sind der neuesten Fassung des UNECE-Statusdokuments TRANS/WP.29/343 zu entnehmen, das von folgender Website abgerufen werden kann: <https://unece.org/status-1958-agreement-and-annexed-regulations>

**UN-Regelung Nr. 83 — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffordnungen des Motors [2024/1312]**

Einschließlich des gesamten gültigen Textes bis:

Änderungsserie 08 — Datum des Inkrafttretens: 5. Januar 2024

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle. Der rechtsverbindliche Originaltext ist: ECE/TRANS/WP.29/2023/57.

INHALT

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Antrag auf Genehmigung
4. Genehmigung
5. Spezifikationen und Prüfungen
6. Reserviert
7. Erweiterungen von Typgenehmigungen
8. Übereinstimmung der Produktion
9. Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge
10. Maßnahmen bei Abweichungen der Produktion
11. Endgültige Einstellung der Produktion
12. Übergangsvorschriften
13. Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Typgenehmigungsbehörden

Anhänge

- 1 Motor- und Fahrzeugmerkmale und Angaben über die Durchführung der Prüfungen
  - Anlage 1 — Prüfbericht
  - Anlage 2 — Reserviert
  - Anlage 3A — Dokumentation
  - Anlage 3B — Methodik für die Bewertung der zusätzlichen Emissionsstrategie (AES)
- 2 Mitteilung
  - Anlage 1 — Reserviert
  - Anlage 2 — Bescheinigung des Herstellers über die Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Leistung des OBD-Systems im Betrieb
- 3 Anordnungen der Genehmigungszeichen
- 4 Methode für die Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge
  - Anlage 1 — Kriterien für die Fahrzeugauswahl und für die Entscheidung „nicht bestanden“
  - Anlage 2 — Vorgaben für die Prüfungen Typ 4 für die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge
  - Anlage 3 — ISC-Bericht
  - Anlage 4 — ISC-Jahresbericht der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde
  - Anlage 5 — Transparenzlisten

- 5 Prüfung Typ 2
- 6 Prüfung Typ 3
- 7 Reserviert
- 8 Prüfung Typ 6
- 9 Reserviert
- 10 Spezifikationen der Bezugskraftstoffe

(10 a)  
Spezifikationen der gasförmigen Bezugskraftstoffe

- 11 On-Board-Diagnosesystem (OBD-System) — Anforderungen an die Leistung im Betrieb

#### 1. Anwendungsbereich

Mit dieser Regelung werden technische Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen im Leerlauf (Prüfung Typ 2), der Kurbelgehäuseemissionen (Prüfung Typ 3) und der Abgasemissionen bei niedrigen Umgebungstemperaturen (Prüfung Typ 6) für die Emissionen gasförmiger Verbindungen festgelegt.

Außerdem werden in dieser Regelung Regeln für die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge festgelegt.

- 1.1. Diese Regelung gilt für Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub>, N<sub>1</sub> und N<sub>2</sub> mit einer Bezugsmasse von höchstens 2 610 kg<sup>(1)</sup>.

Auf Antrag des Herstellers kann die für die genannten Fahrzeuge nach dieser Regelung erteilte Typgenehmigung auf Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub>, N<sub>1</sub> und N<sub>2</sub> mit einer Bezugsmasse von nicht mehr als 2 840 kg, die den Vorschriften dieser Regelung entsprechen, erweitert werden.

Auf Antrag des Herstellers kann die für die genannten Fahrzeuge nach dieser Regelung erteilte Typgenehmigung auf Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung der Klassen M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub>, N<sub>1</sub> und N<sub>2</sub> unabhängig von ihrer Bezugsmasse erweitert werden. Der Hersteller muss gegenüber der Typgenehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, nachweisen, dass es sich bei dem betreffenden Fahrzeug um ein Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung handelt<sup>1</sup>.

#### 2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Regelung gelten die Begriffsbestimmungen der UN-Regelung Nr. 154, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist; in diesem Fall gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 2.1. „Fahrzeugtyp“ bezeichnet eine Gruppe von Fahrzeugen, die sich in folgenden Punkten nicht voneinander unterscheiden:

- 2.1.1. der äquivalenten Schwungmasse, die nach den Vorschriften des Anhangs 4a Tabelle A4a/3 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung für die jeweilige Bezugsmasse bestimmt wird und

- 2.1.2. den Motor- und Fahrzeugmerkmalen nach Anhang 1 dieser Regelung;

- 2.2. Reserviert

- 2.3. „Höchstmasse“ bezeichnet die vom Fahrzeughersteller angegebene technisch zulässige Höchstmasse (diese Masse kann größer als die von der nationalen Behörde genehmigte Höchstmasse sein).

<sup>(1)</sup> Entsprechend den Definitionen der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.7, Absatz 2 — <https://unece.org/transport/vehicle-regulations/wp29/resolutions>

- 2.4. - 2.7. Reserviert
- 2.8. „Kurbelgehäuse“ bezeichnet die Räume, die sowohl im Motor als auch außerhalb des Motors vorhanden und durch innere oder äußere Verbindungen, durch die Gase und Dampf entweichen können, an den Ölsumpf angeschlossen sind.
- 2.9. - 2.11. Reserviert
- 2.12. „Emissionsmindernde Einrichtungen“ bezeichnet die Teile eines Fahrzeugs zur Regelung und/oder Begrenzung der Abgas- und Verdunstungsemissionen.
- 2.13. Reserviert
- 2.14. „Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge“ bezeichnet die nach Absatz 9 und nach Anhang 4 dieser Regelung durchgeführte Prüfung und Beurteilung der Konformität.
- 2.15. „Ordnungsgemäß gewartet und genutzt“ bezeichnet bei einem Prüffahrzeug, dass ein solches Fahrzeug den Annahmekriterien für ein ausgewähltes Fahrzeug nach Anhang 4 Anlage 1 entspricht.
- 2.16. - 2.18. Reserviert
- 2.19. „Genehmigung eines Fahrzeugs“ bezeichnet die Genehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Regelung.
- 2.20. - 2.25. Reserviert
- 2.26. „Kaltstart“ im Zusammenhang mit der OBD-Überwachung des Betriebsleistungskoeffizienten den Start eines Motors bei einer Temperatur der Motorkühlflüssigkeit oder einer gleichwertigen Temperatur, die höchstens 35 °C beträgt und höchstens 7 °C über der Umgebungstemperatur (falls bekannt) liegt;
- 2.27. - 2.34. Reserviert
- 2.35. „Reagens“ bezeichnet einen Stoff, außer Kraftstoff, der im Fahrzeug mitgeführt und auf Veranlassung des Emissionsminderungssystems in das Abgasnachbehandlungssystem eingeleitet wird.
- 2.36. „Emissionen im praktischen Fahrbetrieb“ oder „RDE“ (real driving emissions) bezeichnet die Emissionen eines Fahrzeugs bei normalen Nutzungsbedingungen.
- 2.37. „Portables Emissionsmesssystem“ oder „PEMS“ (Portable Emissions Measurement System) bezeichnet ein portables Emissionsmesssystem, das die in Anhang IV der UN-Regelung Nr. 168 über RDE festgelegten Anforderungen erfüllt.
- 2.38. „Standard-Emissionsstrategie“ oder „BES“ (Base Emission Strategy) bezeichnet eine Emissionsstrategie, die über den gesamten Drehzahl- und Lastbereich des Fahrzeugs aktiv ist, solange keine zusätzliche Emissionsstrategie aktiviert wird.
- 2.39. „Zusätzliche Emissionsstrategie“ oder „AES“ (Auxiliary Emission Strategy) bezeichnet eine Emissionsstrategie, die in Abhängigkeit von spezifischen Umwelt- oder Betriebsbedingungen für einen bestimmten Zweck aktiv wird und eine Standard-Emissionsstrategie (BES) ersetzt oder ändert und nur so lange wirksam bleibt, wie diese Bedingungen anhalten.
- 2.40. „Dritter“ bezeichnet eine Partei mit berechtigtem Interesse und den Ressourcen für Prüfeinrichtungen, die nach EN ISO/IEC 17020 und EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind.

3. Antrag auf Genehmigung
  - 3.1. Der Antrag auf Genehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich der Emissionen im Leerlauf, der Kurbelgehäuseemissionen und der Abgasemissionen bei niedrigen Umgebungstemperaturen ist vom Fahrzeughersteller oder seinem bevollmächtigten Vertreter bei der Typgenehmigungsbehörde zu stellen.
    - 3.1.1. Darüber hinaus legt der Hersteller Folgendes vor:
      - a) eine Erklärung des Herstellers, dass das OBD-System unter allen nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Fahrbedingungen den Vorschriften für die Leistung im Betrieb gemäß Anhang C5 Anlage 1 Absatz 7 der UN-Regelung Nr. 154 sowie Anhang 11 Absatz 1 der vorliegenden Regelung entspricht;
      - b) eine Beschreibung der getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung eines unbefugten Eingriffs oder einer Veränderung an den Emissionsminderungssystemen einschließlich des Emissionsüberwachungsrechners und dem Kilometerzähler einschließlich der Aufzeichnung der Werte der Kilometerleistung;
      - c) gegebenenfalls Kopien anderer Typgenehmigungen mit den für die Erweiterung erforderlichen Daten;
      - d) Nachweis der Übereinstimmung mit Teil III der UN-Regelung Nr. 24 (falls zutreffend), mit der UN-Regelung Nr. 85, Stufe 1a oder Stufe 2 und mit der UN-Regelung Nr. 154 und der UN-Regelung Nr. 168 über RDE (falls zutreffend).
  - 3.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens für Abgasemissionen ist in Anhang 1 dieser Regelung enthalten.
  - 3.3. Für die Prüfungen nach Absatz 5 dieser Regelung ist dem technischen Dienst, der die Genehmigungsprüfungen durchführt, ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, das repräsentativ für den zu genehmigenden Fahrzeugtyp ist.
    - 3.3.1. Der in Absatz 3.1 dieser Regelung genannte Antrag wird gemäß dem Muster des Beschreibungsbogens in Anhang 1 erstellt.
    - 3.3.2. Für die Zwecke des Absatzes 3.1.1 Buchstabe a verwendet der Hersteller das Muster der Bescheinigung des Herstellers über die Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Leistung des OBD-Systems im Betrieb gemäß Anhang 2 Anlage 2 dieser Regelung.
    - 3.3.3. - 3.3.4. Reserviert
    - 3.3.5. Für die Zwecke des Absatzes 3.1.1 Buchstabe b dieser Regelung umfassen die Maßnahmen zur Verhinderung eines unbefugten Eingriffs oder einer Veränderung am Emissionsüberwachungsrechner die Möglichkeit einer Aktualisierung unter Verwendung eines/einer vom Hersteller zugelassenen Programms oder Kalibrierung.
    - 3.3.6. Für die Prüfungen nach Tabelle A stellt der Hersteller dem technischen Dienst, der die Typgenehmigungsprüfungen durchführt, ein Fahrzeug zur Verfügung, das dem zu genehmigenden Fahrzeugtyp entspricht.
    - 3.3.7. Der Typgenehmigungsantrag für Flexfuel-Fahrzeuge erfüllt die zusätzlichen Anforderungen des Absatz 5.8 der UN-Regelung Nr. 154.
    - 3.3.8. Durch Änderungen an der Bauart von Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten, die nach der Typgenehmigung vorgenommen werden, verliert eine Typgenehmigung nur dann automatisch ihre Gültigkeit, wenn die ursprünglichen Eigenschaften oder technischen Merkmale so verändert werden, dass sie die Funktionsfähigkeit des Motors oder des Emissionsminderungssystems beeinträchtigen.
  - 3.4. Erweiterte Dokumentation
    - 3.4.1. Damit die Genehmigungsbehörden unter Berücksichtigung des Verbots von Abschaltvorrichtungen nach Absatz 5.1.7 beurteilen können, ob die zusätzliche Emissionsstrategie angemessen eingesetzt wird, muss der Hersteller zudem eine erweiterte Dokumentation gemäß Anhang 1 Anlage 3a dieser Regelung übermitteln.

- 3.4.2. Bei Fahrzeugen, die mit den Eigenschaften EB und EC gemäß Anhang 3 Tabelle A3/1 genehmigt werden, muss der Hersteller einen Indikator (AES-Kennzeichnung oder Timer) einführen, mit dem angegeben wird, wann ein Fahrzeug im AES-Modus und nicht im BES-Modus fährt. Der Indikator ist durch Abruf mithilfe eines generischen Lesegeräts über die serielle Schnittstelle einer Standard-Diagnosesteckverbindung verfügbar. Die laufende zusätzliche Emissionsstrategie muss aus der formellen Dokumentation (Anhang 1 Anlage 3a) ersichtlich sein.
- 3.4.3. Die erweiterte Dokumentation ist von der Typgenehmigungsbehörde zu kennzeichnen und zu datieren und von ihr für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Erteilung der Genehmigung aufzubewahren.
- 3.4.4. Auf Antrag des Herstellers nimmt die Typgenehmigungsbehörde eine vorläufige Bewertung der zusätzlichen Emissionsstrategie für neue Fahrzeugtypen vor. In diesem Fall sind die einschlägigen Unterlagen der Typgenehmigungsbehörde zwei bis zwölf Monate vor Beginn des Typgenehmigungsverfahrens vorzulegen.
- 3.4.5. Die Typgenehmigungsbehörde nimmt eine vorläufige Bewertung anhand der vom Hersteller vorgelegten erweiterten Dokumentation nach Anhang 1 Anlage 3a Buchstabe b vor. Die Typgenehmigungsbehörde nimmt die Bewertung nach der in Anhang 1 Anlage 3b beschriebenen Methode vor. Die Typgenehmigungsbehörde darf in begründeten Ausnahmefällen von dieser Methode abweichen.
- 3.4.6. Die vorläufige Bewertung für die zusätzliche Emissionsstrategie für neue Fahrzeugtypen gilt für die Zwecke der Typgenehmigung für einen Zeitraum von 18 Monaten. Dieser Zeitraum kann um weitere 12 Monate verlängert werden, sofern der Hersteller gegenüber der Typgenehmigungsbehörde den Nachweis erbringt, dass keine neuen Technologien auf dem Markt zugänglich gemacht worden sind, die zu einer Änderung der vorläufigen Bewertung der zusätzlichen Emissionsstrategie führen würden.
- 3.4.7. Die Typgenehmigungsbehörde kann das Funktionieren der AES prüfen.
- 3.4.8. Auf Ersuchen einer regionalen Behörde erstellt eine Vertragspartei jährlich eine Liste der zusätzlichen Emissionsstrategien, die von den Typgenehmigungsbehörden als nicht annehmbar erachtet wurden.
- 3.4.9. Der Hersteller legt den Typgenehmigungsbehörden außerdem eine formelle Dokumentation gemäß Anhang 1 Anlage 3a mit Informationen über die AES/BES vor, anhand deren ein unabhängiger Prüfer feststellen kann, ob die gemessenen Emissionen auf eine AES- oder BES-Strategie oder möglicherweise auf eine Abschalteneinrichtung zurückzuführen sind. Die formelle Dokumentation wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 3.4.10. Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub> oder N<sub>1</sub> werden mit den Emissionseigenschaften EA, EB oder EC gemäß Anhang 3 Tabelle A3/1 genehmigt, wobei die Nutzfaktoren zu berücksichtigen sind, die anhand der Werte in Anhang B8 Absatz 3.2 Tabelle A8 Anl. 5/1 der UN-Regelung Nr. 154 ermittelt wurden.
- 3.5. Der Hersteller stellt der Typgenehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen nach dieser Regelung erteilt hat (im Folgenden „ausstellende Typgenehmigungsbehörde“) ein Paket zur Prüfungstransparenz zur Verfügung, das die erforderlichen Informationen enthält, um die Prüfung nach Anhang 4 Absatz 5.9 durchzuführen.
4. Genehmigung
- 4.1. Entspricht der zur Genehmigung nach dieser Änderung vorgeführte Fahrzeugtyp den Vorschriften in Absatz 5, ist die Genehmigung für diesen Fahrzeugtyp zu erteilen.
- 4.2. Jedem genehmigten Typ wird eine Genehmigungsnummer zugeteilt.

4.2.1. Die Typgenehmigungsnummer besteht aus vier Abschnitten. Die Abschnitte werden jeweils durch das Zeichen „\*“ getrennt.

Abschnitt 1 Der Großbuchstabe „E“ gefolgt von der Kennzahl der Vertragspartei, die die Typgenehmigung erteilt hat <sup>(?)</sup>.

Abschnitt 2 Die Nummer 83, gefolgt von dem Buchstaben „R“ sowie:

- a) zwei Ziffern (gegebenenfalls mit vorangestellten Nullen) zur Angabe der Änderungsserie, die die für die Genehmigung geltenden technischen Vorschriften der UN-Regelung enthält (00 für die UN-Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung);
- b) einem Schrägstrich (/) und zwei Ziffern (gegebenenfalls mit vorangestellten Nullen) zur Angabe der Nummer der Ergänzung zur Änderungsserie, die für die Genehmigung gilt (00 für die Änderungsserie in ihrer ursprünglichen Fassung);
- c) einem Schrägstrich (/) und zwei Zeichen zur Angabe der Emissionsnorm (z. B. EA, EB oder EC) gemäß Anhang 3 Tabelle A3/1.

Abschnitt 3 eine vierstellige laufende Nummer (gegebenenfalls mit vorangestellten Nullen); die Reihenfolge beginnt mit 0001;

Abschnitt 4 eine zweistellige laufende Nummer (gegebenenfalls mit vorangestellten Nullen) zur Angabe der Erweiterung; die Reihenfolge beginnt mit 00.

Es sind durchgängig arabische Ziffern zu verwenden.

4.2.2. Beispiel für eine Genehmigungsnummer nach dieser Regelung:

E11\*83R08/01/EA\*0123\*01

Die erste Erweiterung der Genehmigung mit der Nummer 0123, herausgegeben vom Vereinigten Königreich zur Änderungsserie 08, Ergänzung 01, die eine Genehmigung gemäß der Emissionsnorm „Euro 6e“ ist.

4.2.3. Dieselbe Vertragspartei darf diese Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp mehr zuteilen.

4.3. Über die Erteilung oder Erweiterung oder Versagung einer Genehmigung für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung sind die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 2 dieser Regelung entspricht.

4.3.1. Wenn diese Regelung geändert werden muss, weil z. B. neue Grenzwerte vorgeschrieben werden, wird den Vertragsparteien des Übereinkommens mitgeteilt, welche der bereits genehmigten Fahrzeugtypen den neuen Vorschriften entsprechen.

4.4. An jedem Fahrzeug, das einem nach dieser Regelung genehmigten Fahrzeugtyp entspricht, ist sichtbar und an gut zugänglicher Stelle, die auf dem Mitteilungsblatt anzugeben ist, ein internationales Genehmigungszeichen anzubringen, bestehend aus:

4.4.1. einem Kreis, in dem sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat,

4.4.2. der Nummer dieser Regelung mit dem nachstehenden Buchstaben „R“, einem Bindestrich und der Genehmigungsnummer rechts neben dem in Absatz 4.4.1 beschriebenen Kreis.

4.4.3. Das Genehmigungszeichen muss hinter der Typgenehmigungsnummer ein zusätzliches Zeichen enthalten, mit dem die Emissionsnorm, für die die Genehmigung erteilt wurde, unterschieden werden können. Dieser Buchstabe ist entsprechend Anhang 3 Tabelle A3/1 dieser Regelung zu wählen.

<sup>(?)</sup> Die Kennzahlen der Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958 finden sich in Anhang 3 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev. 7 — Anhang 3, <https://unece.org/transport/vehicle-regulations/wp29/resolutions>.

- 4.5. Entspricht das Fahrzeug einem Fahrzeugtyp, der auch nach einer oder mehreren anderen Regelungen zum Übereinkommen in dem Land genehmigt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, braucht das Zeichen nach Absatz 4.4.1 nicht wiederholt zu werden; in diesem Fall sind die Regelungs- und Genehmigungsnummern und die zusätzlichen Zeichen aller UN-Regelungen, aufgrund deren die Genehmigung in dem Land erteilt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, untereinander rechts neben dem Zeichen nach Absatz 4.4.1 dieser Regelung anzuordnen.
- 4.6. Das Genehmigungszeichen muss deutlich lesbar und dauerhaft sein.
- 4.7. Das Genehmigungszeichen ist in der Nähe des Typenschildes des Fahrzeugs oder auf diesem anzugeben.
- 4.7.1. Anhang 3 dieser Regelung enthält Beispiele für die Anordnungen der Genehmigungszeichen.
5. Spezifikationen und Prüfungen
- 5.1. Allgemeines
- 5.1.1. Die Hersteller müssen nachweisen, dass alle Neufahrzeuge gemäß dieser Regelung typgenehmigt sind. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch die Einhaltung der in dieser Regelung festgelegten Emissionsgrenzwerte.
- Die Hersteller gewährleisten, dass die Typgenehmigungsverfahren zur Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion und der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge eingehalten werden.
- Mit den vom Hersteller ergriffenen technischen Maßnahmen muss außerdem sichergestellt sein, dass die Auspuff- und Verdunstungsemissionen während der gesamten normalen Lebensdauer eines Fahrzeuges bei normalen Nutzungsbedingungen entsprechend dieser Regelung wirkungsvoll begrenzt werden. Daher ist die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren oder 100 000 km zu kontrollieren; es gilt der Wert, der zuerst erreicht wird.
- Die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge wird insbesondere im Hinblick auf die Auspuffemissionen geprüft, die die in der UN-Regelung Nr. 154 enthaltenen Grenzwerte nicht überschreiten dürfen.
- 5.1.2. Der Hersteller rüstet das Fahrzeug so aus, dass die Bauteile, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sind, dass das Fahrzeug unter normalen Betriebsbedingungen dieser Regelung entspricht.
- 5.1.3. Reserviert
- 5.1.4. Reserviert
- 5.1.5. Vorschriften für die Eingriffsicherheit elektronischer Systeme
- 5.1.5.1. Die Anforderungen an die Eingriffsicherheit elektronischer Systeme gemäß Absatz 6.1.7 der UN-Regelung Nr. 154 müssen eingehalten sein. Die wirksame Anwendung dieser Strategien zum Schutz der Emissionsminderungs-systeme kann im Rahmen der Typgenehmigung und/oder regionalen Marktüberwachung geprüft werden.
- 5.1.5.2. Die Hersteller müssen wirkungsvolle Maßnahmen im Fahrzeugnetz vorsehen, um die Fälschung des Ablesewerts des Kilometerzählers in der Steuerung des Antriebsstrangs sowie in der Übertragungseinheit für den Datenfern-austausch (falls vorhanden) zu verhindern. Die Hersteller müssen systematische Techniken zum Schutz gegen unbefugte Eingriffe sowie Schreibschutzvorrichtungen, die die Integrität des Ablesewerts des Kilometerzählers sichern, anwenden. Die Typgenehmigungsbehörde genehmigt Verfahren, die einen ausreichenden Schutz gegen unbefugte Eingriffe bieten. Die wirksame Anwendung dieser Strategien zum Schutz des Kilometerzählers kann im Rahmen der Typgenehmigung und/oder regionalen Marktüberwachung geprüft werden.
- 5.1.6. Das Fahrzeug muss anhand der nach den Vorschriften des Absatzes 5.3.7 erfassten Werte auf seine Verkehrssicherheit geprüft werden können. Ist für diese Untersuchung ein spezielles Verfahren erforderlich, dann muss es in dem Wartungshandbuch (oder entsprechenden Unterlagen) beschrieben sein. Dieses spezielle Verfahren darf außer der mit dem Fahrzeug mitgelieferten Ausrüstung keine spezielle Ausrüstung erfordern.

5.1.7. Die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirksamkeit von Emissionsminderungssystemen herabsetzen, ist unzulässig. Dieses Verbot gilt nicht, wenn

- a) die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten;
  - b) die Einrichtung nicht länger arbeitet, als zum Anlassen des Motors erforderlich ist;
- oder
- c) die Bedingungen in den Verfahren zur Prüfung der Verdunstungsemissionen und der durchschnittlichen Auspuffemissionen im Wesentlichen enthalten sind.

5.2. Durchführung der Prüfungen

In Tabelle A sind die verschiedenen Möglichkeiten für die Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps dargestellt.

Tabelle A

### Anforderungen

Anwendung von Prüfvorschriften für die Typgenehmigung und Erweiterungen

| Fahrzeugklasse                                    | Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor einschließlich Hybridfahrzeuge <sup>(1)</sup> |     |               |                   |                                   |                        |                        |                        | Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotoren einschließlich Hybridfahrzeuge |        |
|---|--|-----|---------------|-------------------|-----------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|--|--------|
|   | Monovalent (mono-fuel)   |     |               |                   | Bivalent (bi-fuel) <sup>(2)</sup> |                        |                        | Flex-fuel              | Monovalent (mono-fuel)   |        |
| Bezugskraftstoff                                  | Benzin   | LPG | NG/Bio-methan | Wasserstoff (ICE) | Benzin                            | Benzin                 | Benzin                 | Benzin                 | Dieselkraftstoff   | Benzin |
|   |  |     |               |                   | LPG                               | Erdgas/Bio-methan      | Wasserstoff (ICE)      | Ethanol (E85)          |  |        |
| Leerlaufemissionen (Prüfung Typ 2)                | ja   | ja  | ja            | —                 | ja (beide Kraftstoffe)            | ja (beide Kraftstoffe) | ja (nur Benzin)        | ja (beide Kraftstoffe) | —  | —      |
| Kurbelgehäuseemissionen (Prüfung Typ 3)           | ja   | ja  | ja            | —                 | ja (nur Benzin)                   | ja (nur Benzin)        | ja (nur Benzin)        | ja (nur Benzin)        | —  | —      |
| Niedrigtemperatur-emissionen (Prüfung Typ 6)      | ja   | —   | —             | —                 | ja (nur Benzin)                   | ja (nur Benzin)        | ja (nur Benzin)        | ja (beide Kraftstoffe) | —  | —      |
| Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge | ja   | ja  | ja            | ja                | ja (beide Kraftstoffe)            | ja (beide Kraftstoffe) | ja (beide Kraftstoffe) | ja (beide Kraftstoffe) | ja   | ja     |

<sup>(1)</sup> Spezielle Prüfverfahren für Wasserstoff-Fahrzeuge und Flexfuel-Biodiesel-Fahrzeuge werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

<sup>(2)</sup> Ist ein bivalentes Fahrzeug mit einem Flexfuel-Fahrzeug kombiniert, gelten beide Prüfvorschriften.

- 5.3. Beschreibung der Prüfungen
  - 5.3.1. Reserviert
  - 5.3.2. Prüfung Typ 2 (Prüfung der Emission von Kohlenmonoxid bei Leerlaufdrehzahl)
    - 5.3.2.1. Diese Prüfung ist an allen Fahrzeugen mit Fremdzündungsmotor wie folgt durchzuführen:
      - 5.3.2.1.1. Fahrzeuge, die entweder mit Benzin oder mit Flüssiggas oder Erdgas/Biomethan betrieben werden können, sind bei der Prüfung Typ 2 mit beiden Kraftstoffen zu prüfen.
      - 5.3.2.1.2. Unbeschadet der Anforderung in Absatz 5.3.2.1.1 werden monovalente Gasfahrzeuge für die Prüfung Typ 2 als Fahrzeuge angesehen, die nur mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können.
      - 5.3.2.2. Für die Prüfung Typ 2 gemäß Anhang 5 dieser Regelung entspricht der höchstzulässige Kohlenmonoxidgehalt der bei normaler Leerlaufdrehzahl emittierten Auspuffgase den Angaben des Herstellers. Der maximale Gehalt an Kohlenmonoxid darf jedoch 0,3 Vol.-% nicht überschreiten.  
  
Bei hoher Leerlaufdrehzahl (Motordrehzahl mindestens 2 000 min<sup>-1</sup>) darf entsprechend den Angaben des Herstellers der volumenbezogene Kohlenmonoxidgehalt der Abgase 0,2 Vol.-% nicht überschreiten und der Lambdawert muss  $1 \pm 0,03$  betragen.
  - 5.3.3. Prüfung Typ 3 (Überprüfung der Emissionen von Kurbelgehäusegasen):
    - 5.3.3.1. Diese Prüfung ist an allen in Absatz 1 genannten Fahrzeugen durchzuführen; ausgenommen sind Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor.
      - 5.3.3.1.1. Fahrzeuge, die sowohl mit Benzin als auch mit Flüssiggas oder Erdgas betrieben werden können, werden in der Prüfung Typ 3 nur mit Benzin geprüft.
      - 5.3.3.1.2. Unbeschadet der Anforderung in Absatz 5.3.3.1.1 werden monovalente Gasfahrzeuge für die Prüfung Typ 3 als Fahrzeuge angesehen, die nur mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können.
      - 5.3.3.2. Bei einer Prüfung nach Anhang 6 dieser Regelung dürfen aus dem Entlüftungssystem des Kurbelgehäuses keine Kurbelgehäuseabgase in die Atmosphäre entweichen.
  - 5.3.4. Reserviert
  - 5.3.5. Prüfung Typ 6 (Prüfung der durchschnittlichen Abgasemissionen von Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen bei niedriger Umgebungstemperatur nach einem Kaltstart)
    - 5.3.5.1. Diese Prüfung ist an allen in Absatz 1 genannten Fahrzeugen durchzuführen; ausgenommen sind Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor.
      - 5.3.5.1.1. Das Fahrzeug wird auf einen Rollenprüfstand gebracht, der mit Bremse und Schwungmasse ausgerüstet ist.
      - 5.3.5.1.2. Die Prüfung besteht aus den vier Grundstadtfahrzyklen des Teils 1 der NEFZ-basierten Prüfung Typ I. Teil 1 der Prüfung ist in Anhang 4a Absatz 6.1.1 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung beschrieben und in Abbildung A4a/1 desselben Anhangs dargestellt. Die Prüfung bei niedriger Umgebungstemperatur, die insgesamt 780 Sekunden dauert, ist ohne Unterbrechung durchzuführen und beginnt mit dem Anlassen des Motors.

- 5.3.5.1.3. Die Prüfung bei niedriger Umgebungstemperatur ist bei einer Umgebungstemperatur von 266 K (– 7 °C) durchzuführen. Vor der Prüfung sind die Prüffahrzeuge in gleicher Weise zu konditionieren, um die Prüfergebnisse reproduzierbar zu machen. Die Konditionierung und die anderen Prüfungen werden nach der Beschreibung in Anhang 8 dieser Regelung durchgeführt.
- 5.3.5.1.4. Während der Prüfung werden die Abgase verdünnt, und es wird eine proportionale Probe aufgefangen. Die Abgase des geprüften Fahrzeugs werden, nach dem in Anhang 8 dieser Regelung beschriebenen Verfahren verdünnt, entnommen und analysiert, und das Gesamtvolumen der verdünnten Abgase wird gemessen. Die verdünnten Abgase werden auf Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffe insgesamt untersucht.
- 5.3.5.2. Vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 5.3.5.2.2 und 5.3.5.3 ist die Prüfung dreimal durchzuführen. Die resultierenden Massen der Emissionen von Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen müssen unter den in Tabelle 2 angegebenen Grenzwerten liegen.

Tabelle 2

**Grenzwerte für die Auspuffemissionen von Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen nach Kaltstart**

| Prüftemperatur 266 K (– 7 °C) |        |  |  |
|-------------------------------|--------|--|--|
| Fahrzeugklasse                | Gruppe | Masse des Kohlenmonoxids (CO) <sub>L1</sub> (g/km) | Masse der Kohlenwasserstoffe (HC) <sub>L2</sub> (g/km) |
| M                             | -      | 15   | 1,8  |
| N <sub>1</sub>                | I      | 15   | 1,8  |
|                               | II     | 24   | 2,7  |
|                               | III    | 30   | 3,2  |
| N <sub>2</sub>                | -      | 30   | 3,2  |

- 5.3.5.2.1. Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 5.3.5.2 müssen bei jedem Schadstoff mindestens zwei der drei Prüfergebnisse unter dem Grenzwert liegen. Eines der Prüfergebnisse kann den Grenzwert überschreiten, jedoch um nicht mehr als 10 %. Das arithmetische Mittel der drei Prüfergebnisse für einen Schadstoff muss unter dem vorgeschriebenen Grenzwert liegen. Werden die vorgeschriebenen Grenzwerte bei mehr als einem Schadstoff überschritten, ist es unerheblich, ob dies bei derselben Prüfung oder bei unterschiedlichen Prüfungen geschieht.
- 5.3.5.2.2. Die Zahl der in Absatz 5.3.5.2 vorgeschriebenen Prüfungen kann auf Antrag des Herstellers auf zehn erhöht werden, wenn das arithmetische Mittel der ersten drei Ergebnisse weniger als 110 % des Grenzwerts beträgt. In diesem Fall ist nur vorgeschrieben, dass nach der Prüfung das arithmetische Mittel aller zehn Ergebnisse unter dem Grenzwert liegt.
- 5.3.5.3. Die Zahl der in Absatz 5.3.5.2 vorgeschriebenen Prüfungen kann entsprechend den Vorschriften der Absätze 5.3.5.3.1 und 5.3.5.3.2 verringert werden.
- 5.3.5.3.1. Es wird nur eine Prüfung durchgeführt, wenn der für jeden Schadstoff bei der ersten Prüfung ermittelte Wert kleiner oder gleich 0,70 L ist.
- 5.3.5.3.2. Falls die in Absatz 5.3.5.3.1 genannte Vorschrift nicht eingehalten ist, werden nur zwei Prüfungen durchgeführt, wenn bei jedem Schadstoff der bei der ersten Prüfung ermittelte Wert kleiner oder gleich 0,85 L, die Summe der ersten beiden Ergebnisse kleiner oder gleich 1,70 L und der bei der zweiten Prüfung ermittelte Wert kleiner oder gleich L ist.

$$(V_1 \leq 0,85 \text{ L und } V_1 + V_2 \leq 1,70 \text{ L und } V_2 \leq L).$$

- 5.3.6. Reserviert
- 5.3.7. (für die Verkehrssicherheitsprüfung benötigte Emissionswerte)
  - 5.3.7.1. Diese Vorschrift gilt für alle Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, für die eine Typgenehmigung nach dieser Regelung beantragt wird.
  - 5.3.7.2. Bei der Prüfung nach Anhang 5 dieser Regelung (Prüfung Typ 2) bei normaler Leerlaufdrehzahl ist Folgendes aufzuzeichnen:
    - a) der volumenbezogene Kohlenmonoxidgehalt der Abgase und
    - b) die Motordrehzahl während der Prüfung einschließlich etwaiger Toleranzwerte.
  - 5.3.7.3. Bei der Prüfung bei erhöhter Leerlaufdrehzahl (d. h. > 2 000 min<sup>-1</sup>) ist Folgendes aufzuzeichnen:
    - a) der volumenbezogene Kohlenmonoxidgehalt der Abgase
    - b) der Lambdawert und
    - c) die Motordrehzahl während der Prüfung einschließlich etwaiger Toleranzwerte.

Der Lambdawert ist mithilfe der nachstehenden vereinfachten Brettschneider-Gleichung zu berechnen:

$$\frac{[\text{CO}_2] + \frac{[\text{CO}]}{2} + [\text{O}_2] + \left( \frac{\text{Hcv}}{4} \cdot \frac{3.5}{3.5 + \frac{[\text{CO}]}{[\text{CO}_2]}} - \frac{\text{Ocv}}{2} \right) \cdot ([\text{CO}_2] + [\text{CO}])}{\left( 1 + \frac{\text{Hcv}}{4} - \frac{\text{Ocv}}{2} \right) \cdot ([\text{CO}_2] + [\text{CO}] + \text{K1}[\text{HC}]}$$

Dabei ist:

- [ ] = die Konzentration in Volumenprozent
- K1 = der Faktor für die Umrechnung von Werten, die mit nicht dispersivem Infrarot (Non-Dispersive Infrared, NDIR) gemessen wurden, in Flammenionisationsdetektor- (FID-)Messwerte (vom Hersteller des Messgeräts angegeben)
- H<sub>cv</sub> = Atomverhältnis von Wasserstoff zu Kohlenstoff:
  - a) für Benzin (E10) 1,93;
  - b) für Flüssiggas 2,53;
  - c) für Erdgas/Biomethan 4,0;
  - d) für Ethanol (E85) 2,74;
  - e) für Ethanol (E75) 2,61.
- O<sub>cv</sub> = Atomverhältnis von Sauerstoff zu Kohlenstoff:
  - a) für Benzin (E10) 0,033;
  - b) für Flüssiggas 0,0;
  - c) für Erdgas/Biomethan 0,0;
  - d) für Ethanol (E85) 0,39;
  - e) für Ethanol (E75) 0,329.

- 5.3.7.4. Die Temperatur des Motoröls zum Zeitpunkt der Prüfung ist zu messen und aufzuzeichnen.
- 5.3.7.5. Die Tabelle im Beiblatt zu Anhang 2 Absatz 2.2 dieser Regelung ist auszufüllen.
- 5.3.7.6. Der Hersteller bestätigt, dass der bei der Typgenehmigungsprüfung gemäß Absatz 5.3.7.3 aufgezeichnete Lambda-Wert korrekt ist und für Fahrzeuge aus der laufenden Produktion ab dem Datum der Erteilung der Typgenehmigung durch die Typgenehmigungsbehörde 24 Monate lang repräsentativ ist. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage von Inspektionen und Untersuchungen von Serienfahrzeugen.

6. Reserviert
7. Erweiterungen von Typgenehmigungen
  - 7.1. Erweiterungen für Auspuffemissionen (Prüfung Typ 2)
    - 7.1.1. Die Typgenehmigung wird erweitert, ohne dass weitere Prüfungen notwendig sind, wenn die Fahrzeuge den Kriterien des Absatzes 3.0.1 Buchstabe c der UN-Regelung Nr. 154 entsprechen.
  - 7.2. Erweiterung hinsichtlich der Prüfung bei niedriger Temperatur (Prüfung Typ 6)
    - 7.2.1. Fahrzeuge mit unterschiedlichen Bezugsmassen
      - 7.2.1.1. Die Typgenehmigung darf nur auf Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse erweitert werden, die die Verwendung der zwei nächsthöheren oder einer niedrigeren äquivalenten Schwungmasse erfordert.
      - 7.2.1.2. Bei Fahrzeugen der Klasse N darf die Genehmigung nur auf Fahrzeuge mit einer niedrigeren Bezugsmasse erweitert werden, wenn die Emissionen des bereits genehmigten Fahrzeugs innerhalb der für das Fahrzeug vorgeschriebenen Grenzen liegen, für das die Erweiterung der Genehmigung beantragt wird.
    - 7.2.2. Fahrzeuge mit unterschiedlichen Gesamtübersetzungsverhältnissen
      - 7.2.2.1. Die Typgenehmigung darf nur unter bestimmten Bedingungen auf Fahrzeuge mit unterschiedlichen Gesamtübersetzungsverhältnissen erweitert werden.
      - 7.2.2.2. Zur Feststellung, ob die Typgenehmigung erweitert werden darf, ist für jedes in den Prüfungen Typ 6 verwendete Übersetzungsverhältnis das Verhältnis  $(E) = (V_2 - V_1)/V_1$  zu bestimmen; dabei ist, bei einer Motordrehzahl von  $1\,000\text{ min}^{-1}$ ,  $V_1$  die Drehzahl des genehmigten Fahrzeugtyps und  $V_2$  die Drehzahl des Fahrzeugtyps, für den die Erweiterung der Genehmigung beantragt wird.
      - 7.2.2.3. Ist jedes Übersetzungsverhältnis  $E \leq 8\%$ , so wird die Erweiterung der Typgenehmigung ohne Wiederholung der Prüfungen Typ 6 erteilt.
      - 7.2.2.4. Wenn bei mindestens einem Übersetzungsverhältnis  $E > 8\%$  und bei jedem Übersetzungsverhältnis  $E \leq 13\%$  ist, ist die Prüfung Typ 6 zu wiederholen. Die Prüfungen können in einem Prüflabor durchgeführt werden, das vom Hersteller mit Zustimmung des technischen Dienstes gewählt werden kann. Das Prüfprotokoll ist dem technischen Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt, zuzuleiten.
  - 7.2.3. Fahrzeuge mit unterschiedlichen Bezugsmassen und unterschiedlichen Gesamtübersetzungsverhältnissen

Sofern alle in den Absätzen 7.2.1 und 7.2.2 genannten Bedingungen erfüllt sind, darf die Typgenehmigung auf Fahrzeuge mit unterschiedlichen Bezugsmassen und unterschiedlichen Gesamtübersetzungsverhältnissen erweitert werden.
8. Übereinstimmung der Produktion
  - 8.1. Jedes Fahrzeug, das mit einem Genehmigungszeichen nach dieser Regelung versehen ist, muss dem genehmigten Fahrzeugtyp hinsichtlich der Bauteile entsprechen, die einen Einfluss auf die Emission von Schadstoffen aus dem Motor und die Kurbelgehäuseemissionen haben. Die Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion müssen den im Übereinkommen von 1958 (Verzeichnis 1, E/ECE/TRANS/505/Rev.3) beschriebenen Verfahren entsprechen, wobei folgende Vorschriften eingehalten sein müssen:
    - 8.1.1. Gegebenenfalls ist die Prüfung Typ 2 und 3 gemäß Tabelle A dieser Regelung durchzuführen. Die Verfahren zur Prüfung der Übereinstimmung der Produktion sind in Absatz 8.2 dargelegt.

- 8.2. Prüfung der Übereinstimmung des Fahrzeugs bei einer Prüfung Typ 3
- 8.2.1. Soll eine Nachprüfung der Prüfung Typ 3 durchgeführt werden, so ist diese gemäß den folgenden Anforderungen durchzuführen:
- 8.2.1.1. Stellt die Typgenehmigungsbehörde fest, dass die Produktionsqualität anscheinend nicht zufriedenstellend ist, ist ein Fahrzeug nach dem Zufallsprinzip der Familie zu entnehmen und den Prüfungen nach Anhang 6 zu unterziehen.
- 8.2.1.2. Die Produktion gilt als übereinstimmend, wenn dieses Fahrzeug den Anforderungen der Prüfungen nach Anhang 6 entspricht.
- 8.2.1.3. Entspricht das geprüfte Fahrzeug nicht den Anforderungen des Absatzes 8.2.1.1, ist eine weitere Stichprobe von vier Fahrzeugen aus derselben Familie zu entnehmen und nach den in Anhang 6 beschriebenen Prüfungen zu unterziehen. Die Prüfungen können an Fahrzeugen durchgeführt werden, die ohne Änderungen höchstens 15 000 km zurückgelegt haben.
- 8.2.1.4. Die Produktion gilt als übereinstimmend, wenn mindestens drei Fahrzeuge den Anforderungen der Prüfungen nach Anhang 6 entsprechen.
9. Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge
- 9.1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, die nach dieser Regelung typgenehmigt wurden, sind nach Anhang 4 dieser Regelung zu treffen.
- 9.2. Die Prüfungen der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge müssen dazu geeignet sein, zu bestätigen, dass die Auspuff- und Verdunstungsemissionen während der normalen Lebensdauer eines Fahrzeugs bei normaler Nutzung wirksam begrenzt werden.
- 9.3. Die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge wird an ordnungsgemäß gewarteten und genutzten Fahrzeugen nach Anhang 4 Anlage 1 zwischen 15 000 km bzw. 6 Monaten — je nachdem, was später eintritt — und 100 000 km bzw. 5 Jahren — je nachdem, was früher eintritt — kontrolliert. Die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge in Bezug auf Verdunstungsemissionen wird an ordnungsgemäß gewarteten und genutzten Fahrzeugen nach Anhang 4 Anlage 1 zwischen 30 000 km bzw. 12 Monaten — je nachdem, was später eintritt — und 100 000 km bzw. 5 Jahren — je nachdem, was früher eintritt — kontrolliert.
- Die Anforderungen für Prüfungen der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge gelten bis zu fünf Jahre, nachdem die letzten Fahrzeuge dieser Familie hinsichtlich der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge zugelassen worden sind.
- 9.4. Die Überprüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge ist nicht obligatorisch, wenn das jährliche Produktionsvolumen einer ISC-Familie, die für den Verkauf in den Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, bestimmt ist, im Vorjahr weniger als 5 000 Fahrzeuge betrug. Für die Europäische Union gilt dies für die gesamte Union. Für solche Familien legt der Hersteller der Typgenehmigungsbehörde einen Bericht über jegliche emissionsrelevante Gewährleistung und entsprechende Reparatur nach Anhang 4 Absatz 4 vor. Diese Fahrzeugfamilien hinsichtlich der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge können weiterhin nach Anhang 4 geprüft werden.
- 9.5. Der Hersteller und die ausstellende Typgenehmigungsbehörde führen Prüfungen der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge nach Anhang 4 durch. Andere Typgenehmigungsbehörden, technische Dienste und andere Akteure können Teile der Prüfungen der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge nach Anhang 4 durchführen.
- 9.6. Die erteilende Typgenehmigungsbehörde trifft die Entscheidung darüber, ob eine Familie den Vorschriften für die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge nicht entspricht, nachdem sie die Übereinstimmung bewertet hat, und billigt den vom Hersteller nach Anhang 4 vorgelegten Plan über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung.
- 9.7. Hat eine Typgenehmigungsbehörde, ein technischer Dienst, oder ein anderer Akteur festgestellt, dass eine Fahrzeugfamilie hinsichtlich der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge die Prüfung der Übereinstimmung nicht besteht, benachrichtigt sie bzw. er unverzüglich die ausstellende Typgenehmigungsbehörde.

Nach dieser Benachrichtigung unterrichtet die ausstellende Typgenehmigungsbehörde den Hersteller, dass eine Fahrzeugfamilie hinsichtlich der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge die Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge nicht bestanden hat, und dass nach den Verfahren in Anhang 4 Absätze 6 und 7 vorzugehen ist.

- 9.8. Der Hersteller gewährleistet, dass bei einem nach der UN-Regelung Nr. 154 typgenehmigten Fahrzeug während seiner gesamten normalen Lebensdauer die gemäß der UN-Regelung Nr. 168 über RDE bestimmten endgültigen RDE-Emissionsergebnisse und die bei einer gemäß der genannten Regelung durchgeführten RDE-Prüfung ausgestoßenen Emissionen die Emissionsgrenzwerte für NO<sub>x</sub> und PN nicht überschreiten.
10. Maßnahmen bei Abweichungen der Produktion
- 10.1. Die für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Vorschriften des Absatzes 8.1 nicht eingehalten sind oder die Fahrzeuge die Überprüfungen nach Absatz 8.1.1 nicht bestanden haben.
- 10.2. Nimmt eine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, eine von ihr erteilte Genehmigung zurück, so hat sie unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 2 dieser Regelung entspricht.
11. Endgültige Einstellung der Produktion
- Stellt der Inhaber der Genehmigung die Produktion eines nach dieser Regelung genehmigten Fahrzeugtyps endgültig ein, so hat er hierüber die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, zu unterrichten. Nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung hat diese Behörde die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, die diese Regelung anwenden, hierüber mit Kopien des Mitteilungsblattes zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 2 dieser Regelung entspricht.
12. Übergangsvorschriften
- 12.1. Allgemeine Vorschriften
- 12.1.1. Ab dem offiziellen Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 08 darf keine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, die Erteilung einer Genehmigung nach dieser Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 08 geänderten Fassung verweigern.
- 12.2. Typgenehmigungen
- 12.2.1. Ab dem 1. September 2023 dürfen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, eine Genehmigung für neue Fahrzeugtypen nur dann erteilen, wenn diese folgenden Anforderungen entsprechen:
- Den Anforderungen für Fahrzeuge, die unter der Emissionseigenschaft EA gemäß Anhang 3 Tabelle A3/1 dieser Regelung in der durch die Änderungsserie 08 geänderten Fassung genehmigt wurden.
  - Den Anforderungen in Teil III der UN-Regelung Nr. 24 (falls zutreffend).
  - Den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 85.
  - Den Anforderungen der Stufe 1A der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 154 oder den Anforderungen der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 154.
  - Den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 168 über RDE.
- 12.2.2. Ab dem 1. Januar 2025 dürfen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, eine Genehmigung für neue Fahrzeugtypen nur dann erteilen, wenn diese folgenden Anforderungen entsprechen:
- Den Anforderungen für Fahrzeuge, die unter der Emissionseigenschaft EB gemäß Anhang 3 Tabelle A3/1 dieser Regelung in der durch die Änderungsserie 08 geänderten Fassung genehmigt wurden.

- b) Den Anforderungen in Teil III der UN-Regelung Nr. 24 (falls zutreffend).
  - c) Den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 85.
  - d) Den Anforderungen der Ergänzung 1 (oder spätere Fassung) der Stufe 1A der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 154 oder den Anforderungen der Ergänzung 1 (oder spätere Fassung) der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 154.
  - e) Den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 168 über RDE.
- 12.2.3. Ab dem 1. Januar 2027 dürfen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, eine Genehmigung für neue Fahrzeugtypen nur dann erteilen, wenn diese folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) Den Anforderungen für Fahrzeuge, die unter der Emissionseigenschaft EC gemäß Anhang 3 Tabelle A3/1 dieser Regelung in der durch die Änderungsserie 08 geänderten Fassung genehmigt wurden.
  - b) Den Anforderungen in Teil III der UN-Regelung Nr. 24 (falls zutreffend).
  - c) Den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 85.
  - d) Den Anforderungen der Ergänzung 1 (oder spätere Fassung) der Stufe 1A der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 154 oder den Anforderungen der Ergänzung 1 (oder spätere Fassung) der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 154.
  - e) Den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 168 über RDE.
13. Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Typpgenehmigungsbehörden
- Die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, die diese Regelung anwenden, übermitteln dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, sowie der Typpgenehmigungsbehörden, die Genehmigungen erteilen und denen die Mitteilungsblätter über in anderen Ländern erteilte, erweiterte, versagte oder zurückgenommene Genehmigungen zu übersenden sind <sup>(3)</sup>.

---

<sup>(3)</sup> Diese Mitteilung erfolgt über die „343-App“, die unter folgender Internetadresse verfügbar ist: [https://apps.unece.org/WP29\\_application](https://apps.unece.org/WP29_application)

ANHANG 1

**Motor- und Fahrzeugmerkmale und Angaben über die Durchführung der Prüfungen**

Die nachstehenden Angaben sind gegebenenfalls zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Liegen Zeichnungen bei, so müssen sie genügend Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten; sie müssen das Format A4 haben oder auf dieses Format gefaltet sein. Liegen Fotos bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten zeigen.

Haben die Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten elektronische Steuerungen, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

- 0. Allgemeines
  - 0.1. Marke (Name des Unternehmens): .....
  - 0.2. Typ: .....
  - 0.2.1. Handelsbezeichnungen (falls vorhanden): .....
  - 0.2.3.1. Interpolationsfamilie (gemäß UN-Regelung Nr. 154): .....
  - 0.2.3.3. Kennung der PEMS-Familie (gemäß UN-Regelung Nr. 168 über RDE (falls zutreffend): .....
  - 0.2.3.4. Fahrwiderstandsfamilie: .....
  - 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden (¹): .....
  - 0.3.1. Anbringungsstelle dieses Kennzeichens: .....
  - 0.4. Fahrzeugklasse (²):.....
  - 0.5. Name und Anschrift des Herstellers: .....
  - 0.8. Namen und Anschriften der Fertigungsstätten: .....
  - 0.9. Gegebenenfalls Name und Anschrift des bevollmächtigten Vertreters des Herstellers: .....
- 2. Massen und Abmessungen (³) (in kg und mm) (gegebenenfalls mit Verweis auf Zeichnung): .....
- 2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und, bei Zugfahrzeugen, die nicht zur Klasse M<sub>1</sub> gehören, mit Anhängervorrichtung, sofern vom Hersteller geliefert, in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells oder des Fahrgestells mit Führerhaus ohne Aufbau und/oder Anhängervorrichtung, falls der Aufbau und/oder die Anhängervorrichtung nicht vom Hersteller geliefert wird (einschließlich Flüssigkeiten, Werkzeug, Ersatzrad, falls vorhanden, und Fahrer sowie, bei Kraftomnibussen, Masse des Mitglieds des Fahrpersonals, wenn das Fahrzeug über einen Sitz für das Fahrpersonal verfügt) (⁴) (maximaler und minimaler Wert für jede Variante): .....

(¹) Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit gemäß diesem Beschreibungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen. (z. B. ABC??123??).

(²) Entsprechend den Definitionen der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.3, Absatz 2 — <https://unece.org/transport/standards/transport/vehicle-regulations-wp29/resolutions>.

(³) Bei Ausführungen einmal mit normalem Fahrerhaus und zum anderen mit Fahrerhaus mit Liegeplatz sind für beide Ausführungen Massen und Abmessungen anzugeben.

(⁴) Die Masse des Fahrzeugführers und — falls zutreffend — eines Mitglieds des Fahrpersonals wird mit 75 kg veranschlagt (davon entfallen nach der ISO-Norm 2416 — 1992 68 kg auf die Masse des Insassen und 7 kg auf die Masse des Gepäcks), der Kraftstoffbehälter ist zu 90 % und die andere Flüssigkeiten enthaltenden Systeme (außer für Wasser genutzte Systeme) sind zu 100 % des vom Hersteller angegebenen Fassungsvermögens gefüllt.

- 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand nach Angabe des Herstellers <sup>(5)</sup> <sup>(6)</sup>:
  
- 3. Beschreibung der Energiewandler und der Antriebsmaschine <sup>(7)</sup>. (Bei Fahrzeugen, die sowohl mit Benzin, Diesel usw. als auch zusammen mit einem anderen Kraftstoff betrieben werden können, sind die Punkte für jede Betriebsart separat anzuführen <sup>(8)</sup>).
  - 3.1. Hersteller des Motors: .....
  - 3.1.1. Baumusterbezeichnung des Herstellers (gemäß Kennzeichnung am Motor) oder sonstige Identifizierungsmerkmale: .....
  - 3.2. Verbrennungsmotor: .....
  - 3.2.1. Einzelangaben über den Motor: .....
  - 3.2.1.1. Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt/Drehkolbenmotor <sup>(9)</sup>
  - 3.2.1.6. Normale Leerlaufdrehzahl des Motors <sup>(9)</sup>: .....
  - 3.2.1.6.1. Erhöhte Leerlaufdrehzahl des Motors <sup>(9)</sup>: .....
  - 3.2.1.7. Volumenbezogener Kohlenmonoxidgehalt des Abgases bei Leerlaufbetrieb: ..... % (gemäß Herstellerangaben, nur bei Fremdzündungsmotoren) <sup>(9)</sup>Prozent
  - 3.2.1.3. Anbringungsstelle des Symbols für den Absorptionskoeffizienten (nur bei Selbstzündungsmotoren): .....
  - 3.2.1.5. Flüssiggas-Kraftstoffanlage: ja/nein <sup>(6)</sup> .....
  - 3.2.1.6. Erdgas-Kraftstoffanlage: ja/nein <sup>(6)</sup>
  - 3.2.1.8. Wasserstoffzufuhrsystem: ja/nein <sup>(6)</sup>
  - 3.4. Kombinationen von Motoren
    - 3.4.1. Hybridelektrofahrzeug: ja/nein <sup>(6)</sup>
    - 3.4.2. Art des Hybridelektrofahrzeugs: extern aufladbar/nicht extern aufladbar <sup>(6)</sup>
    - 3.4.3. Betriebsartschalter: mit/ohne <sup>(6)</sup>
      - 3.4.3.1. Wählbare Betriebsarten .....
      - 3.4.3.1.1. Reiner Elektrobetrieb: ja/nein <sup>(6)</sup>
      - 3.4.3.1.2. Reiner Kraftstoffbetrieb: ja/nein <sup>(6)</sup>
      - 3.4.3.1.3. Hybridbetrieb: ja/nein (falls ja, kurze Beschreibung)

<sup>(5)</sup> Bei Anhängern oder Sattelanhängern sowie bei Fahrzeugen, die mit einem Anhänger oder Sattelanhänger verbunden sind, die eine bedeutende Stützlast auf die Anhängervorrichtung oder die Sattelkupplung übertragen, ist diese Last, dividiert durch die Erdbeschleunigung, in der technisch zulässigen Gesamtmasse enthalten.

<sup>(6)</sup> Bitte den höchsten und niedrigsten Wert für jede Variante eintragen.

<sup>(7)</sup> Bei nicht herkömmlichen Motoren und Systemen muss der Hersteller Angaben liefern, die den hier genannten gleichwertig sind.

<sup>(8)</sup> Monovalente Gasfahrzeuge werden für die Prüfung als Fahrzeuge angesehen, die nur mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können.

<sup>(9)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

- 3.4.5. Elektrische Maschinen (jede Art der elektrischen Maschine getrennt beschreiben)
  - 3.4.5.1. Fabrikmarke: .....
  - 3.4.5.2. Typ: .....
  - 3.4.5.3. Hauptverwendungszweck: Antriebsmotor/Generator
- 4. Getriebe <sup>(10)</sup>
- 4.5. Getriebe: .....
- 4.5.1. Typ (Handschtaltung/automatisch/stufenlos) <sup>(11)</sup> .....
- 4.6. Übersetzungsverhältnisse .....

| Index                                   | Getriebeübersetzungen<br>(Verhältnis der Motordrehzahl<br>zur Drehzahl der<br>Getriebeabtriebswelle) | Übersetzungsverhältnisse der<br>Achsgetriebe<br>(Übersetzungsverhältnis<br>zwischen Getriebeabtrieb und<br>Antriebsrad) | Gesamtübersetzung |
|---|--|---|-------------------|
| Höchstwert bei stufenlosem<br>Getriebe  |  |   |                   |
| 1                                       |  |   |                   |
| 2                                       |  |   |                   |
| 3                                       |  |   |                   |
| 4, 5, weitere                           |  |   |                   |
| Mindestwert für stufenloses<br>Getriebe |  |   |                   |
| Rückwärtsgang                           |  |   |                   |

- 6. Aufhängung: .....
- 6.6. Reifen und Räder: .....
- 6.6.1. Rad-/Reifenkombinationen
  - a) .....
  - Für alle Reifenoptionen sind die Größenbezeichnung, die Tragfähigkeitskennzahl und das Symbol der Geschwindigkeitsklasse anzugeben;
  - b) .....
  - Bei Reifen der Geschwindigkeitsklasse Z, die für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 300 km/h bestimmt sind, sind vergleichbare Angaben zu machen. bei Rädern sind die Felgenreößen und Einpresstiefen anzugeben.
- 6.6.1.1. Achsen
  - 6.6.1.1.1. Achse 1: .....
  - 6.6.1.1.2. Achse 2: .....
  - 6.6.1.1.3. Achse 3: .....

<sup>(10)</sup> Die geforderten Angaben sind für jede vorgesehene Variante zu machen.  
<sup>(11)</sup> Bitte den höchsten und niedrigsten Wert für jede Variante eintragen.

- 6.6.1.1.4. Achse 4: ..... usw.
- 6.6.2. Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien/des Abrollumfangs <sup>(13)</sup>:.....
- 6.6.2.1. Achsen
  - 6.6.2.1.1. Achse 1: .....
  - 6.6.2.1.2. Achse 2: .....
  - 6.6.2.1.3. Achse 3: .....
  - 6.6.2.1.4. Achse 4: ..... usw.
- 6.6.3. Vom Hersteller empfohlene Reifendrucke: ..... kPa



<sup>(13)</sup> Einer der beiden Werte ist anzugeben.

## Anlage 1

**Prüfbericht**

## Prüfberichte

Ein Prüfbericht ist ein Bericht, der von dem für die Durchführung der Prüfungen nach dieser Regelung zuständigen technischen Dienst ausgestellt wird.

Bei den folgenden Informationen — soweit zutreffend — handelt es sich um die erforderlichen Mindestdaten.

Bericht Nummer

|                  |  |   |  |
|------------------|--|---|--|
| ANTRAGSTELLER    |  |   |  |
| Hersteller       |  |   |  |
| GEGENSTAND       | ...  |   |  |
| Geprüftes Objekt |  |   |  |
|                  | Fabrikmarke  | : |  |
|                  | Typ  | : |  |
| SCHLUSSFOLGERUNG | Das geprüfte Objekt entspricht den unter „Gegenstand“ genannten Anforderungen. |   |  |

|      |            |
|------|------------|
| ORT, | TT/MM/JJJJ |
|------|------------|

Allgemeine Bemerkungen:

Gibt es mehrere Möglichkeiten (Bezugnahmen), sollte die geprüfte im Prüfbericht beschrieben werden.

Ist dies nicht der Fall, kann eine einzige Bezugnahme auf den Beschreibungsbogen zu Beginn des Prüfberichts ausreichen.

Sämtlichen technischen Diensten steht es frei, weitere Angaben zu machen.

Buchstaben für bestimmte Fahrzeugtypen sind in den Abschnitten des Prüfberichts wie folgt aufzunehmen:

„(a)“ Spezifisch für Fremdzündungsmotoren

„(b)“ Spezifisch für Selbstzündungsmotoren

1. Beschreibung der geprüften Fahrzeuge

1.1. Allgemeines

|                 |   |                        |
|-----------------|---|------------------------|
| Fahrzeugnummern | : | Prototypnummer und VIN |
| Kategorie       | : |                        |
| Antriebsräder   | : |                        |

1.1.1. Aufbau des Antriebsstrangs

|                            |   |                               |
|----------------------------|---|-------------------------------|
| Aufbau des Antriebsstrangs | : | nur Verbrennungsmotor, Hybrid |
|----------------------------|---|-------------------------------|

1.1.2. Verbrennungsmotor

Bei mehr als einem Verbrennungsmotor (ICE) die Nummer wiederholen

|  |   |                     |    |    |     |
|--|---|---------------------|----|----|-----|
| Fabrikmarke                                      | : |                     |    |    |     |
| Typ  | : |                     |    |    |     |
| Arbeitsverfahren                                 | : | Zweitakt/Viertakt   |    |    |     |
| Anzahl und Anordnung der Zylinder                | : |                     |    |    |     |
| Motorhubraum (cm <sup>3</sup> )                  | : |                     |    |    |     |
| Leerlaufdrehzahl (min <sup>-1</sup> )            | : |                     | +  |    |     |
|  |   |                     | -  |    |     |
| Erhöhte Leerlaufdrehzahl (min <sup>-1</sup> ) a) | : |                     | +  |    |     |
|  |   |                     | -  |    |     |
| Motornennleistung:                               | : |                     | kW | at | rpm |
| Maximales Nettodrehmoment:                       | : |                     | Nm | at | rpm |
| Zündkerze (falls zutreffend)                     | : | Fabrikmarke und Typ |    |    |     |
| Zündspule (falls zutreffend)                     | : | Fabrikmarke und Typ |    |    |     |
| Motorschmiermittel                               | : | Fabrikmarke und Typ |    |    |     |
| Kühlsystem                                       | : | Typ: Luft/Wasser/Öl |    |    |     |

1.1.3. Prüfkraftstoff

Bei mehr als einem Prüfkraftstoff die Nummer wiederholen

|                  |   |   |  |  |  |
|------------------|---|---|--|--|--|
| Fabrikmarke      | : |   |  |  |  |
| Typ              | : | Benzin — Diesel — Flüssiggas — Erdgas — ... |  |  |  |
| Dichte bei 15 °C | : |   |  |  |  |
| Schwefelgehalt   | : | Nur bei Diesel und Benzin                   |  |  |  |
| Chargennummer    | : |   |  |  |  |

1.1.4. Kraftstoffanlage (falls zutreffend)

Bei mehr als einem Kraftstoffsystem Absatz wiederholen

|                             |   |                                    |  |  |  |
|-----------------------------|---|------------------------------------|--|--|--|
| Direkteinspritzung          | : | ja/nein oder Beschreibung          |  |  |  |
| Kraftstoffart des Fahrzeugs | : | monovalent/bivalent/Flexfuel       |  |  |  |
| Steuergerät                 |   |                                    |  |  |  |
| Teil-Bezeichnung            | : | wie im Beschreibungsbogen          |  |  |  |
| Geprüfte Software           | : | z. B. mittels Lesegerät ausgelesen |  |  |  |
| Luftmengenmesser            | : |                                    |  |  |  |
| Drosselklappengehäuse       | : |                                    |  |  |  |
| Drucksensor                 | : |                                    |  |  |  |
| Einspritzpumpe              | : |                                    |  |  |  |
| Einspritzdüsen:             | : |                                    |  |  |  |

## 1.1.5. Ansaugsystem (falls zutreffend)

Bei mehr als einem Ansaugsystem Absatz wiederholen

|                           |   |  |
|---------------------------|---|--|
| Lader:                    | : | ja/nein<br>Fabrikmarke und Art (1)           |
| Ladeluftkühler            | : | ja/nein<br>Art (Luft/Luft — Luft/Wasser) (1) |
| Luftfilter(element) (1)   | : | Fabrikmarke und Typ                          |
| Ansauggeräuschdämpfer (1) | : | Fabrikmarke und Typ                          |

## 1.1.6. Auspuffanlage und Verdunstungskontrollsystem (falls zutreffend)

Bei mehr als einem System Absatz wiederholen

|   |   |  |
|---|---|--|
| Erster Katalysator  | : | Fabrikmarke und Bezeichnung (1)<br>Prinzip: Dreiwegekatalysator/Oxidationskatalysator/<br>NO <sub>x</sub> -Trap/NO <sub>x</sub> -Speichersystem/selektive katalytische<br>Reduktion... |
| Zweiter Katalysator   | : | Fabrikmarke und Bezeichnung (1)<br>Prinzip: Dreiwegekatalysator/Oxidationskatalysator/<br>NO <sub>x</sub> -Trap/NO <sub>x</sub> -Speichersystem/selektive katalytische<br>Reduktion... |
| Partikelfilter  | : | mit/ohne/nicht zutreffend<br>katalysiert: ja/nein<br>Fabrikmarke und Bezeichnung (1)   |
| Bezeichnung und Lage der Sauerstoff- und/oder<br>Lambdasonden | : | vor Katalysator/hinter Katalysator   |
| Luft einblasung   | : | mit/ohne/nicht zutreffend  |
| Wassereinspritzung  | : | mit/ohne/nicht zutreffend  |
| AGR   | : | mit/ohne/nicht zutreffend<br>gekühlt/nicht gekühlt<br>HP/LP  |
| Bezeichnung und Lage der NO <sub>x</sub> -Sensoren            | : | davor/danach   |
| Allgemeine Beschreibung (1)                                   | : |  |

## 1.1.8. Kraftübertragung (falls zutreffend)

Bei mehr als einem Getriebe Absatz wiederholen

|                          |   |                                      |
|--------------------------|---|--------------------------------------|
| Getriebe                 | : | Handschtaltung/automatisch/stufenlos |
| Steuergerät              | : |                                      |
| Getriebschmiermittel     | : | Fabrikmarke und Typ                  |
| Reifen                   |   |                                      |
| Fabrikmarke              | : |                                      |
| Typ                      | : |                                      |
| Abmessungen vorne/hinten | : |                                      |
| Dynamischer Umfang (m)   | : |                                      |
| Reifendruck (kPa)        | : |                                      |

\* Bei OVC-HEV: für Betrieb bei gleichbleibender Ladung und Betrieb bei Entladung anzugeben.

Übersetzungsverhältnisse (R.T.), primäre Verhältnisse (R.P.) und (Fahrzeuggeschwindigkeit (km/h))/(Motordrehzahl (1 000 (min<sup>-1</sup>)) (V<sub>1000</sub>) für jede Getriebeübersetzung (R.B.).

| R.B. | R.P. | R.T. | V <sub>1000</sub> |
|------|------|------|-------------------|
| 1.   | 1/1  |      |                   |
| 2.   | 1/1  |      |                   |
| 3.   | 1/1  |      |                   |
| 4.   | 1/1  |      |                   |
| 5.   | 1/1  |      |                   |
| ...  |      |      |                   |
|      |      |      |                   |

1.1.9. Elektrische Maschine (falls zutreffend)

Bei mehr als einer elektrischen Maschine Absatz wiederholen

|                      |   |  |
|----------------------|---|--|
| Fabrikmarke          | : |  |
| Typ                  | : |  |
| Spitzenleistung (kW) | : |  |

1.1.10. Antriebs-REESS (falls zutreffend)

Bei mehr als einem Antriebs-REESS Absatz wiederholen

|                  |   |  |
|------------------|---|--|
| Fabrikmarke      | : |  |
| Typ              | : |  |
| Kapazität (Ah)   | : |  |
| Nennspannung (V) | : |  |

1.1.12. Leistungselektronik (falls zutreffend)

Es kann sich um mehr als eine Leistungselektronik handeln (Antriebswandler, Niederspannungssystem oder Lader)

|               |   |  |
|---------------|---|--|
| Fabrikmarke   | : |  |
| Typ           | : |  |
| Leistung (kW) | : |  |

1.2. Fahrzeugbeschreibung

1.2.1. Massen

|                   |   |  |
|-------------------|---|--|
| Schwungmasse (kg) | : |  |
|-------------------|---|--|

## 1.2.2. Fahrwiderstandsparameter (Straße)

|                                    |   |  |
|------------------------------------|---|--|
| $f_0$ (N)                          | : |  |
| $f_1$ (N/(km/h))                   | : |  |
| $f_2$ (N/(km/h) <sup>2</sup> )     | : |  |
| Kennung der Fahrwiderstandsfamilie | : |  |

## 2. Prüfergebnisse

## 2.2. Prüfung Typ 2 a)

Schließt die für die für die technische Überwachung erforderlichen Emissionswerte ein

| Prüfung                | CO (Vol.-%) | Lambda-wert <sup>(13)</sup> | Motordrehzahl (min <sup>-1</sup> ) | Öltemperatur (°C) |
|------------------------|-------------|-----------------------------|------------------------------------|-------------------|
| Leerlauf               |             | —                           |                                    |                   |
| Hohe Leerlauf-drehzahl |             |                             |                                    |                   |

## 2.3. Prüfung Typ 3 a)

Gasemissionen aus dem Kurbelgehäuse in die Atmosphäre: entfällt

## 2.7. Prüfung Typ 6 a)

|   |   |  |
|---|---|--|
| Datum der Prüfungen   | : | (Tag/Monat/Jahr)                                   |
| Ort der Prüfungen   | : |  |
| Verfahren zur Einstellung des Rollenprüfstands  | : | Ausrollen (Referenz Fahrwiderstand auf der Straße) |
| Tatsächliche Leistungsaufnahme bei 50 km/h einschließlich Verdunstungsemissionen während des Fahrzeugbetriebs am Prüfstand (kW) | : |  |

| Schadstoffe   |   | CO (g/km) | HC (g/km) |
|---------------|---|-----------|-----------|
| Prüfung       | 1 |           |           |
|               | 2 |           |           |
|               | 3 |           |           |
| Durchschnitt  |   |           |           |
| Schwellenwert |   |           |           |

## 2.9. Prüfung der Rauchgastrübung (b)

## 2.9.1. Prüfung bei konstanten Geschwindigkeiten

|                        |   |  |
|------------------------|---|--|
| Siehe Familienberichte | : |  |
|------------------------|---|--|

<sup>(13)</sup> Nichtzutreffendes streichen (trifft mehr als eine Angabe zu, ist unter Umständen nichts zu streichen).

2.9.2. Prüfung bei freier Beschleunigung

|   |   |  |
|---|---|--|
| Gemessener Absorptionswert ( $m^{-1}$ )   | : |  |
| Korrigierter Absorptionswert ( $m^{-1}$ ) | : |  |

*Anlage 2*  
**Reserviert**

\_\_\_\_\_

Anlage 3a

**Dokumentation**

Formelle Dokumentation:

Der Hersteller kann eine formelle Dokumentation für mehrere Emissionstypgenehmigungen verwenden. Die formelle Dokumentation der muss folgende Informationen enthalten:

| Nummer  | Erläuterung  |
|---|--|
| Genehmigungsnummern der Emissionstypen  | Liste der Genehmigungsnummern der Emissionstypen mit Typen, die unter diese BES-AES fallen:<br>einschließlich Typgenehmigungsreferenz, Softwarereferenz, Kalibrierungsnummer, Prüfsumme jeder Version und jedes einschlägigen Steuergeräts (CU), beispielsweise des Motors und der Abgasnachbehandlung                                 |
| Methode zur Ermittlung des Ablesewerts der Software- und Kalibrierungsversion | z. B. Erläuterungen zum Lesegerät  |
| Standard-Emissionsstrategien (BES)  |  |
| BES x   | Beschreibung der Strategie x   |
| BES y   | Beschreibung der Strategie y   |
| Zusätzliche Emissionsstrategien (AES)   |  |
| Darstellung der AES   | Hierarchische Beziehungen zwischen den AES: wenn mehr als eine AES vorhanden ist: welche zusätzliche Emissionsstrategie Vorrang hat  |
| AES x   | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Beschreibung und Begründung der AES</li> <li>— gemessene und/oder modellierte Parameter zur AES-Aktivierung</li> <li>— weitere zur Aktivierung der AES verwendete Parameter</li> <li>— Anstieg der Schadstoffe und des CO<sub>2</sub> bei Verwendung der AES im Vergleich zur BES.</li> </ul> |
| AES y   | Wie oben.  |

Erweiterte Dokumentation

Die erweiterte Dokumentation muss in Bezug auf alle zusätzlichen Emissionsstrategien folgende Informationen enthalten:

- a) eine Erklärung des Herstellers, dass das Fahrzeug keine Abschaltvorrichtung enthält, die nicht durch die Ausnahmen in Absatz 5.1.3 dieser Regelung abgedeckt ist;
- b) eine Beschreibung des Motors und der verwendeten Emissionsminderungsstrategien und -vorrichtungen (Software und Hardware) sowie die Bedingungen, unter denen die Strategien und Vorrichtungen nicht in der gleichen Weise wie während der Typgenehmigungsprüfungen funktionieren;
- c) eine Erklärung über die Versionen der Software zur Steuerung dieser zusätzlichen Emissionsstrategien und Standard-Emissionsstrategien, einschließlich der geeigneten Prüfsummen oder Bezugswerte dieser Softwareversionen und Erläuterungen, wie diese Prüfsummen oder Bezugswerte zu lesen sind; jedes Mal, wenn eine neue Softwareversion mit Auswirkungen auf die zusätzlichen Emissionsstrategien und Standard-Emissionsstrategien verwendet wird, ist die Erklärung zu aktualisieren und an die Typgenehmigungsbehörde, die über diese Dokumentation verfügt, zu senden. Der Hersteller kann eine Alternative zu einer Prüfsumme beantragen, sofern diese ein gleichwertiges Maß an Rückverfolgbarkeit von Versionsänderungen der Software bietet;
- d) ausführliche technische Stellungnahme zu den zusätzlichen Emissionsstrategien (Auxiliary Emission Strategies, AES), mit einer Einschätzung der Auswirkungen „mit und ohne AES“ sowie Informationen zu Folgendem:
  - i) warum Ausnahmeregelungen für das Verbot von Abschaltvorrichtungen nach Absatz 5.1.3 dieser Regelung gelten;
  - ii) ggf. Angabe von Hardwareelementen, die durch die AES geschützt werden müssen;

- iii) ggf. Nachweis über plötzliche und irreparable Motorschäden, die sich durch regelmäßige Wartungsmaßnahmen nicht verhindern lassen und ohne AES eintreten würden;
- iv) ggf. eine begründete Erklärung dazu, warum beim Motorstart eine AES verwendet werden muss;
- e) eine Beschreibung zur Logik des Kraftstoffregelsystems, zu den Steuerstrategien und zu den Schaltpunkten bei allen Betriebszuständen;
- f) eine Beschreibung der hierarchischen Beziehungen unter den zusätzlichen Emissionsstrategien (d. h., wenn mehr als eine zusätzliche Emissionsstrategie gleichzeitig aktiviert sein kann: Angaben darüber, welche zusätzliche Emissionsstrategie primär anspricht; die Methode, nach der die Strategien interagieren, einschließlich von Datenflussdiagrammen und der Entscheidungslogik; Angaben darüber, wie die Hierarchie gewährleistet, dass die Emissionen aus allen zusätzliche Emissionsstrategien auf dem niedrigsten praktikablen Niveau geregelt werden);
- g) eine Liste von Parametern, die von den zusätzlichen Emissionsstrategien gemessen und/oder berechnet werden; der Zweck jedes gemessenen und/oder berechneten Parameters und Angaben über den Zusammenhang zwischen jedem dieser Parameter und einem Motorschaden; Die Berechnungsmethode und Angaben darüber, wie gut diese Parameter mit dem tatsächlichen Zustand des zu kontrollierenden Parameters korrelieren, sowie über etwaige sich daraus ergebende Toleranzen oder Sicherheitsfaktoren, die in die Analyse einbezogen werden.
- h) eine Liste von Parametern in Bezug auf die Motorsteuerung und das Emissionsminderungssystem, die in Abhängigkeit von den gemessenen oder berechneten Parametern moduliert werden, sowie die Bandbreite der Modulation für jeden Parameter der Motorsteuerung und des Emissionsminderungssystems; Angaben über das Verhältnis zwischen den gemessenen oder berechneten Parametern der Motorsteuerung und des Emissionsminderungssystems;
- i) eine Bewertung, der durch die zusätzlichen Emissionsstrategien durchgeführten Regelung der Emissionen unter realen Fahrbedingungen auf das niedrigste praktikable Niveau, einschließlich einer detaillierten Analyse des erwarteten Anstiegs der Gesamtemissionen limitierter Schadstoffe und CO<sub>2</sub> mithilfe der zusätzlichen Emissionsstrategien gegenüber Standard-Emissionsstrategien.

Die erweiterte Dokumentation ist auf 100 Seiten beschränkt und muss alles Notwendige für die AES-Bewertung durch die Typgenehmigungsbehörde enthalten. Erforderlichenfalls können der Dokumentation Anhänge und weitere Unterlagen mit zusätzlichen ergänzenden Informationen beigelegt werden. Bei jeder Änderung an der AES muss der Hersteller der Typgenehmigungsbehörde eine neue Fassung der erweiterten Dokumentation zukommen lassen. Die neue Fassung muss auf die vorgenommenen Änderungen und deren Folgen beschränkt sein. Die neue Version der zusätzlichen Emissionsstrategie ist von der Typgenehmigungsbehörde zu prüfen und zu genehmigen.

Die erweiterte Dokumentation ist wie folgt aufzubauen:

*Tabelle A1/1*

**Erweiterte Dokumentation für AES-Antrag Nr. YYY/OEM**

| Teile                 | Absatz | Nummer  | Erläuterung  |
|-----------------------|--------|---|--|
| Einleitende Dokumente |        | Einführungsschreiben an die Typgenehmigungsbehörde  | Bezeichnung des Dokuments mit Angabe von Versionsnummer und Ausstellungsdatum, unterzeichnet von der zuständigen Person im Herstellerunternehmen |
|                       |        | Versionstabelle                                     | Inhalt der einzelnen Änderungen jeder Version im Vergleich zur Vorgängerversion  |
|                       |        | Beschreibung der betroffenen (Emissions-)Typen      |  |
|                       |        | Tabelle mit den beigelegten Unterlagen              | Verzeichnis aller beigelegten Unterlagen   |
|                       |        | Querverweise  | Verweis auf die Absätze a bis i des Anhangs 3a (Stellen, an denen die einzelnen Anforderungen der Regelung nachzulesen sind)                     |
|                       |        | Erklärung zum Verzicht auf eine Abschaltvorrichtung | samt Unterschrift  |

| Teile                 | Absatz                            | Nummer  | Erläuterung  |  |
|-----------------------|-----------------------------------|---|--|--|
| Kerndokument          | 0                                 | Akronyme/Abkürzungen  |  |  |
|                       | 1                                 | ALLGEMEINE BESCHREIBUNG                                     |  |  |
|                       | 1.1                               | Allgemeine Darstellung des Motors                           | Beschreibung der wesentlichen Merkmale: Hubraum, Abgasnachbehandlung, ...  |  |
|                       | 1.2                               | Allgemeine Systemarchitektur                                | Blockdiagramm zum System: Liste mit Sensoren und Aktuatoren, Erläuterungen zu den allgemeinen Funktionen des Motors  |  |
|                       | 1,3                               | Ablesewert der Software- und Kalibrierungsversion           | z. B. Erläuterungen zum Lesegerät  |  |
|                       | 2                                 | Standard-Emissionsstrategien (BES)                          |  |  |
|                       | 2.x                               | BES x   | Beschreibung der Strategie x   |  |
|                       | 2.y                               | BES y   | Beschreibung der Strategie y   |  |
|                       | 3                                 | Zusätzliche Emissionsstrategien (AES)                       |  |  |
|                       | 3.0                               | Darstellung der AES   | Hierarchische Beziehungen zwischen den AES: Beschreibung und Begründung (z. B. Sicherheit, Zuverlässigkeit usw.)   |  |
|                       | 3.x                               | AES x   | 3.x.1 AES-Begründung<br>3.x.2 gemessene und/oder modellierte Parameter zur AES-Charakterisierung<br>3.x.3 Aktionsmodus der verwendeten AES-Parameter<br>3.x.4 Auswirkungen der AES auf die Schadstoff- und CO <sub>2</sub> -Emissionen |  |
|                       | 3.y                               | AES y   | 3.y.1<br>3.y.2<br>usw.   |  |
|                       | 100-Seiten-Obergrenze endet hier. |   |  |  |
|                       | Anhang                            |   | Liste mit Typen, die unter diese BES-AES fallen: einschließlich Typpenehmigungsreferenz, Softwarereferenz, Kalibrierungsnummer, Prüfsumme jeder Version und jedes Steuergeräts (Motor und/oder Abgasnachbehandlung, sofern zutreffend) |  |
| Beigefügte Unterlagen |                                   | Technische Anmerkung zur AES-Begründung Nr. xxx             | Risikobewertung oder Begründung durch Prüfung oder Beispiel für einen plötzlichen Schaden (gegebenenfalls)   |  |
|                       |                                   | Technische Anmerkung zur AES-Begründung Nr. xxx             |  |  |
|                       |                                   | Prüfbericht zur Quantifizierung bestimmter AES-Auswirkungen | Prüfbericht zu allen Sonderprüfungen für die AES-Begründung, Einzelheiten zu den Prüfbedingungen, Beschreibung des Fahrzeugs, Datum der Prüfungen, Emissions- und oder CO <sub>2</sub> -Belastung mit oder ohne AES-Aktivierung        |  |

*Anlage 3b***Methodik für die Bewertung der zusätzlichen Emissionsstrategie (AES)**

Die Bewertung der zusätzlichen Emissionsstrategie durch die Typgenehmigungsbehörde muss mindestens die folgenden Nachprüfungen beinhalten:

1. Die Erhöhung der Emissionen infolge der AES muss so gering wie möglich gehalten werden.
  - a) Der Anstieg der Gesamtemissionen bei der Verwendung eines AES muss bei normaler Nutzung und Lebensdauer des Fahrzeugs stets so gering wie möglich gehalten werden.
  - b) Wenn eine Technologie oder Konstruktion auf dem Markt verfügbar ist, die zum Zeitpunkt der vorläufigen Bewertung der AES eine verbesserte Emissionsminderung ermöglichen würde, so ist diese ohne unbegründete Modulation zu verwenden.
2. Wenn das Risiko eines plötzlichen und irreparablen Schadens am Antriebsenergiewandler und am Antriebsstrang, so wie in der gemeinsamen Entschließung Nr. 2 (M.R.2) der UNECE-Übereinkommen von 1958 und 1998 über Begriffsbestimmungen<sup>(14)</sup> zu den Antriebssträngen von Fahrzeugen definiert, als Begründung für eine AES verwendet wird, dann ist dies angemessen mindestens anhand der folgenden Informationen nachzuweisen und zu dokumentieren:
  - a) Der Nachweis des katastrophalen (d. h. plötzlichen und irreparablen) Motorschadens ist vom Hersteller zusammen mit einer Risikobewertung, welche eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und der Schwere möglicher Folgen sowie die Ergebnisse der hierzu durchgeführten Prüfungen einschließt, zu liefern.
  - b) Wenn eine andere Technologie oder Konstruktion auf dem Markt verfügbar ist, die zum Zeitpunkt der Verwendung der AES dieses Risiko beseitigt oder mindert, ist diese soweit technisch irgend möglich (d. h. ohne unbegründete Modulation) zu verwenden.
  - c) Die Dauerhaltbarkeit und der langfristige Schutz des Motors oder von Bauteilen des Emissionsminderungssystems vor Verschleiß und Fehlfunktionen gelten nicht als zulässige Begründung für eine Ausnahme vom Verbot von Abschaltvorrichtungen.
3. Mit einer angemessenen technischen Beschreibung ist zu dokumentieren, warum eine AES für den sicheren Betrieb des Fahrzeugs notwendig ist:
  - a) Der Nachweis eines erhöhten Risikos für den sicheren Betrieb des Fahrzeugs sollte vom Hersteller zusammen mit einer Risikobewertung, welche eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und der Schwere möglicher Folgen sowie die Ergebnisse der hierzu durchgeführten Prüfungen einschließt, geliefert werden.
  - b) Wenn eine andere Technologie oder Konstruktion auf dem Markt verfügbar ist, die zum Zeitpunkt der Verwendung der AES das Sicherheitsrisiko mindert, ist diese soweit technisch irgend möglich (d. h. ohne unbegründete Modulation) zu verwenden.
4. In einer angemessenen technischen Beschreibung ist zu dokumentieren, warum die Verwendung einer AES während des Motorstarts notwendig ist:
  - a) Der Nachweis der Notwendigkeit einer AES während des Motorstarts ist vom Hersteller zusammen mit einer Risikobewertung, welche eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und der Schwere möglicher Folgen sowie die Ergebnisse der hierzu durchgeführten Prüfungen einschließt, zu liefern.
  - b) Wenn eine andere Technologie oder Konstruktion auf dem Markt verfügbar ist, die zum Zeitpunkt der Verwendung der AES eine verbesserte Emissionsminderung während des Motorstarts ermöglichen würde, ist diese soweit technisch irgend möglich zu verwenden.

---

<sup>(14)</sup> Dokument ECE/TRANS/WP.19/1121 — <https://unece.org/fileadmin/DAM/trans/main/wp29/wp29resolutions/ECE-TRANS-WP29-1121e.pdf>.

ANHANG 2

Mitteilung

(Größtes Format: A4 (210 mm × 297 mm))



ausgestellt von:

Bezeichnung der Behörde:

.....  
.....  
.....

- über die (²):
- Erteilung der Genehmigung
- Erweiterung der Genehmigung
- Versagung der Genehmigung
- Zurücknahme der Genehmigung
- Endgültige Einstellung der Produktion

für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Emission gasförmiger Schadstoffe aus dem Motor nach der Änderungsserie 08 zur UN-Regelung Nr. 83

Nummer der Genehmigung .....

Grund für die Erweiterung: .....

Abschnitt I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....
- 0.2. Typ: .....
- 0.2.1. Handelsbezeichnungen (sofern vorhanden): .....
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden (³)
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung: .....
- 0.4. Fahrzeugklasse: (⁴).....
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers: .....
- 0.8. Namen und Anschriften der Fertigungsstätten: .....
- 0.9. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
- 1.0. Anmerkungen: .....

Abschnitt II

- 1. Zusätzliche Angaben (erforderlichenfalls): (siehe Beiblatt)
- 2. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist: .....

(¹) Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen hat (siehe Genehmigungsvorschriften in der Regelung).  
 (²) Nichtzutreffendes streichen.  
 (³) Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit gemäß diesem Beschreibungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen. (z. B. ABC??123??).  
 (⁴) Entsprechend den Definitionen der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.3, Absatz 2. — <https://unece.org/transport/standards/transport/vehicle-regulations-wp29/resolutions>.

3. Datum des Prüfberichts: .....
4. Nummer des Prüfberichts: .....
5. (Gegebenenfalls) Anmerkungen: (siehe Beiblatt Abschnitt 3)
6. Ort: .....
7. Datum: .....
8. Unterschrift: .....

Anlagen: 1. Beschreibungsunterlagen

2. Prüfbericht

Beiblatt zur Typgenehmigungsmitteilung Nr. ... in Bezug auf die Typgenehmigung eines Fahrzeugs hinsichtlich der Abgasemissionen gemäß UN-Regelung Nr. 83 Änderungsserie 08

1. Weitere Angaben
  - 1.1. Fahrzeugmasse in fahrbereitem Zustand: .....
  - 1.2. Bezugsmasse des Fahrzeugs: .....
  - 1.3. Höchstmasse des Fahrzeugs: .....
  - 1.7. Antriebsräder: Vorder-, Hinter- oder Allradantrieb<sup>1</sup>
  - 1.9. Hybridelektrofahrzeug: ja/nein<sup>1</sup>
    - 1.9.1. Art des Hybrid-Elektrofahrzeugs: extern aufladbar (OVC)/nicht extern aufladbar (NOVC)<sup>1</sup>
    - 1.9.2. Betriebsartschalter: mit/ohne<sup>1</sup>
  - 1.10. Motoridentifizierung: .....
  - 1.10.1. Hubraum: .....
  - 1.10.2. Kraftstoffanlage: Direkteinspritzung/indirekte Einspritzung<sup>1</sup>
  - 1.10.3. Vom Hersteller empfohlener Kraftstoff: .....
  - 1.10.4. Höchstleistung: .....kW bei ..... min<sup>-1</sup>
  - 1.10.5. Einrichtung zur Aufladung: ja/nein<sup>1</sup>
  - 1.10.6. Art der Zündanlage: Selbstzündung / Fremdzündung<sup>1</sup>
  - 1.11. Antrieb (bei Fahrzeug mit reinem Elektroantrieb oder Hybridelektrofahrzeug)<sup>1</sup>
    - 1.11.1. Höchste Nutzleistung: .....kW, bei: .....bis ..... min<sup>-1</sup>

- 1.11.2. Höchste Dreißig-Minuten-Leistung: .....kW
- 1.11.3. Maximales Nettodrehmoment: ..... Nm, bei ..... min<sup>-1</sup>
- 1.12. Antriebsbatterie (bei Fahrzeug mit reinem Elektroantrieb oder Hybridelektrofahrzeug)
  - 1.12.1. Nennspannung: ..... V
  - 1.12.2. Kapazität (Wert für zwei Stunden): ..... Ah
- 1.13. Getriebe
  - 1.13.1. Handschalt-, Automatik- oder stufenloses Getriebe:<sup>1</sup> (°) .....
  - 1.13.2. Anzahl der Gänge: .....
  - 1.13.3. Gesamtübersetzung (einschließlich Abrollumfang der Reifen unter Last): Geschwindigkeiten auf der Straße 1000 min<sup>-1</sup> (km/h)
    - Erster Gang: ..... Sechster Gang: .....
    - Zweiter Gang: ..... Siebter Gang: .....
    - Dritter Gang: ..... Achter Gang: .....
    - Vierter Gang: ..... Schnellgang („Overdrive“): .....
    - Fünfter Gang: .....
  - 1.13.4. Übersetzungsverhältnis des Achsgetriebes: .....
- 1.14. Reifen: .....
  - 1.14.1. Typ: .....
  - 1.14.2. Abmessungen: .....
  - 1.14.3. Abrollumfang unter Last: .....

2. Prüfergebnisse

Typ 3: .....

Typ 6:

| Typ 6     | CO (mg/km) | THC (mg/km) |
|-----------|------------|-------------|
| Messwerte |            |             |

2.2. (für die Verkehrssicherheitsprüfung benötigte Emissionswerte)

| Prüfung                                | CO-Wert (Vol.- %) | Lambda-wert (*) | Motordrehzahl (min <sup>-1</sup> ) | Motoröltemperatur (°C) |
|--|-------------------|-----------------|------------------------------------|------------------------|
| Prüfung bei niedriger Leerlaufdrehzahl |                   | Entfällt        |                                    |                        |
| Prüfung bei erhöhter Leerlaufdrehzahl  |                   |                 |                                    |                        |

(\*) Formel für den Lambdawert: Siehe Absatz 5.3.7.3 dieser Regelung.

2.4. Prüfergebnisse Abgastrübung<sup>1</sup> (°)

(°) Bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe alle maßgeblichen technischen Daten angeben.

(°) Werte der Abgastrübung gemäß den Vorschriften der Regelung Nr. 24.

- 2.4.1. Bei konstanten Drehzahlen: Siehe Prüfbericht des technischen Dienstes Nr. (ggf.): .....
  - 2.4.2. Prüfungen bei freier Beschleunigung
    - 2.4.2.1. Gemessener Absorptionskoeffizient (ggf.): ..... m<sup>-1</sup>
    - 2.4.2.2. Korrigierter Absorptionskoeffizient: ..... m<sup>-1</sup>
    - 2.4.2.3. Anbringungsstelle des Symbols für den Absorptionskoeffizienten: .....
  - 3. Anmerkungen: .....
-

*Anlage 1*

**Reserviert**

—

*Anlage 2***Bescheinigung des Herstellers über die Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Leistung des OBD-Systems im Betrieb**

(Hersteller): ...

(Anschrift des Herstellers):

bescheinigt Folgendes:

1. Die in der Anlage zu dieser Bescheinigung aufgeführten Fahrzeugtypen stimmen mit den Vorschriften des Anhangs C5 Anlage 1 Absatz 7 der UN-Regelung Nr. 154 und Anhang 11 Absatz 1 der vorliegenden Regelung hinsichtlich der Betriebsleistung des OBD-Systems unter allen nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Fahrbedingungen überein.
2. Die in der Anlage zu dieser Bescheinigung befindlichen Pläne mit einer ausführlichen Beschreibung der technischen Kriterien für die Erhöhung des Zählers und Nenners jeder einzelnen Überwachungsfunktion sind korrekt und vollständig.

Ort [.....]

Datum: [.....]

[Unterschrift des Bevollmächtigten des Herstellers]

**Anhänge**

- a) Liste der Fahrzeugtypen, für die diese Bescheinigung gilt
- b) Pläne mit einer ausführlichen Beschreibung der technischen Kriterien für die Erhöhung des Zählers und Nenners jeder einzelnen Überwachungsfunktion sowie Pläne für die Deaktivierung von Zählern, Nennern und allgemeinem Nenner

\_\_\_\_\_

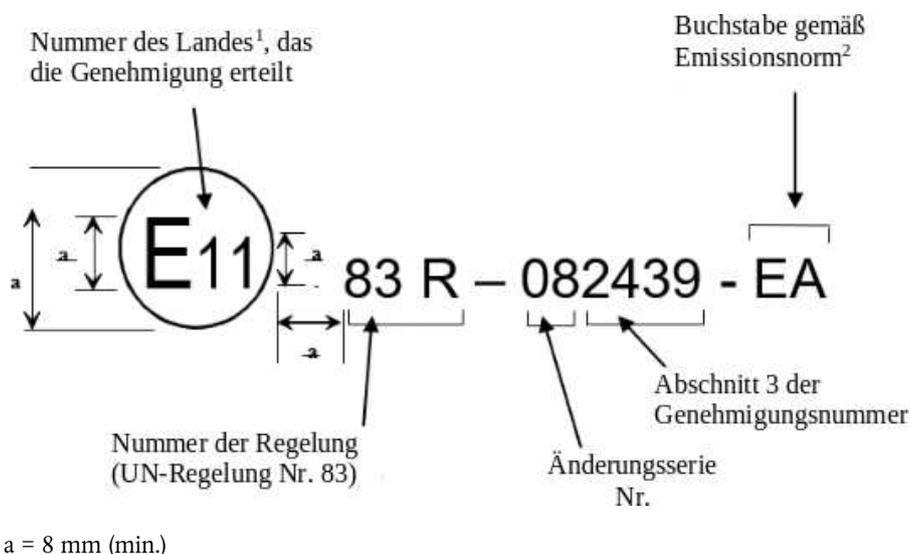
ANHANG 3

**Anordnungen der Genehmigungszeichen**

Auf dem nach Absatz 4 dieser Regelung ausgegebenen und an einem Fahrzeug angebrachten Genehmigungszeichen ist nach der Typgenehmigungsnummer ein Buchstabe gemäß Tabelle A3/1 dieses Anhangs hinzuzufügen, der für die Emissionsnorm steht, auf die die Genehmigung beschränkt ist.

In diesem Anhang wird die Gestaltungsform des Zeichens erläutert; anhand eines Beispiels wird veranschaulicht, wie es zusammengesetzt ist.

In der folgenden schematischen grafischen Darstellung werden die allgemeine Gestaltung, die Größenverhältnisse und die Inhalte der Kennzeichnungen gezeigt. Die Bedeutung der Zahlen und alphabetischen Zeichen wird angegeben, und es wird ferner auf Quellen verwiesen, die es ermöglichen, die entsprechenden Alternativen für jeden Genehmigungsfall festzustellen.



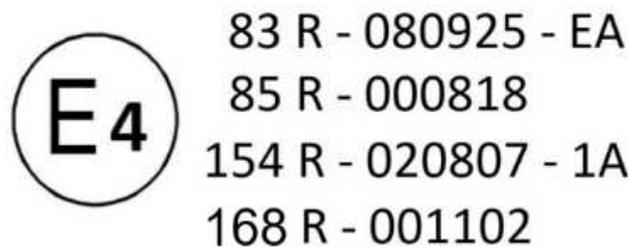
Die folgenden grafischen Darstellungen sind praktische Beispiel für die vorgeschriebene Zusammensetzung der Kennzeichnung.

Beispiel 1



Das oben dargestellte und an einem Fahrzeug nach Absatz 4 dieser Regelung angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass der betreffende Fahrzeugtyp im Vereinigten Königreich (E 11) gemäß der UN-Regelung Nr. 83 mit der Genehmigungsnummer 2439 — wie in Absatz 4.2.1 Abschnitt 3 der vorliegenden Regelung festgelegt — genehmigt worden ist. Aus diesem Zeichen geht hervor, dass die Genehmigung nach den Anforderungen dieser Regelung einschließlich der Änderungsserie 08 erteilt worden ist. Darüber hinaus geht aus dem begleitenden Buchstaben (EA) hervor, dass das Fahrzeug zu einem Fahrzeugtyp gehört, der der Emissionsnorm Euro 6e genügt.

## Beispiel 2



Das oben dargestellte, an einem Fahrzeug nach Absatz 4 dieser Regelung angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass der betreffende Fahrzeugtyp in den Niederlanden (E 4) gemäß den folgenden Regelungen genehmigt worden ist:

- a) UN-Regelung Nr. 83, mit der Genehmigungsnummer 0925, wie in Absatz 4.2.1 Abschnitt 3 der vorliegenden Regelung festgelegt. Aus diesem Zeichen geht hervor, dass die Genehmigung nach den Anforderungen dieser Regelung einschließlich der Änderungsserie 08 erteilt worden ist. Darüber hinaus geht aus dem begleitenden Buchstaben (EA) hervor, dass das Fahrzeug zu einem Fahrzeugtyp gehört, der der Emissionsnorm Euro 6e genügt.
- b) UN-Regelung Nr. 85, mit der Genehmigungsnummer 0818. Aus diesem Zeichen geht hervor, dass die Genehmigung nach den Anforderungen der Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung erteilt worden ist.
- c) UN-Regelung Nr. 154, mit der Genehmigungsnummer 0807. Aus diesem Zeichen geht hervor, dass die Genehmigung nach den Anforderungen dieser Regelung einschließlich der Änderungsserie 02 erteilt worden ist. Darüber hinaus geht aus dem begleitenden Code (1A) hervor, dass das Fahrzeug nach Stufe 1A (Europa) genehmigt worden ist.
- d) UN-Regelung Nr. 168 über RDE, mit der Genehmigungsnummer 1102. Aus diesem Zeichen geht hervor, dass die Genehmigung nach den Anforderungen der Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung erteilt worden ist.

Tabelle A3/1

**Buchstaben und ihre Entsprechungen in Bezug Emissionsnorm, Fahrzeugklasse und Motortyp**

| Buchstabe | Emissionsnorm   | Fahrzeugklasse | Motortyp | OBD   |
|-----------|-----------------|----------------|----------|---|
| EA        | Euro 6e         | M1, M2, N1, N2 | PI, CI   | OBD-Schwellenwerte (siehe Tabelle 4A in Absatz 6.8 der UN-Regelung Nr. 154) |
| EB        | Euro 6e-bis     | M1, M2, N1, N2 | PI, CI   |   |
| EC        | Euro 6e-bis-FCM | M1, M2, N1, N2 | PI, CI   |   |

ANHANG 4

**Methode für die Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge**

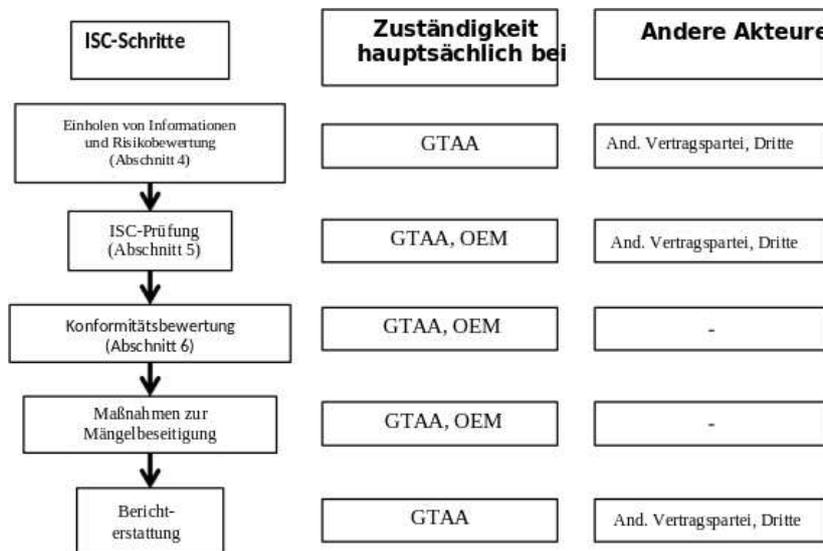
1. Einführung

In diesem Anhang ist die Methode für die Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge (in-service conformity, ISC) für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, die für Auspuffemissionen (einschließlich geringer Temperatur) und für Verdunstungsemissionen über die gesamte übliche Lebensdauer des Fahrzeugs gelten.

2. Beschreibung des Verfahrens

Abbildung 4/1

**Darstellung des Verfahrens zur Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge**



Anmerkung: „GTAA“ steht für die ausstellende Typgenehmigungsbehörde und „OEM“ für den Hersteller; andere Akteure sind wie folgt festgelegt: „TAA“ steht für andere Typgenehmigungsbehörden als die ausstellende Typgenehmigungsbehörde der entsprechenden Typgenehmigung, „TS“ steht für technische Dienste, „andere CP“ für Vertragsparteien (Contracting Parties, CP), die keine Typgenehmigung ausstellen, sowie Dritte.

3. Definition einer ISC-Familie

Eine ISC-Familie setzt sich aus folgenden Fahrzeugen zusammen:

- a) hinsichtlich Auspuffemissionen (Prüfungen Typ 1, RDE-Prüfung und Prüfung Typ 6): die Fahrzeuge, die zur PEMS-Prüffamilie gemäß Beschreibung in Absatz 6.3.1 der UN-Regelung Nr. 168 über RDE gehören,
- b) hinsichtlich Verdunstungsemissionen (Prüfung Typ 4): die Fahrzeuge, die zur Verdunstungsemissionsfamilie gemäß Beschreibung in Absatz 6.6.3 der UN-Regelung Nr. 154 gehören.

4. Einholung von Informationen und erste Risikobewertung

Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde und andere Akteure holen alle sachdienlichen Informationen über mögliche Verstöße gegen Emissionsvorschriften ein, die für die Entscheidung darüber, welche ISC-Familien in einem gegebenen Jahr überprüft werden sollen, von Belang sind. Sie berücksichtigen dabei insbesondere diejenigen Informationen, die auf Fahrzeugtypen hindeuten, die unter realen Fahrbedingungen hohe Emissionswerte aufweisen. Diese Informationen werden mittels geeigneter Methoden gewonnen, darunter Fernmesssysteme, Systeme zur vereinfachten On-Board-Emissionsüberwachung (SEMS) und Prüfungen per PEMS. Die bei diesen Prüfungen ermittelte Anzahl und Bedeutung von Grenzwertüberschreitungen können dazu verwendet werden, für ISC-Prüfungen Schwerpunkte zu setzen.

Als Teil der für die ISC-Prüfungen zur Verfügung gestellten Informationen hat jeder Hersteller der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde emissionsrelevante Gewährleistungsansprüche sowie emissionsrelevante Reparaturarbeiten, die in den Gewährleistungszeitraum fallen und im Zuge von Wartungsmaßnahmen durchgeführt oder erfasst wurden, zu melden und dafür ein Format zu verwenden, das zwischen der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde und dem Hersteller zum Zeitpunkt der Typgenehmigung zu vereinbaren ist. Die Informationen müssen genaue Angaben zu Häufigkeit und Art der Fehler an abgasrelevanten Bauteilen und Systemen enthalten und nach ISC-Familie aufgeschlüsselt sein. Mindestens einmal jährlich müssen die ISC-Berichte für jede ISC-Familie eingereicht werden, und zwar so lange, wie die Überprüfungen der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge gemäß Artikel 9.3 dieser Regelung durchgeführt werden müssen. Die ISC-Berichte werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen bewertet die ausstellende Typgenehmigungsbehörde erstmalig das Risiko, dass eine ISC-Familie nicht den Vorschriften für die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge genügt, und entscheidet anhand dieser Bewertung, welche Familien geprüft und welche Arten von Prüfungen im Rahmen der ISC-Bestimmungen durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die ausstellende Typgenehmigungsbehörde stichprobenartig ISC-Familien zur Prüfung auswählen.

Andere Akteure berücksichtigen die gemäß Absatz 1 gesammelten Informationen, um den Prüfungen Vorrang einzuräumen. Darüber hinaus können sie nach dem Zufallsprinzip ISC-Familien zur Prüfung auswählen.

## 5. ISC-Prüfungen

Der Hersteller führt ISC-Prüfungen zu Auspuffemissionen durch, d. h. mindestens die Prüfung Typ 1 für alle ISC-Familien. Der Hersteller kann auch RDE-Prüfungen sowie Prüfungen Typ 4 und Typ 6 für alle oder einige der ISC-Familien durchführen. Der Hersteller meldet der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde alle Ergebnisse der ISC-Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge.

Wie in Absatz 5.4 festgelegt, überprüft die ausstellende Typgenehmigungsbehörde jedes Jahr eine geeignete Anzahl von ISC-Familien.

Andere Akteure können jedes Jahr Überprüfungen zu beliebig vielen ISC-Familien durchführen. Sie melden der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde alle Ergebnisse der ISC-Prüfung.

### 5.1. Qualitätssicherung der Prüfungen

Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde nimmt jährliche Kontrollen der vom Hersteller durchgeführten ISC-Prüfungen vor. Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde kann auch Kontrollen der von anderen Akteuren durchgeführten ISC-Prüfungen vornehmen. Grundlage der Kontrolle bilden die vom Hersteller oder von anderen Akteuren bereitgestellten Informationen, die mindestens den ausführlichen ISC-Bericht gemäß Anlage 3 enthalten müssen. Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde kann von den Herstellern oder von anderen Akteuren zusätzliche Informationen anfordern.

### 5.2. Offenlegung der Prüfergebnisse

Sobald die Ergebnisse der Konformitätsbewertung und der Maßnahmen zur Mängelbeseitigung für eine bestimmte ISC-Familie zur Verfügung stehen, werden sie von der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde an diejenigen anderen Akteure weitergeleitet, die die Prüfergebnisse für diese Familie vorgelegt hatten.

Die Ergebnisse der Prüfungen, einschließlich der genauen Daten aller geprüften Fahrzeuge, dürfen erst dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn die ausstellende Typgenehmigungsbehörde den Jahresbericht oder die Ergebnisse eines einzelnen ISC-Verfahrens veröffentlicht hat oder das statistische Verfahren ergebnislos abgeschlossen wurde (siehe Absatz 5.10). Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse zu den von anderen Akteuren durchgeführten ISC-Prüfungen ist auf den Jahresbericht der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde zu verweisen, in dem sie enthalten sind.

### 5.3. Prüfungstypen

ISC-Prüfungen dürfen nur bei Fahrzeugen durchgeführt werden, die nach Maßgabe von Anlage 1 ausgewählt wurden.

ISC-Prüfungen in Form der Prüfung Typ 1 sind entsprechend der UN-Regelung Nr. 154 durchzuführen.

ISC-Prüfungen in Form der RDE-Prüfung sind entsprechend der UN-Regelung Nr. 168 über RDE, in Form von Prüfungen Typ 4 entsprechend Anlage 2 dieses Anhangs und in Form von Prüfungen Typ 6 entsprechend Anhang 8 durchzuführen.

#### 5.4. Häufigkeit und Umfang von ISC-Prüfungen

Zwischen dem Beginn zweier durch den Hersteller vorgenommener Überprüfungen der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge für eine bestimmte ISC-Familie dürfen nicht mehr als 24 Monate liegen.

Die Häufigkeit von ISC-Prüfungen durch die ausstellende Typgenehmigungsbehörde ist auf eine Risikobewertungsmethode gemäß der internationalen Norm ISO 31000:2018 — Risikomanagement — Grundsätze und Leitlinien zu stützen, und die Ergebnisse der ersten Bewertung gemäß Absatz 4 sind zu berücksichtigen.

Jede ausstellende Typgenehmigungsbehörde führt die Prüfung Typ 1 und die RDE-Prüfung bei mindestens 5 % der ISC-Familien pro Hersteller und Jahr oder bei mindestens zwei ISC-Familien pro Hersteller und Jahr durch (sofern verfügbar). Die Anforderung der Prüfung von mindestens 5 % der ISC-Familien oder von mindestens zwei ISC-Familien pro Hersteller und Jahr gilt nicht für Kleinserienhersteller. Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde sorgt für die breitestmögliche Abdeckung von ISC-Familien und Fahrzeugalter innerhalb einer Fahrzeugfamilie hinsichtlich der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, damit die Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 9.3 dieser Regelung gewährleistet wird. Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde hat jedes statistische Verfahren, das sie für ISC-Familien einleitet, innerhalb von 12 Monaten abzuschließen.

Für ISC-Prüfungen Typ 4 oder Typ 6 gelten keine Mindestvorgaben hinsichtlich der Häufigkeit.

#### 5.5. Finanzierung der ISC-Prüfungen der ausstellenden Typgenehmigungsbehörden

Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde sorgt dafür, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die Kosten der Prüfungen der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge zu decken. Unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften sind diese Kosten durch Gebühren zu decken, die die ausstellende Typgenehmigungsbehörde gegenüber dem Hersteller erheben kann. Solche Gebühren müssen die ISC-Prüfung von bis zu 5 % der ISC-Familien pro Hersteller und Jahr oder von mindestens zwei ISC-Familien pro Hersteller und Jahr decken.

#### 5.6. Prüfplan

Bei der Durchführung von Prüfungen der ISC fertigt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde einen Prüfplan an. Bei RDE-Prüfungen sind in diesem Plan Prüfungen vorzusehen, durch die die ISC-Übereinstimmung unter möglichst vielen Prüfbedingungen nach UN-Regelung Nr. 168 über RDE geprüft wird.

#### 5.7. Auswahl von Fahrzeugen für ISC-Prüfungen

Die erfassten Informationen müssen so umfangreich sein, dass die Bewertung der Leistung im Betrieb für ordnungsgemäß gewartete und genutzte Fahrzeuge möglich ist. Anhand der Tabellen in Anlage 1 lässt sich ermitteln, ob das betreffende Fahrzeug für ISC-Prüfungen ausgewählt werden kann. Bei einer Überprüfung anhand der Tabellen in Anlage 1 können einige Fahrzeuge als fehlerhaft deklariert und von den ISC-Prüfungen ausgenommen werden, wenn Teile des Emissionsminderungssystems nachweislich beschädigt waren.

Prüfungen an einem Fahrzeug können zur Erstellung von Berichten zu mehreren Prüfungstypen verwendet werden (Typ 1, RDE, Typ 4, Typ 6), wobei jedoch nur die erste gültige Prüfung jedes Typs in das statistische Verfahren einbezogen werden darf.

##### 5.7.1. Allgemeine Anforderungen

Das Fahrzeug muss einer ISC-Familie gemäß der Beschreibung in Absatz 3 angehören und den in der Tabelle in Anlage 1 angegebenen Überprüfungen genügen. Es muss in der Vertragspartei zugelassen und dort auch mindestens 90 % seiner Fahrzeit gefahren worden sein. Die Emissionsprüfungen können in einem anderen geografischen Gebiet als dem durchgeführt werden, in dem die Fahrzeuge ausgewählt worden sind. Bei ISC-Prüfungen, die vom Hersteller mit Zustimmung der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde durchgeführt werden, können Fahrzeuge, die in einer Nicht-Vertragspartei zugelassen sind, geprüft werden, wenn sie zu derselben ISC-Familie gehören und mit einer Übereinstimmungsbescheinigung laut der Definition im Übereinkommen von 1958 (Verzeichnis 1, E/ECE/TRANS/505/Rev.3) versehen sind.

Den ausgewählten Fahrzeugen ist eine Wartungsdokumentation beizulegen, aus der hervorgeht, dass das jeweilige Fahrzeug entsprechend den Herstellerempfehlungen ordnungsgemäß gewartet und instand gehalten wurde und dass für den Austausch abgasrelevanter Bauteile ausschließlich Originalteile verwendet wurden.

Fahrzeuge, an denen Anzeichen für eine missbräuchliche oder unsachgemäße Verwendung erkennbar sind, die sich auf das Emissionsverhalten auswirken könnten, oder aber für unbefugte Eingriffe oder Zustände, die einen sicheren Betrieb gefährden könnten, sind von den ISC-Prüfungen auszunehmen.

An den Fahrzeugen dürfen keine aerodynamischen Änderungen vorgenommen worden sein, die sich vor den Prüfungen nicht wieder rückgängig machen lassen.

Ein Fahrzeug wird von den ISC-Prüfungen ausgeschlossen, wenn aus den Daten im Bordcomputer hervorgeht, dass das Fahrzeug nach der Anzeige eines Fehlercodes weiter betrieben wurde, ohne dass eine Reparatur gemäß den Spezifikationen des Herstellers erfolgt ist.

Ein Fahrzeug ist von den ISC-Prüfungen auszunehmen, wenn der Kraftstoff im Fahrzeugtank nicht den geltenden Normen genügt oder wenn es Hinweise oder Aufzeichnungen dazu gibt, dass das Fahrzeug mit dem falschen Kraftstofftyp betankt wurde.

#### 5.7.1.1. Zusätzliche RDE-bezogene ISC-Anforderungen

Für ISC- oder regionale Marktüberwachungsprüfungen ist die CO<sub>2</sub>-Bezugsmasse der Übereinstimmungsbescheinigung für das Einzelfahrzeug zu entnehmen. Der Wert für OVC-HEV-Fahrzeuge ist der WLTP-Prüfung mit Betrieb bei gleichbleibender Ladung zu entnehmen.

#### 5.7.1.2. Schmieröl, Kraftstoffe und Reagens

Bei Prüfungen, die im Rahmen der ISC oder regionalen Marktüberwachung durchgeführt werden, kann der für RDE-Prüfungen verwendete Kraftstoff jeder auf dem Markt legal verfügbare und unter die vom Hersteller für den Fahrzeugbetrieb durch den Kunden angegebenen Spezifikationen fallende Kraftstoff sein.

#### 5.7.2. Inspektion und Wartung von Fahrzeugen

Vor oder nach den ISC-Prüfungen müssen bei den zu den Prüfungen zugelassenen Fahrzeugen diejenigen Fehlerdiagnosen und regulären Wartungsmaßnahmen durchgeführt werden, die entsprechend Anlage 1 erforderlich sind.

Folgende Überprüfungen sind durchzuführen: OBD-Überprüfungen (vor oder nach einer Prüfung), Sichtkontrollen hinsichtlich leuchtender Störungswarnleuchten, Kontrollen (auf Unversehrtheit) des Luftfilters, aller Treibriemen, aller Flüssigkeitsstände, des Radiator- und des Einfüllverschlusses, aller Vakuum- und Kraftstoffsystemschläuche sowie der Verkabelung für das Abgasnachbehandlungssystem; Überprüfung der Bauteile der Zündanlage, des Kraftstoffzuteilungssystems und der emissionsmindernden Einrichtung auf Einstellungsfehler und/oder unbefugte Eingriffe.

Fällt bei einem Fahrzeug in den nächsten 800 km eine planmäßige Wartung an, ist diese Wartung durchzuführen.

Die Scheibenwaschflüssigkeit ist vor der Prüfung Typ 4 abzulassen und durch warmes Wasser zu ersetzen.

Es ist eine Kraftstoffprobe zu nehmen und entsprechend den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 168 über RDE zur weiteren Analyse für den Fall aufzubewahren, dass die Prüfung negativ ausfällt.

Alle Fehler sind zu dokumentieren. Ist der Fehler auf die emissionsmindernden Einrichtungen zurückzuführen, ist das Fahrzeug als fehlerhaft zu melden und darf für Prüfungen nicht weiter verwendet werden, wobei der Fehler jedoch in die Konformitätsbewertung nach Absatz 6.1 einzubeziehen ist.

#### 5.8. Stichprobenumfang

Wenden Hersteller das statistische Verfahren nach Absatz 5.10 für die Prüfung Typ 1 an, ist die Anzahl der Stichproben anhand des jährlichen Produktionsvolumens einer ISC-Familie, die für den Verkauf in den Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, bestimmt ist, gemäß Tabelle 4/1 festzulegen.

Tabelle 4/1

#### Anzahl der Stichproben für ISC-Prüfungen in Form der Prüfung Typ 1

| Produktionsvolumen Vertragspartei pro Kalenderjahr im Probenahmezeitraum | Anzahl der Stichproben (für Prüfungen Typ 1) |
|--|--|
| bis 100 000  | 1  |
| 100 001 bis 200 000  | 2  |
| über 200 000   | 3  |

Jede Stichprobe muss ausreichend Fahrzeugtypen enthalten, damit sichergestellt werden kann, dass mindestens 20 % der Vorjahres-Gesamtzulassungen dieser PEMS-Familie in der Vertragspartei abgedeckt sind. Teilt sich dieselbe PEMS-Familie auf mehrere Marken auf, sind alle Marken zu prüfen. Ist für eine Familie die Prüfung mehrerer Stichproben erforderlich, müssen die Fahrzeuge aus der zweiten und dritten Stichprobe andere Umgebungs- und/oder typische Einsatzbedingungen widerspiegeln als die aus der ersten Stichprobe.

5.9. Zugriff auf die für die Prüfungen erforderlichen Daten

Der Hersteller füllt das gesamte Paket zur Prüfungstransparenz in dem in den Tabellen 1 und 2 der Anlage 5 sowie in Tabelle A4/2 genannten Format aus und übermittelt es der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde. Bei der Auswahl von Fahrzeugen aus derselben Familie für die Prüfung ist Tabelle 2 der Anlage 5 zugrunde zu legen, die in Kombination mit Anlage 5 Tabelle 1 hinreichende Informationen über die zu prüfenden Fahrzeuge liefert.

Alle Informationen in Anlage 5 Tabellen 1 und 2 müssen der Öffentlichkeit innerhalb 5 Arbeitstagen nach einer Anfrage kostenlos in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

Auch die folgenden Informationen müssen im Paket zur Prüfungstransparenz enthalten sein und vom Hersteller kostenlos innerhalb von 5 Tagen nach Anfrage eines anderen Akteurs bereitgestellt werden.

Tabelle A4/2

**Vertrauliche Informationen**

| Ken-<br>nung | Dateneingabe   | Beschreibung  |
|--------------|--|---|
| 1.           | Ggf. spezielles Verfahren für den Umbau von Fahrzeugen (Vierrad- zu Zweiradantrieb) für Prüfungen am Prüfstand | Wie in Anhang B6 Absatz 2.4.2.4 der UN-Regelung Nr. 154 festgelegt.   |
| 2.           | Ggf. Anweisungen für Prüfstandmodus  | Vorgehensweise zur Aktivierung des Prüfstandmodus wie bei den Typgenehmigungsprüfungen  |
| 3.           | Ausrollmodus wie bei den Typgenehmigungsprüfungen  | Für den Fall, dass für das Fahrzeug ein Ausrollmodus verfügbar ist: Anweisungen zur Aktivierung dieses Modus  |
| 4.           | Verfahren zum Entladen der Batterie (OVC-HEV, PEV)   | OEM-Verfahren zum Entladen der Batterie in Vorbereitung der OVC-HEV für Prüfungen bei gleichbleibender Ladung und der PEV zum Laden der Batterie  |
| 5.           | Verfahren zur Deaktivierung aller Hilfseinrichtungen   | Falls bei den Typgenehmigungsprüfungen verwendet  |
| 6.           | Verfahren zur Messung von Strom und Spannung des gesamten REESS unter Verwendung externer Ausrüstung           | Wie in Anhang B8 Anlage 3 der UN-Regelung Nr. 154 festgelegt.<br>Für die Messung von Strom und Spannung unabhängig von bordeigenen Daten legt der Originalgerätehersteller ein Verfahren, eine Beschreibung der Strom- und Spannungszugangspunkte und eine Liste der für die Strom- und Spannungsmessung während der Typgenehmigung verwendeten Geräte vor. |

5.10. Statistisches Verfahren

5.10.1. Allgemeines

Die Nachprüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge muss auf einer statistischen Methode beruhen, die sich nach den allgemeinen Grundsätzen der sequenziellen Probenahme für die Attributprüfung richtet. Damit eine Stichprobe als „bestanden“ gelten kann, muss sie mindestens drei Fahrzeuge umfassen, während die kumulierte Stichprobengröße aus höchstens zehn Fahrzeugen für die Prüfung Typ 1 und die RDE-Prüfung bestehen darf.

Für Prüfungen Typ 4 und Typ 6 kann eine vereinfachte Methode verwendet werden, bei der die Stichprobe drei Fahrzeuge umfassen darf und als „nicht bestanden“ gilt, wenn keines der drei Fahrzeuge die Prüfung besteht, während sie als „bestanden“ gilt, wenn alle drei Fahrzeuge die Prüfung bestehen. In Fällen, in denen zwei von drei Fahrzeugen die Prüfung bestehen oder nicht bestehen, kann die Typgenehmigungsbehörde weitere Prüfungen anordnen oder mit der Konformitätsbewertung gemäß Absatz 6.1 fortfahren.

Prüfergebnisse dürfen nicht mit Verschlechterungsfaktoren multipliziert werden.

Bevor die erste ISC-Prüfung durchgeführt wird, hat der Hersteller oder ein anderer Akteur die ausstellende Typgenehmigungsbehörde über seine Absicht in Kenntnis zu setzen, Prüfungen der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge einer bestimmten Fahrzeugfamilie durchzuführen. Nach Eingang dieser Mitteilung hat die ausstellende Typgenehmigungsbehörde eine neue statistische Akte anzulegen, damit die Ergebnisse jeder einschlägigen Kombination aus den nachstehenden Parametern für diese Partei bzw. dieses Zusammenschlusses von Parteien verarbeitet werden können: Fahrzeugfamilie, Emissionsprüfungstyp und Schadstoff. Für jede einschlägige Kombination aus diesen Parametern ist ein gesondertes statistisches Verfahren zu beginnen.

Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde darf in die einzelnen statistischen Akten nur diejenigen Ergebnisse aufnehmen, die ihr von der jeweiligen Partei vorgelegt werden. Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde hat die Anzahl der durchgeführten Prüfungen, die Anzahl der bestanden und nicht bestanden Prüfungen sowie weitere Daten zu dokumentieren, die dem statistischen Verfahren dienlich sind.

Zwar ist es möglich, dass gleichzeitig mehrere statistische Verfahren für eine bestimmte Kombination aus Prüfungstyp und Fahrzeugfamilie offen sind, eine Partei kann jedoch nur für ein offenes statistisches Verfahren für eine bestimmte Kombination aus Prüfungstyp und Fahrzeugfamilie Prüfergebnisse vorlegen. Es gilt, dass jede Prüfung nur einmal gemeldet werden darf und dass ausnahmslos alle Prüfungen (gültig, ungültig, bestanden, nicht bestanden usw.) gemeldet werden müssen.

Jedes statistische ISC-Verfahren muss so lange offen bleiben, bis im Rahmen des statistischen Verfahrens über das positive oder negative Ergebnis der Stichprobe gemäß Absatz 5.10.5 entschieden wurde. Wird jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Anlegen einer statistischen Akte kein Ergebnis erzielt, hat die ausstellende Typgenehmigungsbehörde die statistische Akte zu schließen, es sei denn, sie entscheidet, die Prüfungen für diese statistische Akte binnen 6 Monaten abzuschließen.

#### 5.10.2. Zusammenführung von ISC-Ergebnissen

Die Prüfergebnisse anderer Akteure können für die Zwecke eines gemeinsamen statistischen Verfahrens zusammengeführt werden. Für die Zusammenführung von Prüfergebnissen ist das schriftliche Einverständnis all derjenigen Beteiligten erforderlich, die Prüfergebnisse in eine solche zusammengeführte Ergebnisdatenbank einbringen, sowie eine Benachrichtigung an die Typgenehmigungsbehörde, und zwar vor Beginn der Prüfungen. Eine der Parteien ist als Leitung des Zusammenschlusses zu benennen und für die Datenberichterstattung an und Kommunikation mit der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde zuständig.

#### 5.10.3. Ergebnis einer einzelnen Prüfung: bestanden/nicht bestanden/ungültig

Eine ISC-Emissionsprüfung gilt für einen oder mehrere Schadstoffe als „bestanden“, wenn die Emissionswerte höchstens dem für diesen Prüfungstyp festgelegten Emissionsgrenzwert gemäß Absatz 6.3.10 der UN-Regelung Nr. 154 entsprechen.

Eine Emissionsprüfung gilt für einen oder mehrere Schadstoffe als „nicht bestanden“, wenn die Emissionswerte über dem für diesen Prüfungstyp festgelegten Emissionsgrenzwert liegen. Bei jeder nicht bestanden Prüfung erhöht sich für diese statistische Instanz der „f“-Zähler (siehe Absatz 5.10.5) um 1.

Eine ISC-Emissionsprüfung gilt als ungültig, wenn die in Absatz 5.3 angegebenen Prüfvorschriften nicht eingehalten wurden. Ungültige Prüfergebnisse sind von dem statistischen Verfahren auszuschließen, und die Prüfung ist mit demselben Fahrzeug zu wiederholen, damit eine gültige Prüfung durchgeführt werden kann.

Die Ergebnisse aller ISC-Prüfungen sind der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Durchführung der jeweiligen Prüfung an einem einzigen Fahrzeug zu übermitteln. Den Prüfergebnissen ist ein ausführlicher Prüfbericht beizulegen, der nach Abschluss der Prüfungen erstellt wird. Die Ergebnisse sind in chronologischer Reihenfolge der Prüfungsdurchführung in die Stichprobe aufzunehmen.

Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde hat so lange alle gültigen Emissionsprüfergebnisse in das zugehörige offene statistische Verfahren aufzunehmen, bis für die Stichprobe gemäß Absatz 5.10.5. entschieden werden kann, ob sie als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ gilt.

#### 5.10.4. Behandlung von Ausreißern

Wenn es im statistischen Verfahren für eine Stichprobe Ausreißer gibt, kann die Stichprobe entsprechend den nachstehend beschriebenen Verfahren für „nicht bestanden“ erklärt werden:

- a) Ausreißer sind als Nichtextrem-, Zwischen- oder Extremwerte einzustufen.
- b) Ein Emissionsprüfergebnis gilt als Nichtextremwert, wenn es höher, aber weniger als 1,3-mal so hoch ist wie der anwendbare Emissionshöchstwert. Das Vorhandensein eines Nichtextremwerts zählt nur bei der Zahl der nicht bestandenen Ergebnisse unter Absatz 5.10.5.
- c) Ein Emissionsprüfergebnis gilt als Zwischenwert, wenn es mindestens 1,3-mal so hoch ist wie der anwendbare Emissionshöchstwert. Sind in einer Stichprobe zwei solcher Ausreißer vertreten, gilt die Stichprobe als nicht bestanden.
- d) Ein Emissionsergebnis gilt als Extremwert, wenn es mindestens 2,5-mal so hoch ist wie der anwendbare Emissionshöchstwert. Ist in einer Stichprobe ein solcher Ausreißer vertreten, gilt die Stichprobe als nicht bestanden. In einem solchen Fall muss dem Hersteller und der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde das Kennzeichen des betreffenden Fahrzeugs mitgeteilt werden. Über diese Möglichkeit müssen die Fahrzeughalter im Vorfeld der Prüfungen in Kenntnis gesetzt werden.

#### 5.10.5. Entscheidung über das Bestehen einer Stichprobe

Im Sinne der Entscheidung über das Bestehen einer bestimmten Stichprobe gilt „p“ als Zähler für bestandene Prüfungen und „f“ als Zähler für nicht bestandene Prüfungen. Bei jedem positiven Ergebnis erhöht sich der „p“-Zähler um 1; analog dazu erhöht sich bei jedem negativen Ergebnis der „f“-Zähler um 1.

Nach Aufnahme gültiger Emissionsprüfergebnisse in eine offene Instanz des statistischen Verfahrens hat die Typgenehmigungsbehörde folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Aktualisierung der kumulierten Stichprobengröße „n“ für diese Instanz zur Erfassung der Gesamtzahl der gültigen Emissionsprüfergebnisse, die in das statistische Verfahren aufgenommen wurden
- b) Aktualisierung des „p“-Zählers für die positiven Ergebnisse und des „f“-Zählers für die negativen Ergebnisse — im Anschluss an eine Bewertung der Ergebnisse
- c) Ermittlung der Anzahl der Ausreißer (Extrem- und Zwischenwerte) der Stichprobe entsprechend Absatz 5.10.4;
- d) Überprüfung nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren, ob eine Entscheidung getroffen wurde

Die Entscheidung hängt von der kumulierten Stichprobengröße „n“, von den Zählern für „bestanden“ („p“) und für „nicht bestanden“ („f“) sowie von der Anzahl der Ausreißer (Extrem- und/oder Zwischenwerte) der Stichprobe ab. Für ihre Entscheidung, ob sie eine ISC-Stichprobe als bestanden oder als nicht bestanden deklariert, hat die ausstellende Typgenehmigungsbehörde folgende Tabellen als Grundlage zu nehmen: Für ihre Entscheidung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer ISC-Stichprobe nutzt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde die Tabelle zur Entscheidungsfindung in Abbildung 4/2. Die Tabellen geben an, wie bei einer bestimmten kumulierten Stichprobengröße „n“ und einem bestimmten Ergebnis des „f“-Zählers zu entscheiden ist.

Bei einem statistischen Verfahren sind für eine bestimmte Kombination aus Fahrzeugfamilie, Emissionsprüfungstyp und Schadstoff zwei Entscheidungen möglich:

Eine Stichprobe gilt als „bestanden“, wenn für die aktuelle kumulierte Stichprobengröße „n“ und das Ergebnis des „f“-Zählers nach der anwendbaren Tabelle zur Entscheidungsfindung (Abbildung 4/2) ein positives Ergebnis („bestanden“) ermittelt wird.

Eine Stichprobe gilt als „nicht bestanden“, wenn für eine bestimmte kumulierte Stichprobengröße „n“ mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Für die aktuelle kumulierte Stichprobengröße „n“ und das Ergebnis des „f“-Zählers wird nach der anwendbaren Tabelle zur Entscheidungsfindung (Abbildung 4/2) ein negatives Ergebnis („nicht bestanden“) ermittelt.
- b) Es gibt zwei Entscheidungen für „nicht bestanden“, bei denen zwei als Zwischenwerte geltende Ausreißer vertreten sind.
- c) Es gibt eine Entscheidung für „nicht bestanden“, bei der ein als Extremwert geltender Ausreißer vertreten ist.

Wird keine Entscheidung getroffen, muss das statistische Verfahren offen bleiben, und es müssen so lange weitere Ergebnisse aufgenommen werden, bis eine Entscheidung getroffen oder das Verfahren gemäß Absatz 5.10.1 geschlossen wird.

Abbildung 4/2

Tabelle zur Entscheidungsfindung für das statistische Verfahren für Fahrzeugen (hierbei gilt: „n. ent.“ = „nicht entschieden“, „n. best.“ = „nicht bestanden“ und „best.“ = „bestanden“).

|                                  |                                 |          |          |          |          |          |          |          |          |
|----------------------------------|---------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| „f“-Zähler für „nicht bestanden“ | 10                              |          |          |          |          |          |          |          | n. best. |
|                                  | 9                               |          |          |          |          |          |          | n. best. | n. best. |
|                                  | 8                               |          |          |          |          |          | n. best. | n. best. | n. best. |
|                                  | 7                               |          |          |          |          | n. best. | n. best. | n. best. | n. best. |
|                                  | 6                               |          |          |          | n. best. |
|                                  | 5                               |          |          | n. best. | n. best. | n. best. | n. ent.  | n. ent.  | best.    |
|                                  | 4                               |          | n. best. | n. best. | n. ent.  | n. ent.  | n. ent.  | n. ent.  | best.    |
|                                  | 3                               | n. best. | n. best. | n. ent.  | n. ent.  | n. ent.  | n. ent.  | best.    | best.    |
|                                  | 2                               | n. ent.  | n. ent.  | n. ent.  | n. ent.  | best.    | best.    | best.    | best.    |
|                                  | 1                               | n. ent.  | best.    |
| 0                                | best.                           | best.    | best.    | best.    | best.    | best.    | best.    | best.    |          |
|                                  | 3                               | 4        | 5        | 6        | 7        | 8        | 9        | 10       |          |
|                                  | Kumulierte Stichprobengröße „n“ |          |          |          |          |          |          |          |          |

## 6. Konformitätsbewertung

- 6.1. Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abschluss der in Absatz 5.10.5 beschriebenen ISC-Prüfungen an der Stichprobe hat die ausstellende Typgenehmigungsbehörde umfangreiche Recherchen zum Hersteller anzustellen, um zu entscheiden, ob die ISC-Familie (oder ein Teil davon) den ISC-Vorschriften entspricht und ob Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erforderlich sind. Bei Mehrstufenfahrzeugen oder Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung hat die ausstellende Typgenehmigungsbehörde eine umfassende Untersuchung durchzuführen, wenn bei mindestens drei Fahrzeugen derselbe Fehler aufgetreten ist oder wenn mindestens fünf Fahrzeuge derselben ISC-Familie gemäß Absatz 5.10.6 gekennzeichnet worden sind.
- 6.2. Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde sorgt dafür, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die Kosten der Konformitätsbewertung zu decken. Unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften sind diese Kosten durch Gebühren zu decken, die die ausstellende Typgenehmigungsbehörde gegenüber dem Hersteller erheben kann. Diese Gebühren müssen alle Prüfungen oder Kontrollen umfassen, die für die Durchführung einer Konformitätsbewertung erforderlich sind.
- 6.3. Auf Antrag des Herstellers kann die ausstellende Typgenehmigungsbehörde die Untersuchung auf in Betrieb befindliche Fahrzeuge desselben Herstellers ausweiten, die zwar zu anderen ISC-Familien gehören, bei denen aber möglicherweise dieselben Fehler auftreten.
- 6.4. Diese umfassende Untersuchung darf nicht länger als 60 Arbeitstage dauern, beginnend mit der Aufnahme der Untersuchung durch die ausstellende Typgenehmigungsbehörde. Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde kann zusätzliche ISC-Prüfungen durchführen, anhand derer bestimmt werden soll, warum Fahrzeuge die ursprünglichen ISC-Prüfungen nicht bestanden haben. Die zusätzlichen Prüfungen sind unter ähnlichen Bedingungen durchzuführen wie sie bei den ursprünglichen nicht bestandenem ISC-Prüfungen vorlagen.
- Auf Verlangen der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde hat der Hersteller zusätzliche Informationen bereitzustellen, aus denen insbesondere hervorgeht, was die Störungen möglicherweise verursacht hat, welche Teile der Familie betroffen sein könnten, ob andere Familien betroffen sein könnten oder ggf. auch warum das Problem, das die bei den ursprünglichen Prüfungen aufgetretene Störung verursacht hat, nicht mit der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge zusammenhängt. Dem Hersteller muss die Möglichkeit gegeben werden nachzuweisen, dass die für die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge geltenden Vorschriften eingehalten wurden.
- 6.5. Innerhalb der in Absatz 6.4 genannten Frist entscheidet die ausstellende Typgenehmigungsbehörde über die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung. Bei Nichtübereinstimmung legt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde die Abhilfemaßnahmen für die ISC-Familie gemäß Absatz 7 fest. Sie setzt den Hersteller hiervon in Kenntnis.

7. Maßnahmen zur Mängelbeseitigung
- 7.1. Der Hersteller erarbeitet einen Plan über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und legt diesen der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde innerhalb von 45 Arbeitstagen ab dem Datum der in Absatz 6.5 genannten Entscheidung über die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung vor. Diese Frist kann um bis zu 30 Arbeitstage verlängert werden, wenn der Hersteller der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde gegenüber nachweist, dass mehr Zeit für die Untersuchung der Überschreitung der Grenzwerte erforderlich ist.
- 7.2. Zum Umfang der von der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde geforderten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung müssen sinnvoll konzipierte, unerlässliche Prüfungen an Bauteilen und Fahrzeugen gehören, mit denen sich die Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit der Maßnahmen nachweisen lassen.
- 7.3. Der Hersteller gibt dem Plan über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung eine ihn eindeutig bestimmende Bezeichnung oder Nummer. Der Plan über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung enthält mindestens Folgendes:
- a) eine Beschreibung jedes Fahrzeugemissionstyps, für den der Plan über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung gilt;
  - b) eine Beschreibung der spezifischen Änderungen, Neuerungen, Reparaturen, Korrekturen, Anpassungen oder sonstigen Veränderungen, die vorzunehmen sind, um die Übereinstimmung der Fahrzeuge herzustellen, einschließlich einer kurzen Zusammenfassung der Daten und technischen Untersuchungen, die der Entscheidung des Herstellers bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zugrunde liegen;
  - c) eine Beschreibung der Methode, nach der der Hersteller die Fahrzeughalter über die geplanten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung unterrichtet;
  - d) ggf. eine Beschreibung der ordnungsgemäßen Wartung oder Nutzung, von der der Hersteller das Recht auf eine Instandsetzung nach dem Plan über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung abhängig macht, und eine Begründung für diese Bedingung;
  - e) eine Beschreibung des Verfahrens, nach dem die Fahrzeughalter zur Behebung der Nichtübereinstimmung vorgehen müssen. In dieser Beschreibung müssen ein Datum, nach dem die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung getroffen werden können, die geschätzte Dauer der Reparaturarbeiten in der Werkstatt und der Ort, an dem sie durchgeführt werden können, angegeben sein.
  - f) ein Exemplar der Informationen, die der Fahrzeughalter erhalten hat;
  - g) eine kurze Beschreibung des Systems, mit dem der Hersteller eine ausreichende Versorgung mit Bauteilen oder Systemen für die Mängelbeseitigung sicherstellt; hierzu zählen Informationen darüber, wann eine ausreichende Versorgung mit Bauteilen, Software oder Systemen gewährleistet sein wird, die für eine Veranlassung der Maßnahmen zur Mängelbeseitigung benötigt werden;
  - h) ein Exemplar aller Anweisungen, die an die mit der Reparatur beauftragten Werkstätten übermittelt werden sollen;
  - i) eine Beschreibung der Auswirkungen der vorgeschlagenen c auf die Emissionen, den Kraftstoffverbrauch, das Fahrverhalten und die Sicherheit bei jedem Fahrzeugemissionstyp, für den der Plan über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung gilt, darunter stützende Angaben und technische Studien;
  - j) wenn in dem Plan über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung eine Rückrufaktion vorgesehen ist, ist der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde eine Beschreibung des Verfahrens für die Dokumentierung der Reparatur vorzulegen. Wird ein Etikett verwendet, ist auch ein Exemplar vorzulegen.
- Im Sinne von Buchstabe d darf der Hersteller keine Wartung und keine Einsatzbedingungen verlangen, die nicht nachweislich mit den Mängeln und den Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zusammenhängen.
- 7.4. Die Reparaturmaßnahmen sind binnen angemessener Frist nach Eingang des Fahrzeugs beim Hersteller zügig vorzunehmen. Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt des vorgelegten Plans über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung hat ihn die ausstellende Typgenehmigungsbehörde zu genehmigen oder gemäß Absatz 7.5 einen neuen Plan zu verlangen.
- 7.5. Sollte die ausstellende Typgenehmigungsbehörde den Plan über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung nicht genehmigen, hat der Hersteller einen neuen Plan zu erstellen und der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Mitteilung über die Entscheidung der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde vorzulegen.
- 7.6. Lehnt die ausstellende Typgenehmigungsbehörde auch den zweiten vom Hersteller vorgelegten Plan ab, hat sie alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung wiederherzustellen, was gegebenenfalls auch die Rücknahme der Typgenehmigung bedeuten kann.

- 7.7. Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde hat die einschlägigen Vertragsparteien innerhalb von 5 Arbeitstagen über ihre Entscheidung die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung in Kenntnis zu setzen.
- 7.8. Die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung sind auf alle Fahrzeuge der ISC-Familie (oder sonstiger vom Hersteller gemäß Absatz 6.2 benannter Familien) anzuwenden, bei denen derselbe Fehler auftreten kann. Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde hat zu entscheiden, ob die Typgenehmigung geändert werden muss.
- 7.9. Der Hersteller ist für die Ausführung des genehmigten Plans über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung in allen einschlägigen Vertragsparteien verantwortlich und muss über jedes vom Markt genommene und jedes zurückgerufene und instandgesetzte Fahrzeug sowie über die Werkstatt, die die Instandsetzung durchgeführt hat, Aufzeichnungen machen.
- 7.10. Der Hersteller hat eine Kopie des Schriftwechsels mit den Kunden der Fahrzeuge aufzubewahren, die von dem Plan über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung betroffen sind. Darüber hinaus hat der Hersteller Aufzeichnungen zur jeweiligen Rückrufaktion zu führen, einschließlich der Gesamtzahl der betroffenen Fahrzeuge pro Vertragspartei und der Gesamtzahl der bereits zurückgerufenen Fahrzeuge pro Vertragspartei, und zwar zusammen mit einer Erläuterung zu möglichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Mängelbeseitigung. Alle zwei Monate hat der Hersteller diese Aufzeichnungen zur Rückrufaktion der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde und den Typgenehmigungsbehörden jeder Vertragspartei zukommen zu lassen.
- 7.11. Die Vertragsparteien haben mit entsprechenden Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der genehmigte Plan über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung innerhalb von zwei Jahren bei mindestens 90 % der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrierten betroffenen Fahrzeuge umgesetzt wird.
- 7.12. Die Instandsetzung und die Änderung bzw. der Einbau von neuer Ausrüstung sind in eine Bescheinigung einzutragen, die dem Fahrzeughalter ausgehändigt wird und die Nummer der Rückrufaktion enthalten muss.
8. Jahresbericht der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde  
Bis spätestens 31. März jedes Jahres hat die ausstellende Typgenehmigungsbehörde auf einer der Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen Website, auf der die Benutzer weder persönliche Angaben preisgeben noch sich anmelden müssen, einen Bericht mit den Ergebnissen aller abgeschlossenen ISC-Untersuchungen des Vorjahres zur Verfügung zu stellen. Sollten zu diesem Datum einige ISC-Untersuchungen des Vorjahres noch offen sein, sind die Ergebnisse nachzureichen, sobald die jeweiligen Untersuchungen abgeschlossen sind. Der Bericht muss mindestens die in Anlage 4 aufgeführten Elemente enthalten.

---

Anlage 1

**Kriterien für die Fahrzeugauswahl und für die Entscheidung „nicht bestanden“**

Die Fahrzeugfragebogen wird für die Auswahl ordnungsgemäß gewarteter und genutzter Fahrzeuge für die ICS-Prüfung auszuwählen. Fahrzeuge, für die eines oder mehrere der nachstehenden Ausschlusskriterien zutreffen, werden von der Prüfung ausgeschlossen oder alternativ repariert und anschließend ausgewählt.

| Auswahl von Fahrzeugen für die Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge   |                         |                          |             |
|--|-------------------------|--------------------------|-------------|
|  |                         |                          | Vertraulich |
| Datum:   |                         |                          | x           |
| Name des Prüfers:  |                         |                          | x           |
| Ort der Prüfung:   |                         |                          | x           |
| Zulassungsland:  |                         | x                        |             |
| Fahrzeugmerkmale   | x = Ausschlusskriterien | X = geprüft und gemeldet |             |
| Amtliches Kennzeichen:   |                         | x                        | x           |
| Kilometerleistung und Alter des Fahrzeugs:<br>Das Fahrzeug muss die Vorschriften in Bezug auf Kilometerleistung und Alter gemäß Absatz 9 dieser Regelung erfüllen, andernfalls kann es nicht ausgewählt werden. Das Alter des Fahrzeugs gilt ab dem Datum der Erstzulassung. | x                       |                          |             |
| Datum der Erstzulassung:   |                         | x                        |             |
| FIN:   |                         | x                        | x           |
| Emissionsklasse und -eigenschaften:  |                         | x                        |             |
| Zulassungsland:<br>Das Fahrzeug muss in der Vertragspartei zugelassen sein.  | x                       | x                        |             |
| Modell:  |                         | x                        |             |
| Motorcode:   |                         | x                        |             |
| Hubraum (l):   |                         | x                        |             |
| Motorleistung (kW):  |                         | x                        |             |
| Getriebetyp (Automatik/Handschtung):   |                         | x                        |             |
| Antriebsachse (vorn/Allrad/hinten):  |                         | x                        |             |
| Reifengröße (vorn und hinten, falls unterschiedlich):  |                         | x                        |             |
| Ist das Fahrzeug von einer Rückruf- oder Serviceaktion betroffen?<br>Falls ja: Welche? Wurden die die Aktion betreffenden Reparaturen bereits durchgeführt?<br>Die Reparaturen müssen vor Beginn der ISC-Prüfung durchgeführt worden sein.                                   | x                       | x                        |             |
| Befragung des Fahrzeughalters<br>(Dem Halter werden nur die wichtigsten Fragen gestellt, und er darf nicht die Auswirkungen seiner Antworten kennen.)  |                         |                          |             |

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
| Name des Halters (dieser ist nur für die akkreditierte Prüfstelle bzw. das Labor/den technischen Dienst einsehbar)   |   |   | x |
| Kontaktdaten (Anschrift/Telefonnummer) (diese sind nur für die akkreditierte Prüfstelle bzw. das Labor/den technischen Dienst einsehbar)   |   |   | x |
| Wie viele Halter hatte das Fahrzeug?   |   | x |   |
| Hat der Kilometerzähler nicht funktioniert?<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.   | x |   |   |
| Wurde das Fahrzeug wie folgt eingesetzt?   |   |   |   |
| Als Fahrzeug in Ausstellungsräumen?  |   | x |   |
| Als Taxi?  |   | x |   |
| Als Lieferfahrzeug?  |   | x |   |
| Im Renn-/Motorsport?   | x |   |   |
| Als Mietwagen?   |   | x |   |
| Wurden mit dem Fahrzeug schwere Lasten transportiert, die über den vom Hersteller angegebenen Spezifikationen liegen?<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.   | x |   |   |
| Wurden größere Reparaturen am Motor/Fahrzeug durchgeführt?   |   | x |   |
| Wurden unbefugte größere Reparaturen am Motor/Fahrzeug durchgeführt?<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.  | x |   |   |
| Hat eine unbefugte Leistungserhöhung bzw. Tuning stattgefunden?<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.   | x |   |   |
| Wurde ein Teil des Abgasnachbehandlungs- bzw. des Kraftstoffsystems ausgetauscht? Wurden Originalteile verwendet?<br>Sollten keine Originalteile verwendet worden sein, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.   | x | x |   |
| Wurde ein Teil des Abgasnachbehandlungssystems dauerhaft entfernt?<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.  | x |   |   |
| Wurden nicht zugelassene Geräte eingebaut (Harnstoff-Neutralisator, Emulator usw.)?<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.   | x |   |   |
| War das Fahrzeug an einem schweren Unfall beteiligt? Legen Sie eine Liste der Schäden und der anschließend ausgeführten Reparaturarbeiten vor.   |   | x |   |
| Wurde das Fahrzeug in der Vergangenheit mit einer falschen Kraftstoffart betankt (d. h. Benzin statt Diesel)? Wurde für das Fahrzeug nicht handelsüblicher Kraftstoff verwendet (Kraftstoffmischungen oder über den Schwarzmarkt bezogener Kraftstoff)?<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden. | x |   |   |
| Haben Sie im vergangenen Monat Lufterfrischer, Cockpitsprays, Bremsenreiniger oder andere Quellen mit hohen Kohlenwasserstoffemissionen rund um das Fahrzeug verwendet?<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht für Verdunstungsprüfungen ausgewählt werden.   | x |   |   |

|   |   |   |   |                          |
|---|---|---|---|--------------------------|
|   | Wurde in den vergangenen drei Monaten im oder am Fahrzeug Benzin vergossen?<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht für Verdunstungsprüfungen ausgewählt werden.  | x   |   |                          |
|   | Wurde in den vergangenen 12 Monaten im Fahrzeug geraucht?<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht für Verdunstungsprüfungen ausgewählt werden.  | x   |   |                          |
|   | Haben Sie Korrosionsschutz, Aufkleber, Unterbodenschutz oder sonstige potenzielle Quellen flüchtiger Verbindungen am Fahrzeug eingesetzt?<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht für Verdunstungsprüfungen ausgewählt werden.  | x   |   |                          |
|   | Wurde das Fahrzeug neu lackiert?<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht für Verdunstungsprüfungen ausgewählt werden.   | x   |   |                          |
|   | Wo nutzen Sie Ihr Fahrzeug am häufigsten?   |   |   |                          |
|   | % Autobahn  |   | x |                          |
|   | % außerorts   |   | x |                          |
|   | % innerorts   |   | x |                          |
|   | Haben Sie Ihr Fahrzeug zu mehr als 10 % der Fahrzeit außerhalb einer Vertragspartei genutzt?<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.   | x   | — |                          |
|   | In welchem Land wurde das Fahrzeug die letzten beiden Male betankt?<br>Wurde das Fahrzeug die letzten beiden Male in einem Land betankt, in dem die einschlägigen Kraftstoffnormen nicht gelten, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.   | x   |   |                          |
|   | Wurde ein Kraftstoffadditiv verwendet, für das keine Genehmigung des Herstellers vorliegt?<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.   | x   |   |                          |
|   | Wurde das Fahrzeug gemäß Herstelleranweisungen gewartet und genutzt?<br>Falls nicht, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.   | x   |   |                          |
|   | Vollständiges Scheckheft mit allen Nachbesserungen<br>Falls die Dokumentation nicht lückenlos vorgelegt werden kann, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.   | x   |   |                          |
|   |   |   |   |                          |
|   | Inspektion und Wartung von Fahrzeugen   | X = Ausschlusskriterien/<br>F = fehlerhaftes Fahrzeug |   | X = geprüft und gemeldet |
|   |   |   |   |                          |
| 1 | Kraftstofftankfüllstand (voll/leer)<br>Leuchtet die Kontrolllampe für die Kraftstoffreserve? Falls ja, das Fahrzeug vor der Prüfung betanken.   |   |   | x                        |
| 2 | Leuchten an der Instrumententafel Warnlampen, mit denen angezeigt wird, dass am Fahrzeug- oder am Abgasnachbehandlungssystem eine Störung vorliegt, die mit einer regulären Wartungsmaßnahme nicht behoben werden kann? (Fehlfunktionswarnleuchte, Motorkontrollleuchte usw.?)<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden. | x   |   |                          |

|    |   |   |  |   |
|----|---|---|--|---|
| 3  | Leuchtet die SCR-Lampe nach dem Starten des Motors?<br>Falls ja, muss vor der Prüfung des Fahrzeugs AdBlue nachgefüllt oder eine entsprechende Reparatur durchgeführt werden.   | x |  |   |
| 4  | Sichtprüfung der Auspuffanlage<br>Verbindung zwischen Auspuffkrümmer und Auspuffendrohr auf Leckagen untersuchen. Prüfen und dokumentieren (mit Fotos).<br>Bei Schäden oder Leckagen wird das Fahrzeug als fehlerhaft deklariert.   | F |  |   |
| 5  | Abgasrelevante Bauteile<br>Alle emissionsrelevanten Bauteile auf Schäden untersuchen und dokumentieren (mit Fotos).<br>Bei Schäden wird das Fahrzeug als fehlerhaft deklariert.   | F |  |   |
| 6  | Verdunstungssystem<br>Das Kraftstoffsystem (von der Filterseite aus) mit Druck beaufschlagen, bei konstanter Umgebungstemperatur auf Leckagen untersuchen, im und am Fahrzeug den FID-Schnüffeltest durchführen. Wird der FID-Schnüffeltest nicht bestanden, wird das Fahrzeug als fehlerhaft deklariert. | F |  |   |
| 7  | Kraftstoffprobe<br>Eine Kraftstoffprobe vom Kraftstofftank nehmen.  |   |  | x |
| 8  | Luftfilter und Ölfilter<br>Auf Verunreinigungen und Schäden untersuchen und bei Schäden oder schweren Verunreinigungen oder bei weniger als 800 km vor dem nächsten empfohlenen Wechsel erneuern.   |   |  | x |
| 9  | Scheibenwaschflüssigkeit (nur bei Verdunstungsprüfung)<br>Die Scheibenwaschflüssigkeit entfernen und durch warmes Wasser ersetzen.  |   |  | x |
| 10 | Räder (vorn und hinten)<br>Kontrollieren, ob die Räder frei beweglich sind oder möglicherweise durch die Bremse blockiert werden.<br>Falls nicht, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.  | x |  |   |
| 11 | Reifen (nur bei Verdunstungsprüfung)<br>Den Ersatzreifen entnehmen, auf stabilisierte Reifen wechseln, wenn der letzte Reifenwechsel vor weniger als 15 000 km erfolgt ist. Nur Sommer- oder Ganzjahresreifen verwenden.  |   |  | x |
| 12 | Treibriemen und Kühlerabdeckung<br>Bei Schäden wird das Fahrzeug als fehlerhaft deklariert. Mit Fotos dokumentieren.  | F |  |   |
| 13 | Kontrolle der Flüssigkeitsstände<br>Die Mindest- und Höchstmarken (für Motoröl, Kühlflüssigkeit) kontrollieren und auffüllen, wenn unter Mindestmarke.  |   |  | x |
| 14 | Tankklappe (nur bei Verdunstungsprüfung)<br>Kontrollieren, ob die Überlaufinie in der Tankklappe vollständig rückstandsfrei ist; den Schlauch ggf. mit warmem Wasser durchspülen.   |   |  | x |

|    |   |     |  |   |
|----|---|-----|--|---|
| 15 | Vakuumschläuche und Verkabelung<br>Alle auf Unversehrtheit überprüfen. Bei Schäden wird das Fahrzeug als fehlerhaft deklariert. Mit Fotos dokumentieren.  | F   |  |   |
| 16 | Einspritzventile/Verkabelung<br>Alle Kabel und Kraftstoffleitungen kontrollieren. Bei Schäden wird das Fahrzeug als fehlerhaft deklariert. Mit Fotos dokumentieren.   | F   |  |   |
| 17 | Zündkabel (Benzin)<br>Überprüfung der Zündkerzen, Kabel usw. Bei Schäden ersetzen.  |     |  | x |
| 18 | AGR und Katalysator, Partikelfilter<br>Alle Kabel, Drähte und Sensoren kontrollieren.<br>Beim Vorliegen unbefugter Eingriffe kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.<br>Bei Schäden wird das Fahrzeug als fehlerhaft deklariert. Mit Fotos dokumentieren.  | x/F |  |   |
| 19 | Sicherheitstechnischer Zustand<br>Kontrollieren, ob Reifen, Karosserie, Elektrik und Bremssystem für die Prüfung sicher sind und der Straßenverkehrsordnung entsprechen.<br>Falls nicht, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden.   | x   |  |   |
| 20 | Sattelanhänger<br>Sind, falls erforderlich, Elektrokabel für den Anschluss des Sattelanhängers vorhanden?   |     |  | x |
| 21 | Aerodynamische Änderungen<br>Überprüfen, ob aerodynamische Änderungen vorgenommen wurden, die sich vor den Prüfungen nicht wieder rückgängig machen lassen (Dachkoffer, Lastregale, Spoiler usw.), oder standardmäßige aerodynamische Bauteile fehlen (Luftabweiser, Front-/Heckdiffusoren usw.).<br>Sollte dies der Fall sein, kann das Fahrzeug nicht ausgewählt werden. Mit Fotos dokumentieren. | x   |  |   |
| 22 | Überprüfen, ob die nächste geplante Wartung nach weniger als 800 km erfolgen soll; falls ja, die Wartung durchführen.   |     |  | x |
| 23 | Alle Kontrollen, für die OBD-Anschlüsse erforderlich sind, sind vor und/oder nach Abschluss der Prüfungen durchzuführen.  |     |  |   |
| 24 | Kalibrierung, Ersatzteilnummer und Prüfsumme Antriebsstangsteuermodul   |     |  | x |
| 25 | OBD-Diagnose (vor oder nach der Emissionsprüfung)<br>Diagnose-Fehlercodes ablesen und Fehlerprotokoll ausdrucken.   |     |  | x |
| 26 | Abfrage OBD-Wartungsbetrieb 09 (vor oder nach der Emissionsprüfung)<br>Wartungsbetrieb 09 ablesen. Informationen protokollieren.  |     |  | x |
| 27 | OBD-Wartungsbetrieb 07 (vor oder nach der Emissionsprüfung)<br>Wartungsbetrieb 07 ablesen. Informationen protokollieren.  |     |  |   |
|    | Anmerkungen für: Reparatur/Austausch von Bauteilen/Ersatzteilnummern  |     |  |   |

*Anlage 2***Vorgaben für die Prüfungen Typ 4 für die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge**

Prüfungen Typ 4 für die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge sind gemäß Anhang C3 der UN-Regelung Nr. 154 durchzuführen, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- a) Nach Typ 4 geprüfte Fahrzeuge müssen mindestens 12 Monate alt sein;
  - b) der Filter ist als alt zu betrachten, sodass das Verfahren der Filteralterung nicht anzuwenden ist;
  - c) der Filter ist außerhalb des Fahrzeugs entsprechend dem Verfahren gemäß Beschreibung in Anhang C3 der UN-Regelung Nr. 154 einzusetzen; für den Ausbau aus dem Fahrzeug und den Einbau in das Fahrzeug sind die Reparaturanweisungen des Herstellers zu befolgen. Vor und nach dem Einsetzen des Filters ist möglichst nahe am Filter ein FID-Schnüffeltest (mit einem Ergebnis von weniger als 100 ppm bei 20 °C) durchzuführen, womit überprüft werden kann, ob der Filter ordnungsgemäß montiert wurde;
  - d) der Behälter ist als alt zu betrachten, sodass bei der Berechnung der Ergebnisse der Prüfung nach Typ 4 kein Diffusionsfaktor anzuwenden ist.
-

*Anlage 3***ISC-Bericht:**

Der ausführliche ISC-Bericht muss unter anderem die folgenden Informationen enthalten:

1. Datum der Prüfung
2. Eindeutige Nummer des ISC-Berichts
3. Datum der Genehmigung durch einen bevollmächtigten Vertreter
4. Datum der Übermittlung an die ausstellende Typgenehmigungsbehörde
5. Name und Anschrift des Herstellers
6. Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten des Herstellers
7. Modellbezeichnungen der Fahrzeuge, für die der Prüfplan gilt
8. Ggf. die Liste der Fahrzeugtypen, die unter die Herstellerangaben fallen, d. h. für die Auspuffemissionen die Familie der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge
9. Die Typgenehmigungsnummern für diese Fahrzeugtypen innerhalb der Familie der in Betrieb befindlichen Fahrzeuge einschließlich gegebenenfalls der Nummern aller Erweiterungen und nachträglichen größeren Veränderungen/Rückrufen (Nachbesserungen)
10. Einzelheiten zu den Erweiterungen von Typgenehmigungen und den damit zusammenhängenden nachträglichen größeren Veränderungen/Rückrufen bei Fahrzeugen, die unter die Herstellerangaben fallen (sofern von der Typgenehmigungsbehörde angefordert)
11. Zeitraum, auf den sich die Erfassung der Informationen bezieht
12. Das ISC-Prüfverfahren, gegebenenfalls einschließlich
  - a) Verfahren zur Beschaffung der Fahrzeuge;
  - b) Kriterien für die Auswahl und Ablehnung der Fahrzeuge (u. a. die in der Tabelle der Anlage 1 aufgeführten Antworten, einschließlich Fotos);
  - c) Art und Verfahren der für das Programm verwendeten Prüfungen;
  - d) geografische Gebiete, in denen der Hersteller Informationen erfasst hat;
  - e) Losnummer der Stichprobe und angewendeter Probenahmeplan.
13. Die Ergebnisse des ISC-Verfahrens, einschließlich:
  - a) Identifizierung der unter das Programm fallenden (geprüften oder nicht geprüften) Fahrzeuge. Die Identifizierung muss die Tabelle der Anlage 1 (ohne die vertraulichen Elemente) enthalten.
  - b) Prüfdaten für Auspuffemissionen:
    - Spezifikationen des Prüfkraftstoffs (z. B. Bezugsprüfkraftstoff oder handelsüblicher Kraftstoff);
    - Prüfbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Schwungmasse des Prüfstands);
    - Einstellungen des Prüfstands (z. B. Fahrwiderstand, Einstellung der Leistung);
    - Prüfergebnisse und Berechnung, ob bestanden/nicht bestanden.
  - c) Prüfdaten für Verdunstungsemissionen:
    - Spezifikationen des Prüfkraftstoffs (z. B. Bezugsprüfkraftstoff oder handelsüblicher Kraftstoff);
    - Prüfbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Schwungmasse des Prüfstands);
    - Einstellungen des Prüfstands (z. B. Fahrwiderstand, Einstellung der Leistung);
    - Prüfergebnisse und Berechnung, ob bestanden/nicht bestanden.

*Anlage 4***ISC-Jahresbericht der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde**

Titel

- A. Kurzübersicht und wesentliche Schlussfolgerungen
- B. ISC-Maßnahmen des Herstellers im vergangenen Jahr:
  - (1) Einholen von Informationen durch den Hersteller
  - (2) ISC-Prüfungen (einschließlich Planung und Auswahl der geprüften Familien sowie Endergebnisse der Prüfungen)
- C. ISC-Maßnahmen der anderen Akteure im Vorjahr:
  - (3) Einholen von Informationen und Risikobewertung
  - (4) ISC-Prüfungen (einschließlich Planung und Auswahl der geprüften Familien sowie Endergebnisse der Prüfungen)
- D. ISC-Maßnahmen der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde im vergangenen Jahr:
  - (5) Einholen von Informationen und Risikobewertung
  - (6) ISC-Prüfungen (einschließlich Planung und Auswahl der geprüften Familien sowie Endergebnisse der Prüfungen)
  - (7) Umfassende Untersuchungen
  - (8) Maßnahmen zur Mängelbeseitigung
- E. Bewertung des erwarteten jährlichen Emissionsrückgangs, der sich auf die ISC-Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zurückführen lässt
- F. Gewonnene Erkenntnisse (auch hinsichtlich der Leistung der verwendeten Instrumente)
- G. Bericht über sonstige ungültige Prüfungen

Anlage 5  
**Transparenzlisten**  
 Tabelle 1  
**Transparenzliste 1**

| Ken-nung | Dateneingabe  | Art der Daten  | Einheit | Beschreibung   |
|----------|---|--|---------|--|
| 1        | Emissions-Typgenehmigungsnummer   | Text   | —       | UN-Regelung Nr. 154 Genehmigungsnummer; UN-Regelung Nr. 168 über RDE Genehmigungsnummer (ggf.)   |
| 1a       | Datum der Emissionstypgenehmigung   | Datum:   | —       | Datum der Emissionstypgenehmigung  |
| 2        | Kennung der Interpolationsfamilie (IP ID)   | Text   | —       | Wie in UN-Regelung Nr. 154 Anhang A2 Beiblatt zur Typgenehmigungsmitteilung, Nummer 0.1 angegeben: Kennung der Interpolationsfamilie gemäß Absatz 6.2.2 derselben Regelung   |
| 5        | Kennung ATCT-Familie  | Text   | —       | Wie in Anhang A1 Absatz 0.2.3.2 der UN-Regelung Nr. 154 angegeben  |
| 7        | Kennung RL-Familie von Fahrzeug H oder Kennung RM-Familie   | Text   | —       | Wie in Anhang A1 Absatz 0.2.3.4.1 der UN-Regelung Nr. 154 angegeben  |
| 7a       | Kennung RL-Familie von Fahrzeug L (falls zutreffend)  | Text   | —       | Wie in Anhang A1 Absatz 0.2.3.4.2 der UN-Regelung Nr. 154 angegeben  |
| 7b       | Kennung RL-Familie von Fahrzeug M (falls zutreffend)  | Text   | —       | Wie in Anhang A1 Anlage 1 Absatz 1.4.2 der UN-Regelung Nr. 154 angegeben Fahrwiderstandssparameter (Straße)  |
| 13       | Antriebsräder des Fahrzeugs in der Familie  | Aufzählung (Vorder-, Hinter- oder Allradantrieb)   | —       | Absatz 1.7 des Beiblatts zu Anhang A2 der UN-Regelung Nr. 154  |
| 14       | Konfiguration des Rollenprüfstands bei der TA-Prüfung   | Aufzählung (eine Antriebsachse, zwei Antriebsachsen)   | —       | Gemäß Anhang B6 Absatz 2.4.2.4 der UN-Regelung Nr. 154   |
| 18       | Vom Fahrzeugführer wählbare Betriebsarten, die bei den Typgenehmigungsprüfungen (reine ICE-Fahrzeuge) für Prüfungen bei gleichbleibender Ladung verwendet werden (NOVC-HEV, OVC-HEV, NOVC-FCHV) | Mögliche Formate: pdf, jpg.<br>Dem Dateinamen ist eine innerhalb der Dokumentation eindeutige Kennung (UUID) zuzuweisen. | —       | Die bei der Typgenehmigung verwendeten Betriebsarten müssen angegeben und beschrieben werden. Bei einer primären Betriebsart ist dies nur ein Eintrag. Alternativ muss die günstigste und die ungünstigste Betriebsart beschrieben werden. Beschreibung der Betriebsarten, die für Typgenehmigungsprüfungen nach UN-Regelung Nr. 154 Anhang B6 Absatz 2.6.6 zu verwenden sind. |
| 19       | Vom Fahrzeugführer wählbare Betriebsarten, die bei den Typgenehmigungsprüfungen für die Prüfungen bei Entladung verwendet werden (OVC-HEV)  | Mögliche Formate: pdf, jpg.<br>Dem Dateinamen ist eine innerhalb der Dokumentation eindeutige Kennung (UUID) zuzuweisen. | —       | Die bei der Typgenehmigung verwendeten Betriebsarten müssen angegeben und beschrieben werden. Bei einer primären Betriebsart ist dies nur ein Eintrag. Alternativ muss die günstigste und die ungünstigste Betriebsart beschrieben werden. Beschreibung der Betriebsarten, die für Typgenehmigungsprüfungen nach UN-Regelung Nr. 154 Anhang B8 Absatz 3.2.3 zu verwenden sind. |

| Ken-<br>nung | Dateneingabe  | Art der Daten             | Einheit                                       | Beschreibung  |
|--------------|---|---------------------------|---|---|
| 20           | Motordrehzahl im Leerlauf bei Fahrzeugen mit handgeschaltetem Getriebe, Kraftstoff 1, Kraftstoff 2 (falls zutreffend)   | Anzahl                    | rpm   | Anhang A1 Absatz 3.2.1.6 der UN-Regelung Nr. 154  |
| 21           | Für Fahrzeuge mit handgeschaltetem Getriebe Anzahl der Gänge  | Anzahl                    | —   | Absatz 1.13.2 des Beiblatts zu Anhang A2 der UN-Regelung Nr. 154  |
| 23           | Reifenabmessungen des Prüf-fahrzeugs vorne/hinten/mittig, für Fahrzeuge mit handgeschaltetem Getriebe   | Text                      | —   | UN-Regelung Nr. 154 Anhang A1 Anlage 1 Absatz 1.1.8<br>1 für Reifenabmessungen von Vorderrädern, 2 für Reifenabmessungen von Hinterrädern, 3 für Reifenabmessungen von Rädern in der Mitte (falls zutreffend)   |
| 24<br>+      | Leistungskurve bei Volllast mit zusätzlicher Sicherheitsspanne (ASM) für Fahrzeuge mit handgeschaltetem Getriebe, Kraftstoff 1, Kraftstoff 2 (falls zutreffend) | Tabellenwerte             | rpm vs. kW<br>vs. %                           | Die Leistungskurve bei Volllast über den Motordrehzahlbereich von $n_{idle}$ bis $n_{rated}$ oder $n_{max}$ bzw. $ndv$ ( $ngv_{max}$ ) $\times v_{max}$ , je nachdem, welcher Wert größer ist, zusammen mit der zusätzlichen Sicherheitsspanne (ASM, falls für die Berechnung des Gangwechsels verwendet) aus Anhang A1 Anlage 1 Absatz 1.2.4 der UN-Regelung Nr. 154.<br>Ein Beispiel für die Tabellenwerte findet sich in Anhang B2 Tabelle A2/1 der UN-Regelung Nr. 154. |
| 25           |   |                           |   |   |
| 26           | Zusätzliche Angaben für die Berechnung des Gangwechsels bei Fahrzeugen mit handgeschaltetem Getriebe, Kraftstoff 1, Kraftstoff 2 (falls zutreffend)             | Siehe Tabelle in Beispiel | Siehe Tabelle in Beispiel                     | UN-Regelung Nr. 154 Anhang A1 Anlage 1 Absatz 1.2.4   |
| 29           | ATCT FCF Kraftstoffart 1, Kraftstoff 2 (falls zutreffend)   | Anzahl                    | —   | Ein Wert pro Kraftstoff bei bivalentem und Flexfuel-Fahrzeug. Kraftstoff 1 und Kraftstoff 2 muss immer der jeweilige ATCT FCF zugeordnet werden, wie in Anhang B6a Absatz 3.8.1 der UN-Regelung Nr. 154 festgelegt.   |
| 30a          | Additive Ki-Faktoren für Fahrzeuge mit Systemen mit periodischer Regenerierung  | Tabellenwerte             | g/km für CO <sub>2</sub> , mg/km für den Rest | Tabelle zur Festlegung der Werte für CO, NO <sub>x</sub> , PM, THC (mg/km) und für CO <sub>2</sub> (g/km). leer, falls multiplikative Ki-Faktoren angegeben werden oder bei Fahrzeugen, die kein System mit periodischer Regenerierung haben Anhang A1 Anlage 1 Absatz 2.1.1.1.1. der UN-Regelung Nr. 154 für Schadstoffe und Absatz 2.1.1.2.1 für CO <sub>2</sub>  |
| 30b          | Multiplikative Ki-Faktoren für Fahrzeuge mit Systemen mit periodischer Regenerierung  | Tabellenwerte             | keine Einheiten                               | Tabelle zur Festlegung der Werte für CO, NO <sub>x</sub> , PM, THC und für CO <sub>2</sub> . leer, falls additive Ki-Faktoren angegeben werden oder bei Fahrzeugen, die kein System mit periodischer Regenerierung haben Anhang A1 Anlage 1 Absatz 2.1.1.1.1. der UN-Regelung Nr. 154 für Schadstoffe und Absatz 2.1.1.2.1 für CO <sub>2</sub>  |

| Ken-nung | Dateneingabe  | Art der Daten   | Einheit                      | Beschreibung   |
|----------|---|---|------------------------------|--|
| 31a      | Additive Verschlechterungsfaktoren (DF) Kraftstoff 1, Kraftstoff 2 (falls zutreffend)       | Tabellenwerte   | (mg/km, außer für PN (#/km)) | Tabelle mit den Verschlechterungsfaktoren für jeden Schadstoff.<br>1. CO, PM, PN, NO <sub>x</sub> , NMHC und THC für monovalente Benzinfahrzeuge und alle bivalenten und Flexfuel-Fahrzeuge.<br>2. CO, NO <sub>x</sub> , NMHC und THC für monovalente LPG- und Erdgasfahrzeuge.<br>3. NO <sub>x</sub> für monovalente Wasserstofffahrzeuge<br>4. NO <sub>x</sub> , THC+NO <sub>x</sub> , CO, PM und PN für alle Dieselfahrzeuge.<br>5. Leer, falls multiplikative DF-Faktoren angegeben werden. UN-Regelung Nr. 154 Anhang A1 Anlage 1 Absatz 1 Absatz 2.1.1.1.1 |
| 31b      | Multiplikative Verschlechterungsfaktoren (DF) Kraftstoff 1, Kraftstoff 2 (falls zutreffend) | Tabellenwerte   | keine Einheiten              | Tabelle mit den Verschlechterungsfaktoren für jeden Schadstoff.<br>1. CO, PM, PN, NO <sub>x</sub> , NMHC und THC für monovalente Benzinfahrzeuge und alle bivalenten und Flexfuel-Fahrzeuge.<br>2. CO, NO <sub>x</sub> , NMHC und THC für monovalente LPG- und Erdgasfahrzeuge.<br>3. NO <sub>x</sub> für monovalente Wasserstofffahrzeuge<br>4. NO <sub>x</sub> , THC+NO <sub>x</sub> , CO, PM und PN für alle Dieselfahrzeuge.<br>5. Leer, falls additive DF-Faktoren angegeben werden. UN-Regelung Nr. 154 Anhang A1 Anlage 1 Absatz 2.1.1.1.1                |
| 32       | Batteriespannung für alle REESS   | Anzahl  | V                            | Wie in UN-Regelung Nr. 154 Anhang B6 Anlage 2 Absatz 4.1 festgelegt. (DIN EN 60050-482)  |
| 33       | Korrekturkoeffizient K nur für NOVC und OVC-HEV   | Tabelle   | (g/km)/(Wh/km)               | Für NOVC und OVC-HEV Korrektur der CS-CO <sub>2</sub> -Emissionen wie in UN-Regelung Nr. 154 Anhang B8 Anlage 2 Absatz 2 festgelegt.   |
| 42       | Regenerierungserkennung   | .pdf oder .jpg-Datei. Dem Dateinamen ist eine innerhalb der Dokumentation eindeutige Kennung (UUID) zuzuweisen. |                              | Beschreibung der Vorgehensweise durch den Fahrzeughersteller, anhand derer sich erkennen lässt, ob während einer Prüfung eine Regenerierung erfolgt ist  |
| 43       | Regenerierungsabschluss   | .pdf oder .jpg-Datei. Dem Dateinamen ist eine innerhalb der Dokumentation eindeutige Kennung (UUID) zuzuweisen. | -                            | Beschreibung der Vorgehensweise zum Abschließen der Regenerierung  |

| Ken-<br>nung | Dateneingabe   | Art der Daten  | Einheit         | Beschreibung   |
|--------------|--|--|-----------------|--|
| 44a          | Kennziffer des Übergangszyklus für VL                                  | Anzahl   | -               | Nur für OVC-HEV-Fahrzeuge. Anzahl der CD-Prüfungen, die durchgeführt wurden, bis die Kriterien für den Abbruch erfüllt sind. UN-Regelung Nr. 154 Anhang A1 Anlage 1 Absatz 2.1.1.4.1.4 |
| 49           | Art des Antriebs   | Aufzählung nur Verbrennungsmotor, OVC-HEV, NOVC-HEV                                    | —               | Art des Antriebs gemäß Absatz 6.3.1.2 Buchstabe a der UN-Regelung Nr. 168 über RDE   |
| 50           | Art der Zündung  | Aufzählung Fremdzündungsmotor, Selbstzündungsmotor                                     | —               | Art der Zündung wie in Anhang A1 Absatz 3.2.1.1 der UN-Regelung Nr. 154 angegeben  |
| 51           | Kraftstoffbetriebsart  | Aufzählung (monovalent, bivalent, Flexfuel)  | —               | Kraftstoffart des Fahrzeugs wie in Anhang A1 Absatz 3.2.2.4 der UN-Regelung Nr. 154 angegeben  |
| 52           | Kraftstoffart 1, Kraftstoff 2 (falls zutreffend)                       | Aufzählung (Benzin, Diesel, Flüssiggas, Erdgas/Biomethan, Ethanol (E85), Wasserstoff). | —               | Kraftstoffart wie in Anhang A1 Absatz 3.2.2.1 der UN-Regelung Nr. 154 angegeben Bei bivalentem oder Flexfuel-Fahrzeug beide Kraftstoffe angeben.                                       |
| 53           | Getriebetyp  | Aufzählung (manuell, automatisch, stufenlos)   | —               | Getriebetyp wie in Anhang A1 Absatz 4.5.1 der UN-Regelung Nr. 154 angegeben  |
| 54           | Motorhubraum   | Anzahl   | cm <sup>3</sup> | Motorhubraum wie in Anhang A1 Absatz 3.2.1.3 der UN-Regelung Nr. 154 angegeben   |
| 55           | Art der Kraftstoffzufuhr Kraftstoff 1, Kraftstoff 2 (falls zutreffend) | Aufzählung direkte/indirekte/direkte und indirekte Einspritzung                        |                 | Art der Kraftstoffzufuhr gemäß der Erklärung des Originalgeräteherstellers. Absatz 1.10.2 des Beiblatts zu Anhang A2 der UN-Regelung Nr. 154   |

Tabelle 2

## Transparenzliste 2

| Feld                 | Art der Daten   | Beschreibung  |
|----------------------|---|---|
| TVV                  | Text  | Eindeutige Kennung von Typ, Variante, Version des Fahrzeugs |
| Kennung PEMS-Familie | Text  | Absatz 6.5.2. der UN-Regelung Nr. 168 über RDE              |
| Fabrikmarke          | Text  | Firmenname des Herstellers                                  |
| Handelsbezeichnung   | Text  | TVV-Handelsbezeichnungen                                    |
| Sonstige Bezeichnung | Text  | Freitext  |
| Klasse und Gruppe    | Aufzählung (M <sub>1</sub> , N <sub>1</sub> Gruppe I, N <sub>1</sub> Gruppe II, N <sub>1</sub> Gruppe III, M <sub>2</sub> ) | Fahrzeugklasse und -gruppe                                  |
| Aufbau               | (Aufzählung (AA Limousine, AB Schräghecklimousine, AC Kombilimousine, AD Coupé, AE Cabrio-Limousine,                        | Art des Aufbaus   |

| Feld   | Art der Daten   | Beschreibung  |
|--|---|---|
|  | AF Mehrzweckfahrzeug<br>AG Pkw-Pick-up<br>BA Lastkraftwagen,<br>BB Van,<br>BC Sattelzugmaschine<br>BD Straßenzugmaschine<br>BE Pick-up<br>BX Fahrgestell mit Führerhaus |   |
| Emissions-Typgenehmigungsnummer                                    | Text  | UN-Regelung Nr. 154 Genehmigungsnummer;<br>UN-Regelung Nr. 168 über RDE Genehmigungsnummer (ggf.) |
| Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsnummer (WVTA)                        | Text  | Kennung der Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung   |
| Kennung Verdunstungsfamilie  | Text  | Wie in UN-Regelung Nr. 154 Anhang A1 Anlage 1 Absatz 0.2.3.7 angegeben                            |
| Motornennleistung Kraftstoffart 1, Kraftstoff 2 (falls zutreffend) | Anzahl  | Anhang A1 Absatz 3.2.1.8 der UN-Regelung Nr. 154  |
| Doppelbereifung  | ja/nein   | Angabe des Originalgeräteherstellers  |
| Fassungsvermögen der Kraftstofftanks (diskrete Werte)              | Anzahl  | Fassungsvermögen der Kraftstofftanks  |
| Versiegelter Tank  | ja/nein   | UN-Regelung Nr. 154 Anhang A1 Absatz 3.2.12.2.5.5.3   |
| Bei der WVTA+TVV verwendete WMI                                    | Text  | Angabe des OEM (ISO 3779)   |

## ANHANG 5

**Prüfung Typ 2**

(Prüfung der Emission von Kohlenmonoxid im Leerlauf)

## 1. Einführung

In diesem Anhang ist das Verfahren für die Durchführung der Prüfung Typ 2 nach Absatz 5.3.2 dieser Regelung beschrieben.

## 2. Messbedingungen

2.1. Als Kraftstoff ist der in den Anhängen 10 und 10a dieser Regelung spezifizierte Bezugskraftstoff zu verwenden.

2.2. Während der Prüfung muss die Umgebungstemperatur zwischen 293 K und 303 K (20 °C und 30 °C) liegen. Der Motor muss aufgewärmt werden, bis alle Kühl- und Schmiermitteltemperaturen und der Schmiermitteldruck sich stabilisiert haben.

2.2.1. Fahrzeuge, die entweder mit Benzin oder mit Flüssiggas oder Erdgas/Biomethan betrieben werden, sind mit den bei der Prüfung Typ 1 verwendeten Bezugskraftstoffen gemäß der Spezifikation in UN-Regelung Nr. 154 zu prüfen.

2.3. Bei Fahrzeugen mit Handschalt- oder halbautomatischem Getriebe muss sich der Wählhebel während der Prüfung bei eingekuppeltem Motor in der Leerlaufstellung befinden.

2.4. Bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe muss sich der Wählhebel während der Prüfung entweder in Leerlauf- oder Parkstellung befinden.

## 2.5. Leerlauf-Einstellvorrichtungen

## 2.5.1. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Regelung bezeichnet „Leerlauf-Einstellvorrichtungen“ Teile, mit denen das Leerlaufverhalten des Motors verändert werden kann und die durch einen Mechanismus leicht betätigt werden können, wobei nur die in Absatz 2.5.1.1 dieses Anhangs beschriebenen Werkzeuge verwendet werden. Insbesondere Vorrichtungen zum Einstellen des Kraftstoffdurchsatzes und des Luftdurchsatzes gelten nicht als Einstellvorrichtungen, wenn für die Einstellung die Sicherungsteile entfernt müssen, was normalerweise nur von einem Fachmann durchgeführt werden kann.

2.5.1.1. Werkzeuge, die für die Einstellung der Leerlauf-Einstellvorrichtungen verwendet werden können: Schraubendreher (für Schlitz- oder Kreuzschlitzschrauben), Schraubenschlüssel (Ring-, Maul- oder verstellbare Schlüssel), Zangen, Innensechskantschlüssel.

## 2.5.2. Bestimmung der Messpunkte

2.5.2.1. Zu Beginn wird bei der vom Hersteller festgelegten Einstellung eine Messung vorgenommen.

2.5.2.2. Für jede stufenlos einstellbare Einstellvorrichtung ist eine ausreichende Zahl kennzeichnender Stellungen zu bestimmen.

2.5.2.3. Der Kohlenmonoxidgehalt der Abgase ist bei allen möglichen Stellungen der Einstellvorrichtungen zu messen, bei stufenlos einstellbaren Einstellvorrichtungen sind allerdings nur die in Absatz 2.5.2.2 dieses Anhangs genannten Stellungen zu berücksichtigen.

2.5.2.4. Die Ergebnisse der Prüfung Typ 2 gelten als zufriedenstellend, wenn eine oder beide der nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

2.5.2.4.1. Keiner der nach den Vorschriften des Absatzes 2.5.2.3 dieses Anhangs gemessenen Werte überschreitet die in Absatz 5.3.2.2 dieser Regelung angegebenen Grenzwerte.

- 2.5.2.4.2. Der Höchstwert, der erreicht wird, wenn eine der Einstellvorrichtungen stufenlos eingestellt wird, während die übrigen Vorrichtungen unverändert bleiben, überschreitet den Grenzwert nicht. Diese Bedingung muss bei den verschiedenen Stellungen der nicht stufenlos einstellbaren Einstellvorrichtungen erfüllt sein.
- 2.5.2.5. Die möglichen Stellungen der Einstellvorrichtungen sind wie folgt begrenzt:
- 2.5.2.5.1. einerseits durch den größeren der beiden folgenden Werte: die niedrigste Leerlaufdrehzahl des Motors; die vom Hersteller empfohlene Drehzahl minus  $100 \text{ min}^{-1}$ ;
- 2.5.2.5.2. andererseits durch den kleinsten der drei folgenden Werte: die höchste Motordrehzahl, die durch Betätigen der Leerlaufeinstellvorrichtungen erreicht werden kann; die vom Hersteller empfohlene Drehzahl plus 250 Umdrehungen pro Minute; die Einschaltdrehzahl der automatischen Kupplung.
- 2.5.2.6. Darüber hinaus dürfen Leerlaufeinstellungen, bei denen ein einwandfreier Betrieb des Motors nicht möglich ist, nicht als Messpunkte gewählt werden. Insbesondere müssen bei Motoren mit mehreren Vergasern alle Vergaser gleich eingestellt werden.
- 2.6. Zusätzliche Anforderungen für Hybridelektrofahrzeuge
- Die Fahrzeuge sind mit laufendem Verbrennungsmotor zu prüfen. Der Hersteller muss einen „Wartungsbetriebsmodus“ zur Verfügung stellen, in dem die Durchführung dieser Prüfung möglich ist. Gegebenenfalls ist das in Absatz 5.1.6 dieser Regelung vorgesehene spezielle Verfahren anzuwenden.
3. Gasprobenahme
- 3.1. Die Probenahmesonde ist mindestens 300 mm tief in den Auspuff oder in das Verbindungsrohr zwischen dem Auspuff und dem Sammelbeutel möglichst nah am Auspuff einzuführen.
- 3.2. Die CO-Konzentration ( $C_{CO}$ ) und die CO<sub>2</sub>-Konzentration ( $C_{CO_2}$ ) sind aus den angezeigten oder aufgezeichneten Ablesewerten der Messgeräte mithilfe der entsprechenden Kalibrierkurven zu bestimmen.
- 3.3. Die Formel für die korrigierte Kohlenmonoxidkonzentration bei Viertaktmotoren lautet:
- $$C_{CO \text{ corr}} = C_{CO} \frac{15}{C_{CO} + C_{CO_2}} \text{ (Vol.- \%)}$$
- 3.4. Die  $C_{CO}$ -Konzentration (siehe Absatz 3.2 dieses Anhangs), die nach den Formeln in Absatz 3.3 dieses Anhangs gemessen wurde, muss nicht korrigiert werden, wenn der Gesamtwert der bei Viertaktmotoren gemessenen Konzentrationen ( $C_{CO} + C_{CO_2}$ ) mindestens folgenden Wert beträgt:
- bei Benzin 15 Prozent
  - bei Flüssiggas 13,5 Prozent
  - bei Erdgas/Biomethan 11,5 Prozent

## ANHANG 6

**Prüfung Typ 3**

(Überprüfung der Gasemissionen aus dem Kurbelgehäuse)

## 1. Einführung

In diesem Anhang ist das Verfahren für die Durchführung der Prüfung Typ 3 nach Absatz 5.3.3 dieser Regelung beschrieben.

## 2. Allgemeine Vorschriften

2.1. Die Prüfung Typ 3 ist an einem Fahrzeug mit Fremdzündungsmotor durchzuführen, das der Prüfung Typ 1 gemäß den Spezifikationen in UN-Regelung Nr. 154 und gegebenenfalls der Prüfung Typ 2 unterzogen wurde.

2.2. Es sind auch dichte Motoren zu prüfen; ausgenommen sind Motoren, die so konstruiert sind, dass selbst eine geringfügige Undichtigkeit unannehmbare Betriebsstörungen hervorrufen kann (z. B. Zweizylinder-Boxermotoren).

2.3. Es sind die für „Fahrzeug, niedriger Wert“ (VL) geltenden Fahrwiderstandskoeffizienten zu verwenden. Steht kein VL zur Verfügung, so ist der Fahrwiderstand für VH zu verwenden. In diesem Fall ist VH gemäß Anhang B4 Nummer 4.2.1.1.1 der UN-Regelung Nr. 154 festzulegen. Wird die Interpolationsmethode verwendet, so sind VL und VH gemäß Anhang B4 Nummer 4.2.1.1.2 der UN-Regelung Nr. 154 anzugeben. Alternativ dazu kann der Hersteller sich für die Verwendung der Fahrwiderstandswerte entscheiden, die nach Anhang 4a Anlage 7a oder Anlage 7b der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 83 für ein zur Interpolationsfamilie gehörendes Fahrzeug bestimmt wurden.

## 3. Prüfbedingungen

3.1. Der Leerlauf ist nach den Empfehlungen des Herstellers einzustellen.

3.2. Die Messungen sind bei folgenden drei Betriebszuständen des Motors durchzuführen:

| Betriebszustand Nr. | Fahrzeuggeschwindigkeit (km/h)                                |
|---------------------|---|
| 1                   | Leerlauf  |
| 2                   | 50 ± 2 (im dritten Gang oder in der Fahrstufe D bzw. „drive“) |
| 3                   | 50 ± 2 (im dritten Gang oder in der Fahrstufe D bzw. „drive“) |

| Betriebszustand Nr. | Von der Bremse aufgenommene Leistung   |
|---------------------|--|
| 1                   | keine  |
| 2                   | Entsprechend der Einstellung für Prüfung Typ 1 gemäß den Spezifikationen in UN-Regelung Nr. 154, bei 50 km/h |
| 3                   | Entsprechend dem Betriebszustand Nr. 2, multipliziert mit dem Faktor 1,7                                     |

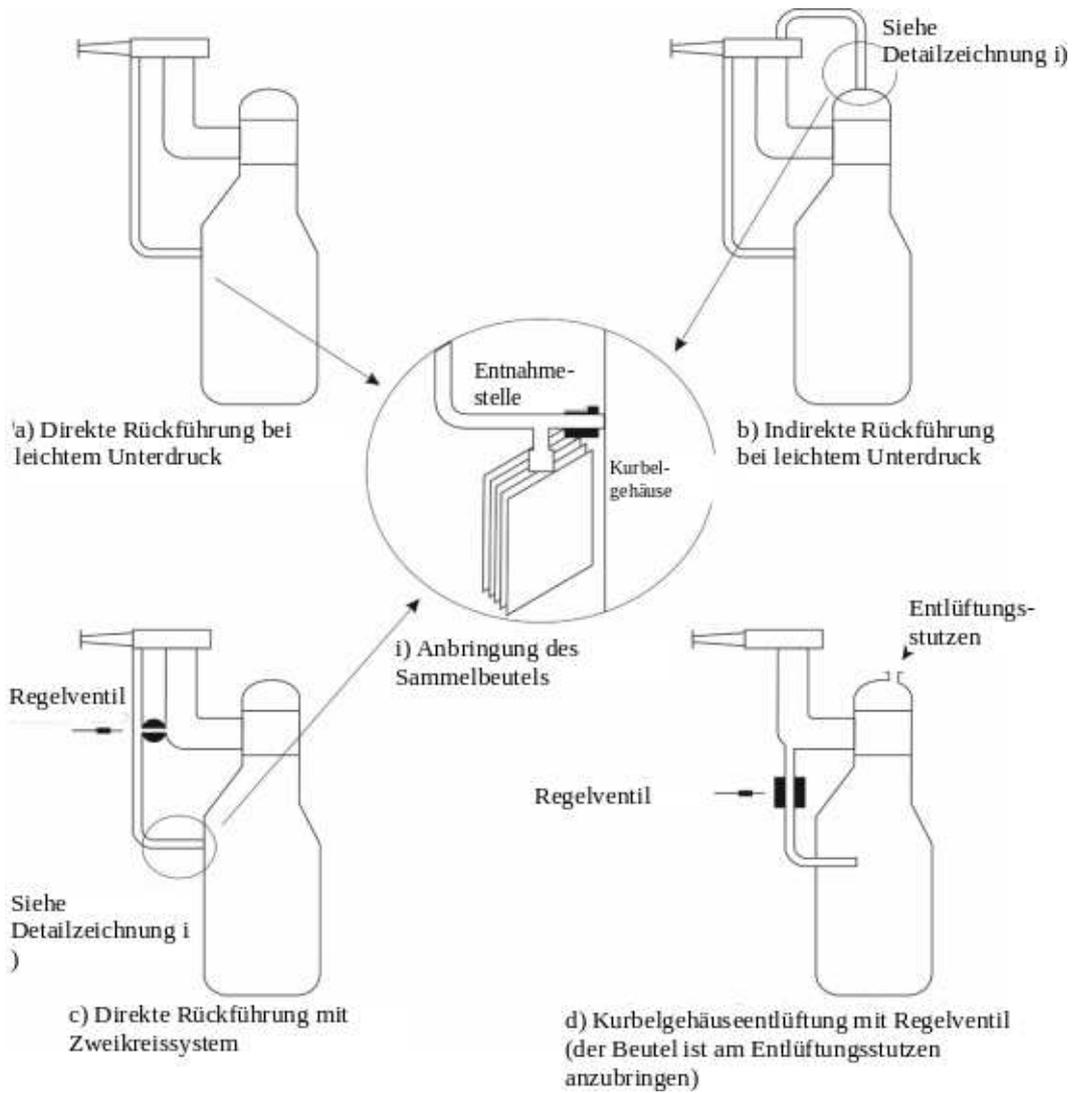
## 3.3. Zusätzliche Anforderungen für Hybridelektrofahrzeuge

3.3.1. Die Fahrzeuge sind mit laufendem Verbrennungsmotor zu prüfen. Der Hersteller muss einen „Wartungsbetriebsmodus“ zur Verfügung stellen, in dem die Durchführung dieser Prüfung möglich ist.

3.3.2. Die Prüfungen sind nur in den in Absatz 3.2 genannten Betriebszuständen 1 und 2 durchzuführen. Falls aus irgendwelchen Gründen die Prüfung im Betriebszustand 2 nicht möglich ist, ist stattdessen eine Prüfung bei einer anderen konstanten Geschwindigkeit durchzuführen (wobei der Verbrennungsmotor unter Last läuft).

4. Prüfmethode
  - 4.1. Bei den Betriebszuständen nach Absatz 3.2 dieses Anhangs ist zu überprüfen, ob die Kurbelgehäuseentlüftung einwandfrei arbeitet.
5. Verfahren zur Nachprüfung der Kurbelgehäuseentlüftung
  - 5.1. An dem Zustand der Öffnungen des Motors ist nichts zu verändern.
  - 5.2. Der Druck im Kurbelgehäuse ist an einer geeigneten Stelle zu messen. Es wird empfohlen, den Druck nach Möglichkeit an der Öffnung für den Ölmesstab zu messen.
  - 5.3. Das Fahrzeug gilt als vorschriftsmäßig, wenn bei keiner der in Absatz 3.2 dieses Anhangs genannten Messbedingungen der im Kurbelgehäuse gemessene Druck höher als der Luftdruck während der Messdauer ist.
  - 5.4. Bei der Prüfung nach dem oben beschriebenen Verfahren ist der Druck im Ansaugkrümmer auf  $\pm 1$  kPa genau zu messen.
  - 5.5. Die am Rollenprüfstand angezeigte Fahrzeuggeschwindigkeit ist auf  $\pm 2$  km/h genau zu messen.
  - 5.6. Der Druck im Kurbelgehäuse ist auf  $\pm 0,01$  kPa genau zu messen.
  - 5.7. Ist der Druck im Kurbelgehäuse bei einer der in Absatz 3.2 dieses Anhangs genannten Messbedingungen höher als der Luftdruck, dann ist eine zusätzliche Prüfung nach Absatz 6 dieses Anhangs durchzuführen, falls der Hersteller dies wünscht.
6. Verfahren für die zusätzliche Prüfung
  - 6.1. An dem Zustand der Öffnungen des Motors ist nichts zu verändern.
  - 6.2. An der Öffnung für den Ölmesstab ist ein für die Kurbelgehäusegase undurchlässiger, weicher Beutel mit einem Fassungsvermögen von ungefähr fünf Litern anzubringen. Der Beutel muss vor jeder Messung leer sein.
  - 6.3. Der Beutel ist vor jeder Messung zu verschließen. Bei jeder der in Absatz 3.2 dieses Anhangs vorgeschriebenen Messbedingungen ist er für die Dauer von fünf Minuten mit dem Kurbelgehäuse zu verbinden.
  - 6.4. Das Fahrzeug gilt als vorschriftsmäßig, wenn bei keiner der in Absatz 3.2 dieses Anhangs genannten Messbedingungen eine sichtbare Füllung des Beutels zu beobachten ist.
  - 6.5. Anmerkung
    - 6.5.1. Wenn der Motor so gebaut ist, dass das Prüfverfahren nach den Absätzen 6.1 bis 6.4 dieses Anhangs nicht angewandt werden kann, müssen die Prüfungen nach dem nachstehenden geänderten Verfahren durchgeführt werden:
    - 6.5.2. Vor der Prüfung sind außer den für das Auffangen der Gase erforderlichen Öffnungen alle Öffnungen zu verschließen.
    - 6.5.3. Der Beutel muss an einer geeigneten Entnahmestelle angebracht werden, die keinen zusätzlichen Druckverlust hervorruft; er wird im Rückführungskreislauf der Einrichtung unmittelbar an der Anschlussöffnung des Motors angebracht (siehe folgende Darstellung).

Prüfung Typ 3



ANHANG 7

**Reserviert**

---

## ANHANG 8

**Prüfung Typ 6**

(Prüfung der durchschnittlichen Abgasemissionen von Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen bei niedriger Umgebungstemperatur nach einem Kaltstart)

## 1. Einführung

Dieser Anhang gilt nur für Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor. Die für die Prüfung Typ 6 zur Prüfung der Abgasemissionen von Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen bei niedriger Umgebungstemperatur nach Absatz 5.3.5 dieser Regelung erforderlichen Geräte und das dabei anzuwendende Verfahren sind in diesem Anhang beschrieben. Gegenstand dieses Anhangs sind:

- a) Anforderungen an die Ausrüstung,
- b) Prüfbedingungen,
- c) Prüfverfahren und erforderliche Daten.

## 2. Prüfausrüstung

## 2.1. Übersicht

2.1.1. In diesem Kapitel sind die Geräte beschrieben, die für Abgasemissionsprüfungen bei niedriger Umgebungstemperatur an Fahrzeugen mit Fremdzündungsmotor benötigt werden. Hinsichtlich der erforderlichen Geräte und der Anforderungen sind die Vorschriften für die NEFZ-basierte Prüfung Typ I nach Anhang 4a der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung (mit Anlagen) anzuwenden, wenn für die Prüfung Typ 6 keine besonderen Vorschriften gelten. In den Absätzen 2.2 bis 2.6 dieses Anhangs sind die für die Prüfung Typ 6 bei niedriger Umgebungstemperatur geltenden Abweichungen angegeben.

## 2.2. Rollenprüfstand

2.2.1. Es gelten die Vorschriften des Anhangs 4a Anlage 1 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung. Der Rollenprüfstand wird so eingestellt, dass der Betrieb eines Fahrzeugs auf der Straße bei 266 K ( $-7\text{ °C}$ ) simuliert wird. Diese Einstellung kann anhand der Kurve der Fahrwiderstandswerte bei 266 K ( $-7\text{ °C}$ ) erfolgen. Der nach den Vorschriften des Anhangs 4a Anlage 7 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung bestimmte Fahrwiderstand kann auch so eingestellt werden, dass eine Verkürzung der Ausrollzeit um 10 % erreicht wird. Der technische Dienst kann der Anwendung anderer Verfahren zur Bestimmung des Fahrwiderstands zustimmen.

2.2.2. Für die Kalibrierung des Rollenprüfstands gelten die Vorschriften des Anhangs 4a Anlage 1 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung.

## 2.3. Probenahmesystem

2.3.1. Es gelten die Vorschriften des Anhangs 4a Anlagen 2 und 3 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung.

## 2.4. Analysegerät

2.4.1. Es gelten die Vorschriften des Anhangs 4a Anlage 3 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung, allerdings nur für die Analyse von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und der Gesamtkohlenwasserstoffe.

2.4.2. Für die Kalibrierung der Analysegeräte gelten die Vorschriften des Anhangs 4a der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung.

## 2.5. Gase

2.5.1. Sofern zutreffend, gelten die entsprechenden Vorschriften des Anhangs 4a Anlage 3 Absatz 3 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung.

## 2.6. Zusätzliche Ausrüstung

2.6.1. Für die Geräte zur Messung des Volumens, der Temperatur, des Drucks und der Feuchtigkeit gelten die Vorschriften des Anhangs 4a Absatz 4.6 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung.

## 3. Prüffolge und Kraftstoff

### 3.1. Allgemeine Anforderungen

3.1.1. In der Prüffolge in Abbildung A8/1 sind die einzelnen Schritte dargestellt, die nach den Verfahren für die Prüfung Typ 6 für das Prüffahrzeug vorgesehen sind. Die Umgebungstemperaturen, denen das Prüffahrzeug ausgesetzt wird, müssen im Durchschnitt  $266\text{ K} (-7\text{ °C}) \pm 3\text{ K}$  betragen und dürfen nicht unter  $260\text{ K} (-13\text{ °C})$  und nicht über  $272\text{ K} (-1\text{ °C})$  liegen.

Die Temperatur darf für die Dauer von mehr als drei Minuten nicht unter  $263\text{ K} (-10\text{ °C})$  fallen und nicht auf über  $269\text{ K} (-4\text{ °C})$  ansteigen.

3.1.2. Die während der Prüfung überwachte Prüfraumtemperatur ist am Austritt des Kühlventilators zu messen (Absatz 5.2.1 dieses Anhangs). Die angegebene Umgebungstemperatur muss ein arithmetisches Mittel der Prüfraumtemperaturen sein, die in gleichmäßigen zeitlichen Abständen von höchstens einer Minute gemessen werden.

### 3.2. Prüfverfahren

Wie in Anhang 4a Abbildung A4a/1 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung dargestellt, besteht Teil 1 des Stadtfahrzyklus aus vier Grund-Stadtfahrzyklen, die zusammen einen vollständigen Zyklus Teil 1 bilden.

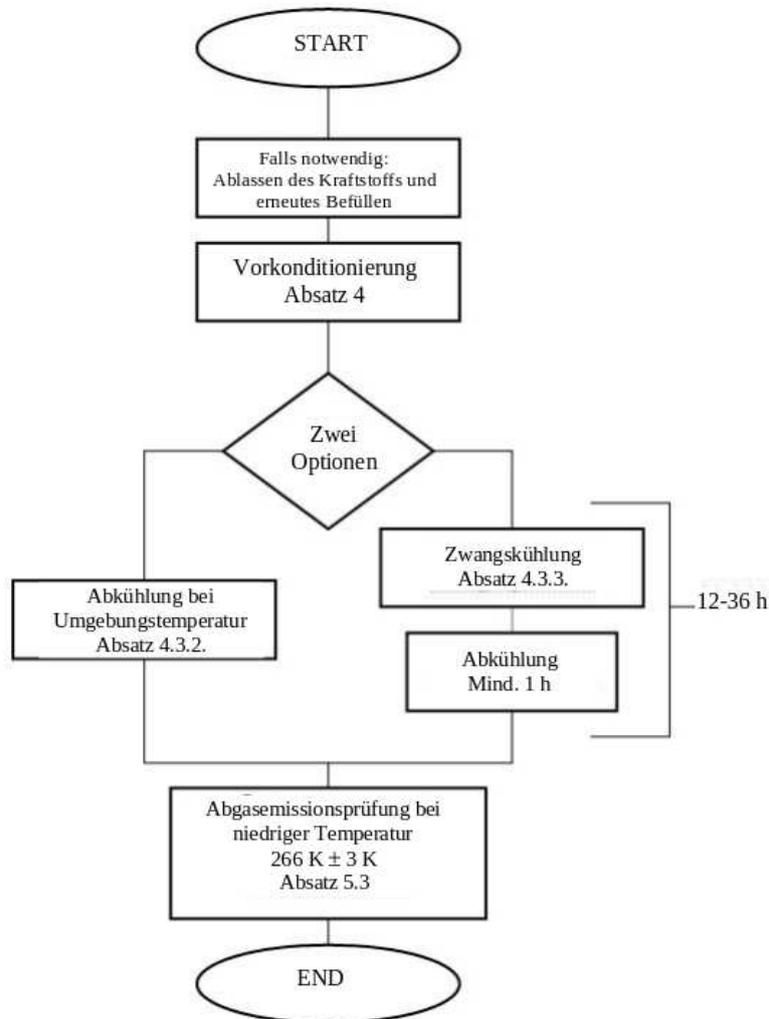
3.2.1. Das Anlassen des Motors, der Beginn der Probenahme und die Durchführung des ersten Zyklus müssen entsprechend den Angaben in Anhang 4a Tabelle A4a/1 und Anhang 4a Abbildung A4a/1 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung erfolgen.

### 3.3. Vorbereitung für die Prüfung

3.3.1. Für das Prüffahrzeug gelten die Vorschriften des Anhangs 4a Absatz 3.2 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung. Für die Einstellung der äquivalenten Schwungmasse am Rollenprüfstand gelten die Vorschriften des Anhangs 4a Absatz 6.2.1 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung.

Abbildung A8/1

## Verfahren für die Prüfung bei niedriger Umgebungstemperatur



## 3.4. Prüfkraftstoff

3.4.1. Der Prüfkraftstoff muss mit den Vorschriften in Anhang 10 Absatz 2 dieser Regelung übereinstimmen.

3.5. Es sind die für „Fahrzeug, niedriger Wert“ (VL) geltenden Fahrwiderstandskoeffizienten zu verwenden. Steht kein VL zur Verfügung, so ist der Fahrwiderstand für „Fahrzeug, hoher Wert (VH)“ zu verwenden. In diesem Fall ist VH gemäß Anhang B4 Nummer 4.2.1.1.1 der UN-Regelung Nr. 154 festzulegen. Wird die Interpolationsmethode verwendet, so sind VL und VH gemäß Anhang B4 Nummer 4.2.1.1.2 der UN-Regelung Nr. 154 anzugeben. Der Rollenprüfstand wird so eingestellt, dass der Betrieb eines Fahrzeugs auf der Straße bei  $-7^{\circ}\text{C}$  simuliert wird. Diese Einstellung kann anhand der Kurve der Fahrwiderstandswerte bei  $-7^{\circ}\text{C}$  erfolgen. Alternativ kann der bestimmte Fahrwiderstand so eingestellt werden, dass sich eine Verringerung der Ausrollzeit um 10 % ergibt. Der technische Dienst kann der Anwendung anderer Verfahren zur Bestimmung des Fahrwiderstands zustimmen.

#### 4. Vorkonditionierung des Fahrzeugs

##### 4.1. Übersicht

4.1.1. Um reproduzierbare Emissionsprüfungen zu gewährleisten, müssen die Prüffahrzeuge in gleicher Weise konditioniert werden. Die Konditionierung vor der Emissionsprüfung besteht aus einer Vorbereitungsfahrt auf einem Rollenprüfstand und einer anschließenden Abkühlzeit nach Absatz 4.3 dieses Anhangs.

##### 4.2. Vorkonditionierung

4.2.1. Die Kraftstofftanks sind mit dem angegebenen Prüfkraftstoff zu füllen. Wenn der in den Kraftstofftanks vorhandene Kraftstoff den Vorschriften des Absatzes 3.4.1 dieses Anhangs nicht entspricht, ist der vorhandene Kraftstoff vor dem Befüllen abzulassen. Der Prüfkraftstoff muss eine Temperatur von höchstens 289 K (+ 16 °C) haben. Bei den vorgenannten Vorgängen darf die Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen nicht übermäßig gespült oder beladen werden.

4.2.2. Das Fahrzeug wird in den Prüfraum gebracht und auf dem Rollenprüfstand abgestellt.

4.2.3. Die Vorkonditionierung besteht aus einem vollständigen Fahrzyklus (Teil 1 und Teil 2) nach Anhang 4a Tabellen A4a/1 und A4a/2 sowie Anhang 4a Abbildung A4a/1 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung. Auf Antrag des Herstellers können Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor vorkonditioniert werden, indem einmal Teil 1 und zweimal Teil 2 des Fahrzyklus durchgeführt wird.

4.2.4. Während der Vorkonditionierung muss die Prüfraumtemperatur relativ konstant bleiben und darf nicht mehr als 303 K (30 °C) betragen.

4.2.5. Der Reifendruck der Antriebsräder muss den Vorschriften des Anhangs 4a Absatz 6.2.3 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung entsprechen.

4.2.6. Innerhalb von zehn Minuten nach Beendigung der Vorkonditionierung ist der Motor abzuschalten.

4.2.7. Auf Antrag des Herstellers kann nach Zustimmung des technischen Dienstes in Ausnahmefällen eine zusätzliche Vorkonditionierung erfolgen. Der technische Dienst kann auch entscheiden, ob eine zusätzliche Vorkonditionierung vorgenommen wird. Die zusätzliche Vorkonditionierung besteht aus einem oder mehr Prüfvorgängen des Fahrzyklus Teil 1 nach Anhang 4a Tabelle A4a/1 und Abbildung A4a/1 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung. Der Umfang einer solchen zusätzlichen Vorkonditionierung ist im Prüfbericht anzugeben.

##### 4.3. Abkühlverfahren

4.3.1. Nach einem der nachstehenden Verfahren, das vom Hersteller auszuwählen ist, wird das Fahrzeug vor der Emissionsprüfung stabilisiert.

##### 4.3.2. Standardverfahren

Das Fahrzeug wird vor der Abgasemissionsprüfung bei niedriger Umgebungstemperatur für die Dauer von mindestens 12 Stunden und höchstens 36 Stunden abgestellt. Während dieser Zeit muss die Umgebungstemperatur (Trockentemperatur) auf einer Durchschnittstemperatur von

266 K (– 7 °C) ± 3 K während jeder Stunde dieses Zeitraums gehalten werden und darf nicht weniger als 260 K (– 13 °C) und nicht mehr als 272 K (– 1 °C) betragen. Außerdem darf die Temperatur für die Dauer von mehr als drei Minuten nicht unter 263 K (– 10 °C) fallen und nicht auf über 269 K (– 4 °C) ansteigen.

#### 4.3.3. Beschleunigtes Verfahren

Das Fahrzeug ist vor der Abgasemissionsprüfung bei niedriger Umgebungstemperatur höchstens 36 Stunden lang abzustellen.

4.3.3.1. Das Fahrzeug darf nicht bei Umgebungstemperaturen abgestellt werden, die während dieses Zeitraums 303 K (30 °C) übersteigen.

4.3.3.2. Das Fahrzeug kann beschleunigt auf die Prüftemperatur abgekühlt werden. Wird die Abkühlung durch Ventilatoren beschleunigt, dann müssen die Ventilatoren vertikal aufgestellt werden, damit die Kraftübertragung und der Motor und nicht der Ölsumpf am stärksten gekühlt werden. Unter dem Fahrzeug dürfen keine Ventilatoren aufgestellt werden.

4.3.3.3. Die Umgebungstemperatur braucht erst dann sorgfältig überwacht zu werden, wenn sich das Fahrzeug auf 266 K (– 7 °C)  $\pm$  2 K abgekühlt hat, was durch Messen einer repräsentativen Motoröltemperatur festgestellt wird.

Eine repräsentative Motoröltemperatur ist die Öltemperatur, die nahe der Mitte und nicht an der Oberfläche oder am Boden des Ölsumpfs gemessen wird. Wenn die Messungen an zwei oder mehr unterschiedlichen Stellen im Öl durchgeführt werden, müssen alle den Vorschriften für die Temperaturmessungen entsprechen.

4.3.3.4. Nachdem das Fahrzeug auf 266 K (– 7 °C)  $\pm$  2 K abgekühlt ist, muss es vor der Abgasemissionsprüfung bei niedriger Umgebungstemperatur mindestens eine Stunde lang abgestellt werden. Während dieser Zeit muss die Umgebungstemperatur (Trockentemperatur) im Durchschnitt bei 266 K (– 7 °C)  $\pm$  3 K liegen, sie darf nicht weniger als 260 K (– 13 °C) und nicht mehr als 272 K (– 1 °C) betragen.

Außerdem darf die Temperatur für die Dauer von mehr als drei Minuten nicht unter 263 K (– 10 °C) fallen und nicht auf über 269 K (– 4 °C) ansteigen.

4.3.4. Wenn sich das Fahrzeug in einem getrennten Abstellbereich bei 266 K (– 7 °C) stabilisiert hat und es durch einen warmen Bereich zum Prüfraum gebracht wird, muss es im Prüfraum während eines Zeitraums, der mindestens sechsmal so lang wie der Zeitraum ist, in dem das Fahrzeug wärmeren Temperaturen ausgesetzt ist, erneut stabilisiert werden. Während dieser Zeit muss die Umgebungstemperatur (Trockentemperatur) im Durchschnitt bei 266 K (– 7 °C)  $\pm$  3 K liegen, sie darf nicht weniger als 260 K (– 13 °C) und nicht mehr als 272 K (– 1 °C) betragen.

Außerdem darf die Temperatur für die Dauer von mehr als drei Minuten nicht unter 263 K (– 10 °C) fallen und nicht auf über 269 K (– 4 °C) ansteigen.

#### 5. Prüfung auf dem Rollenprüfstand

##### 5.1. Übersicht

5.1.1. Die Probenahme erfolgt während des gesamten Prüfverlaufs, der den Zyklus Teil 1 (Anhang 4a der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung Tabelle A4a/1 und Abbildung A4a/1) umfasst. Das Anlassen des Motors, die sofortige Probenahme, der Betrieb während des Zyklus Teil 1 und das Abstellen des Motors stellen eine vollständige Prüfung bei niedriger Umgebungstemperatur mit einer Gesamtprüfdauer von 780 s dar. Die Abgasemissionen werden mit Umgebungsluft verdünnt, und eine kontinuierlich proportionale Probe wird für die Analyse entnommen. Die in dem Beutel aufgefangenen Abgase werden auf Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid untersucht. Eine gleichzeitig genommene Probe der Umgebungsluft wird in gleicher Weise auf Kohlenmonoxid, die gesamten Kohlenwasserstoffe und Kohlendioxid hin untersucht.

##### 5.2. Betrieb des Rollenprüfstands

###### 5.2.1. Kühlventilator

5.2.1.1. Ein Kühlventilator wird so aufgestellt, dass die Kühlluft auf geeignete Weise auf den Kühler (Wasserkühlung) oder den Lufteinlass (Luftkühlung) und das Fahrzeug gerichtet wird.

5.2.1.2. Bei Frontmotorfahrzeugen muss der Ventilator vor dem Fahrzeug in einem Abstand von 300 mm aufgestellt werden. Bei Heckmotorfahrzeugen oder wenn die vorgenannte Anordnung unzweckmäßig ist, ist der Kühlventilator so aufzustellen, dass zur Kühlung des Fahrzeugs ausreichend Luft gefördert wird.

5.2.1.3. Die Geschwindigkeit des Ventilators ist so zu wählen, dass die lineare Luftaustrittsgeschwindigkeit in dem Betriebsbereich von 10 km/h bis mindestens 50 km/h auf  $\pm 5$  km/h genau der jeweiligen Geschwindigkeit der Rolle entspricht. Das endgültig ausgewählte Gebläse muss folgende Merkmale aufweisen:

- a) Fläche: mindestens 0,2 m<sup>2</sup>,
- b) Höhe der Unterkante über dem Boden: ungefähr 20 cm.

Die lineare Luftaustrittsgeschwindigkeit kann auch mindestens 6 m/s (21,6 km/h) betragen. Auf Antrag des Herstellers kann bei besonderen Fahrzeugen (z. B. Lieferwagen, Geländefahrzeugen) die Anbringungshöhe des Kühlventilators auch verändert werden.

5.2.1.4. Die Fahrzeuggeschwindigkeit muss anhand der Drehgeschwindigkeit der Prüfstandsrollen bestimmt werden (siehe Anhang 4a Anlage 1 Absatz 1.2.6 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung).

5.2.2. Reserviert

5.2.3. Damit ein Zyklus, der sich dem theoretischen Fahrzyklus innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen annähert, durchgeführt oder das Probenahmesystem eingestellt werden kann, kann gegebenenfalls in Vorversuchszyklen die günstigste Art der Betätigung des Gas- und des Bremspedals ermittelt werden. Diese Zyklen sind vor dem in der Abbildung A8/1 angegebenen „Beginn“ durchzuführen.

5.2.4. Die Luftfeuchtigkeit muss so niedrig gehalten werden, dass sich auf den Prüfstandsrollen kein Kondenswasser niederschlägt.

5.2.5. Der Rollenprüfstand muss nach den Empfehlungen des Herstellers vollständig angewärmt werden; dabei sind Prüfverfahren anzuwenden, die die Stabilität der Restreibung gewährleisten.

5.2.6. Zwischen dem Anwärmen des Rollenprüfstands und dem Beginn der Emissionsprüfung dürfen nicht mehr als zehn Minuten vergehen, wenn die Lager des Rollenprüfstands nicht unabhängig beheizbar sind. Wenn die Lager des Rollenprüfstands einzeln beheizbar sind, muss die Emissionsprüfung spätestens 20 Minuten nach dem Anwärmen des Rollenprüfstands beginnen.

5.2.7. Wenn am Rollenprüfstand die Leistung von Hand einzustellen ist, muss dies innerhalb einer Stunde vor der Abgasemissionsprüfung geschehen. Das Prüffahrzeug darf für diese Einstellarbeiten nicht verwendet werden. Ein Rollenprüfstand, bei dem vorwählbare Leistungseinstellungen selbsttätig vorgenommen werden, kann jederzeit vor dem Beginn der Emissionsprüfung eingestellt werden.

5.2.8. Vor Beginn des Fahrzyklus der Emissionsprüfung muss die Prüfraumtemperatur, die im Luftstrom des Kühlventilators im Abstand von höchstens 1,5 m zum Fahrzeug gemessen wird, 266 K ( $-7$  °C)  $\pm 2$  K betragen.

5.2.9. Während des Betriebs des Fahrzeugs müssen die Heiz- und Enteisungsvorrichtungen abgeschaltet sein.

5.2.10. Die gemessene Gesamtfahrstrecke bzw. die Zahl der Umdrehungen der Prüfstandsrolle wird aufgezeichnet.

5.2.11. Ein Fahrzeug mit Vierradantrieb ist bei Zweiradantrieb zu prüfen. Der Gesamtfahrwiderstand auf der Straße für die Einstellung des Rollenprüfstands wird bestimmt, während das Fahrzeug in seiner hauptsächlich vorgesehenen Fahrbetriebsart betrieben wird. Auf Antrag des Herstellers ist ein Fahrzeug mit Vierradantrieb in seiner primären Antriebsart zu prüfen.

### 5.3. Durchführung der Prüfung

- 5.3.1. Die Vorschriften des Anhangs 4a Absatz 6.4 (mit Ausnahme des Absatzes 6.4.1.2) der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung gelten für das Anlassen des Motors, die Durchführung der Prüfung und die Probenahme. Die Probenahme beginnt vor oder mit Beginn des Anlassvorgangs für den Motor und endet mit Abschluss der abschließenden Leerlaufphase des letzten Grundfahrzyklus des Teils 1 (Stadfahrzyklus) nach 780 s.

Der erste Fahrzyklus beginnt mit einer 11 Sekunden langen Leerlaufphase unmittelbar nach dem Anlassen des Motors.

- 5.3.2. Für die Probenanalyse gelten die Vorschriften des Anhangs 4a Absatz 6.5 (mit Ausnahme des Absatzes 6.5.2) der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung. Bei der Analyse der Abgasproben muss der technische Dienst sorgfältig vorgehen, damit eine Wasserdampfkondensation in den Abgassammelbeuteln verhindert wird.

- 5.3.3. Für die Berechnung der emittierten Massen gelten die Vorschriften des Anhangs 4a Absatz 6.6 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung.

### 5.4. Zusätzliche Anforderungen für Hybridelektrofahrzeuge

- 5.4.1. Bei extern aufladbaren Fahrzeugen (OVC) sind die Messungen der Schadstoffemissionen unter den für den Zustand B der NEFZ-basierten Prüfung Typ I genannten Bedingungen (Absätze 3.1.3 und 3.2.3 des Anhangs 14 der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung) durchzuführen.

- 5.4.2. Bei nicht extern aufladbaren Fahrzeugen (NOVC) sind die Messungen der Schadstoffemissionen unter den gleichen Bedingungen wie für die NEFZ-basierte Prüfung Typ I nach Anhang 4a der Änderungsserie 07 zu dieser Regelung durchzuführen.

### 6. Sonstige Anforderungen

#### 6.1. Anormale Emissionsminderungsstrategie

- 6.1.1. Jede anormale Emissionsminderungsstrategie, die unter normalen Betriebsbedingungen bei einer Fahrt bei niedrigen Temperaturen zu einer Verringerung der Wirksamkeit der emissionsmindernden Einrichtung führt und nicht den standardisierten Emissionsprüfungen unterzogen wird, kann als Abschalteneinrichtung angesehen werden.

---

ANHANG 9

**Reserviert**

—

## ANHANG 10

## Spezifikationen der Bezugskraftstoffe

1. Spezifikationen der Bezugskraftstoffe für die Prüfung von Fahrzeugen hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte
  - 1.1 Die Spezifikationen für die zu verwendenden Bezugskraftstoffe entsprechen denen des Anhangs B3 der UN-Regelung Nr. 154.
2. Spezifikationen der Bezugskraftstoffe für die Prüfung von Fahrzeugen mit Fremdzündungsmotor bei niedriger Umgebungstemperatur — Prüfung Typ 6

Typ: Benzin (E10)

| Parameter   | Einheit           | Grenzwerte (1)                                 |           | Prüfmethode                  |
|---|-------------------|--|-----------|------------------------------|
|   |                   | mindestens                                     | höchstens |                              |
| Research-Oktanzahl, ROZ (2)   |                   | 95,0   | 98,0      | EN ISO 5164                  |
| Motoroktanzahl, MOZ (2)   |                   | 85,0   | 89,0      | EN ISO 5163                  |
| Dichte bei 15 °C  | kg/m <sup>3</sup> | 743,0  | 756,0     | EN ISO 12185                 |
| Dampfdruck (DVPE)   | kPa               | 56,0   | 95,0      | EN 13016-1                   |
| Wassergehalt  |                   | max 0,05<br>Aussehen bei - 7 °C: klar und hell |           | EN 12937                     |
| Siedeverlauf:   |                   |  |           |                              |
| — bei 70 °C verdunstet  | Vol.-%            | 34,0   | 46,0      | EN ISO 3405                  |
| — bei 100 °C verdunstet   | Vol.-%            | 54,0   | 62,0      | EN ISO 3405                  |
| — bei 150 °C verdunstet   | Vol.-%            | 86,0   | 94,0      | EN ISO 3405                  |
| — Siedende  | °C                | 170  | 195       | EN ISO 3405                  |
| Rückstand   | Vol.-%            | —  | 2,0       | EN ISO 3405                  |
| Analyse der Kohlenwasserstoffe:   |                   |  |           |                              |
| — Olefine   | Vol.-%            | 6,0  | 13,0      | EN 22854                     |
| — Aromaten  | Vol.-%            | 25,0   | 32,0      | EN 22854                     |
| — Benzol  | Vol.-%            | -  | 1,00      | EN 22854<br>EN 238           |
| — Alkane  | Vol.-%            | angeben  |           | EN 22854                     |
| Verhältnis Kohlenstoff/Wasserstoff  |                   | angeben  |           |                              |
| Verhältnis Kohlenstoff/Sauerstoff   |                   | angeben  |           |                              |
| Induktionszeit (3)  | Minuten           | 480  | —         | EN ISO 7536                  |
| Sauerstoffgehalt (4)  | Masse-%           | 3,3  | 3,7       | EN 22854                     |
| mit Lösungsmittel ausgewaschener Abdampfrückstand<br>(Gehalt an Abdampfrückstand) | mg/100 ml         | —  | 4         | EN ISO 6246                  |
| Schwefelgehalt (5)  | mg/kg             | —  | 10        | EN ISO 20846<br>EN ISO 20884 |

| Parameter                            | Einheit | Grenzwerte <sup>(1)</sup> |           | Prüfmethode |
|--------------------------------------|---------|---------------------------|-----------|-------------|
|                                      |         | mindestens                | höchstens |             |
| Kupferkorrosion bei 50 °C, 3 Stunden |         | —                         | Klasse 1  | EN ISO 2160 |
| Bleigehalt                           | mg/l    | —                         | 5         | EN 237      |
| Phosphorgehalt <sup>(6)</sup>        | mg/l    | —                         | 1,3       | ASTM D 3231 |
| Ethanol <sup>(4)</sup>               | Vol.-%  | 9,0                       | 10,0      | EN 22854    |

- <sup>(1)</sup> Bei den Werten der technischen Spezifikationen handelt es sich um „tatsächliche Werte“. Bei der Festlegung ihrer Grenzwerte wurden die Bestimmungen der Norm ISO 4259 „Mineralölerzeugnisse — Bestimmung und Anwendung der Werte für die Präzision von Prüfverfahren“ angewendet, und bei der Festlegung eines Mindestwerts wurde eine Minstdifferenz von 2R über null berücksichtigt; bei der Festlegung eines Mindest- und eines Höchstwerts beträgt die Minstdifferenz 4R (R = Reproduzierbarkeit). Unabhängig von dieser aus statistischen Gründen getroffenen Festlegung muss der Hersteller des Kraftstoffs dennoch anstreben, dort, wo ein Höchstwert von 2R festgelegt ist, den Wert null zu erreichen, und dort, wo Ober- und Untergrenzen festgelegt sind, den Mittelwert zu erreichen. Falls Zweifel daran bestehen, ob ein Kraftstoff den Spezifikationen entspricht, gelten die Bestimmungen von ISO 4259.
- <sup>(2)</sup> Für die Berechnung des Endergebnisses gemäß EN 228:2008 ist ein Korrekturfaktor von 0,2 bei der MOZ und der ROZ abzuziehen.
- <sup>(3)</sup> Der Kraftstoff kann Oxidationsinhibitoren und Metaldeaktivatoren enthalten, die normalerweise zur Stabilisierung von Raffineriebenzinströmen Verwendung finden; es dürfen jedoch keine Detergenzien/Dispersionzusätze und Lösungsole zugesetzt sein.
- <sup>(4)</sup> Die einzige sauerstoffhaltige Kraftstoffkomponente, die dem Bezugskraftstoff absichtlich zugesetzt werden darf, ist Ethanol. Das Ethanol muss der Norm EN 15376 genügen
- <sup>(5)</sup> Der tatsächliche Schwefelgehalt des für die Prüfung Typ 6 verwendeten Kraftstoffs muss mitgeteilt werden.
- <sup>(6)</sup> Phosphor, Eisen, Mangan oder Blei enthaltende Verbindungen dürfen diesem Bezugskraftstoff nicht absichtlich zugesetzt werden.

Typ: Ethanol (E75)

| Parameter  | Einheit           | Grenzwerte <sup>(1)</sup>  |           | Prüfmethode <sup>(2)</sup>      |
|--|-------------------|--|-----------|---------------------------------|
|  |                   | mindestens   | höchstens |                                 |
| Research-Oktananzahl, ROZ  |                   | 95   | —         | EN ISO 5164                     |
| Motoroktananzahl, MOZ  |                   | 85   | —         | EN ISO 5163                     |
| Dichte bei 15 °C   | kg/m <sup>3</sup> | angeben  |           | EN ISO 12185                    |
| Dampfdruck   | kPa               | 50   | 60        | EN ISO 1 30 16-1 (DVPE)         |
| Schwefelgehalt <sup>(3)</sup> , <sup>(4)</sup>   | mg/kg             | —  | 10        | EN ISO 20846<br>EN ISO 20884    |
| Oxidationsbeständigkeit  | Minuten           | 360  | —         | EN ISO 7536                     |
| (Gehalt an Abdampfrückstand)<br>(mit Lösungsmittel ausgewaschen)                                 | mg/100 ml         | —  | 4         | EN ISO 6246                     |
| Das Aussehen ist bei Umgebungstemperatur bzw. bei 15 °C zu bestimmen, je nachdem, was höher ist. |                   | Hell und klar, sichtlich frei von gelösten oder ausgefallenen Verunreinigungen |           | Sichtprüfung                    |
| Ethanol und höhere Alkohole <sup>(7)</sup>   | % v/v             | 70   | 80        | EN 1601<br>EN 13132<br>EN 14517 |
| Höhere Alkohole (C <sub>3</sub> - C <sub>8</sub> )   | % v/v             | —  | 2         |                                 |
| Methanol   |                   | —  | 0,5       |                                 |
| Benzin <sup>(5)</sup>  | % v/v             | Verhältnis   |           | EN 228                          |
| Phosphor   | mg/l              | 0,3 <sup>(6)</sup>   |           | EN 15487<br>ASTM D 3231         |

| Parameter  | Einheit    | Grenzwerte <sup>(1)</sup> |           | Prüfmethode <sup>(2)</sup> |
|--|------------|---------------------------|-----------|----------------------------|
|  |            | mindestens                | höchstens |                            |
| Wassergehalt   | % v/v      | —                         | 0,3       | ASTM E 1064<br>EN 15489    |
| Gehalt anorganischen Chlors                          | mg/l       | —                         | 1         | ISO 6227 — EN 15492        |
| pHe  |            | 6,5                       | 9         | ASTM D 6423<br>EN 15490    |
| Kupferstreifenkorrosion<br>(3 h bei 50 °C)           | Einstufung | Klasse I                  |           | EN ISO 2160                |
| Säuregehalt<br>(als Essigsäure CH <sub>3</sub> COOH) | Masse-%    |                           | 0,005     | ASTM 0161 3<br>EN 15491    |
|  | mg/l       |                           | 40        |                            |
| Verhältnis Kohlenstoff/Wasserstoff                   |            | angeben                   |           |                            |
| Verhältnis Kohlenstoff/Sauerstoff                    |            | angeben                   |           |                            |

<sup>(1)</sup> Bei den Werten der technischen Spezifikationen handelt es sich um „tatsächliche Werte“. Bei der Festlegung ihrer Grenzwerte wurden die Bestimmungen des ISO-Dokuments 4259 „Mineralölerzeugnisse — Bestimmung und Anwendung der Werte für die Präzision von Prüfverfahren“ angewendet. Bei der Festlegung eines Mindestwerts wurde eine Mindestdifferenz von 2R über null berücksichtigt. Bei der Festlegung eines Mindest- und eines Höchstwerts beträgt die Mindestdifferenz 4R (R = Reproduzierbarkeit). Unabhängig von diesem aus technischen Gründen erforderlichen Verfahren muss der Hersteller des Kraftstoffs anstreben, dort, wo ein Höchstwert von 2R festgelegt ist, den Wert null zu erreichen, und dort, wo Ober- und Untergrenzen festgelegt sind, den Mittelwert zu erreichen. Falls Zweifel daran bestehen, ob ein Kraftstoff die Anforderungen der Spezifikationen erfüllt, gelten die Bestimmungen von ISO 4259.

<sup>(2)</sup> Im Streitfall sind die entsprechenden auf die Präzision von Prüfverfahren abgestellten Verfahrensschritte nach DIN EN ISO 4259 für die Schlichtung und Interpretation der Ergebnisse anzuwenden.

<sup>(3)</sup> In nationalen Streitfällen über den Schwefelgehalt sind ähnlich dem Verweis im nationalen Anhang der EN 228 entweder die EN ISO 20846 oder die EN ISO 20884 heranzuziehen.

<sup>(4)</sup> Der tatsächliche Schwefelgehalt des für die Prüfung Typ 6 verwendeten Kraftstoffs muss mitgeteilt werden.

<sup>(5)</sup> Der Gehalt an bleifreiem Benzin lässt sich folgendermaßen ermitteln: 100 minus der Summe des prozentualen Gehalts an Wasser und Alkoholen.

<sup>(6)</sup> Phosphor, Eisen, Mangan oder Blei enthaltende Verbindungen dürfen diesem Bezugskraftstoff nicht absichtlich zugesetzt werden.

<sup>(7)</sup> Die einzige sauerstoffhaltige Kraftstoffkomponente, die dem Bezugskraftstoff absichtlich zugesetzt werden darf, ist Ethanol, das den technischen Daten der Norm EN 15376 entspricht.

ANHANG 10A

**Spezifikationen der gasförmigen Bezugskraftstoffe**

1. Spezifikationen der gasförmigen Bezugskraftstoffe
- 1.1. Die Spezifikationen für die zu verwendenden gasförmigen Bezugskraftstoffe entsprechen denen des Anhangs B3 der UN-Regelung Nr. 154.

—

## ANHANG 11

**On-Board-Diagnosesystem (OBD-System) — Anforderungen an die Leistung im Betrieb**

1. Zusätzlich zu den Anforderungen des Anhangs C5 der UN-Regelung Nr. 154 gelten die Anforderungen an die Leistung im Betrieb (IUPR) gemäß den Absätzen 1.1 bis 1.3.
    - 1.1. Der Hersteller muss der Typgenehmigungsbehörde, und auf Anfrage, der regionalen Behörde, nachweisen, dass diese statistischen Bedingungen in Bezug auf all jene Überwachungsfunktionen erfüllt sind, die vom OBD-System gemäß Anhang C5 Anlage 1 Absatz 7.6 der UN-Regelung Nr. 154 angezeigt werden müssen; dieser Nachweis ist spätestens 18 Monate nach dem Inverkehrbringen des ersten Fahrzeugtyps mit IUPR in einer OBD-Familie und danach alle 18 Monate zu erbringen.
    - 1.2. Der Hersteller übermittelt den betreffenden Behörden alle Betriebsleistungsdaten für die gesamte zu prüfende Fahrzeugstichprobe, die vom OBD-System gemäß Absatz 7.6 des Anhangs C5 Anlage 1 der UN-Regelung Nr. 154 zu melden sind, sowie eine Identifizierung des zu prüfenden Fahrzeugs und die für die Auswahl der Prüffahrzeuge aus der Fahrzeugflotte verwendete Methode. Die ausstellende Typgenehmigungsbehörde stellt der regionalen Behörde und den anderen Genehmigungsbehörden diese Daten sowie die Ergebnisse der statistischen Auswertung zu Verfügung.
    - 1.3. Die Behörden und ihre Vertreter können weitere Prüfungen an den Fahrzeugen vornehmen oder die entsprechenden, von den Fahrzeugen aufgezeichneten Daten sammeln, um die Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Anhangs zu überprüfen.
-



2024/1518

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 30/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1518]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1988 der Kommission vom 12. Juli 2022 zur Verlängerung des in Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeitraums für die weitere Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die EFTA-Staaten müssen bei der Festlegung der Länder und Gebiete, die in ihrer nationalen Gesetzgebung auf die Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete gesetzt werden, weitestgehend die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke berücksichtigen.
- (5) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 29bd (Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„– **32020 R 1503**: Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 (Abl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1)“
2. Unter Nummer 31ba (Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„– **32020 L 1504**: Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 (Abl. L 347 vom 20.10.2020, S. 50)“
3. Nach Nummer 31bj (Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:  
„31bl. **32020 R 1503**: Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Abl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1)“

<sup>(1)</sup> Abl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1.

<sup>(2)</sup> Abl. L 347 vom 20.10.2020, S. 50.

<sup>(3)</sup> Abl. L 273 vom 21.10.2022, S. 3.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Ungeachtet des Protokolls 1 zu diesem Abkommen und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, bezeichnen die Ausdrücke Mitgliedstaat(en) und zuständige Behörden neben ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren zuständige Behörden.
  - b) In den Fällen gemäß Nummer 31i dieses Anhangs gelten Verweise auf die Befugnisse der ESMA nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Verordnung für die EFTA-Staaten als Verweise auf die Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde.
  - c) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gelten Verweise auf das Unionsrecht als Verweise auf das EWR-Abkommen.
  - d) In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚Artikels 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank‘ durch die Wörter ‚Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/2402‘ des Europäischen Parlaments und des Rates‘ ersetzt.
  - e) In Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚im Rahmen der einschlägigen Unionspolitik‘ durch die Wörter ‚gemäß der nationalen Gesetzgebung des betreffenden EFTA-Staates‘ ersetzt.
  - f) In Artikel 48 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 10. November 2022‘ durch die Angabe ‚während eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 30/2024 vom 2. Februar 2024‘ ersetzt.
- 31bla. **32022 R 1988**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1988 der Kommission vom 12. Juli 2022 zur Verlängerung des in Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeitraums für die weitere Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften (ABl. L 273 vom 21.10.2022, S. 3)“

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/1503, der Richtlinie (EU) 2020/1504 und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1988 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

---

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.



2024/1519

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 42/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2024/1519]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/859 der Kommission vom 4. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Allgemeine und berufliche Bildung <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/861 der Kommission vom 21. Mai 2021 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes und zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen für die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Allgemeine und berufliche Bildung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XXI des EWR-Abkommens werden nach Nummer 18qq (Delegierte Verordnung (EU) 2022/2279 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „18qr. **32021 R 0859**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/859 der Kommission vom 4. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Allgemeine und berufliche Bildung (ABl. L 190 vom 31.5.2021, S. 1)
- 18qs. **32021 R 0861**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/861 der Kommission vom 21. Mai 2021 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes und zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen für die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Allgemeine und berufliche Bildung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 31.5.2021, S. 25)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/859 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/861 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 190 vom 31.5.2021, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 190 vom 31.5.2021, S. 25.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1520

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 38/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens [2024/1520]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2495 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2496 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2497 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Konzessionen <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2510 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Anhang XVI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XVI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 (Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„– **32023 R 2495**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2495 der Kommission vom 15. November 2023 (Abl. L, 2023/2495, 16.11.2023)“
2. Unter Nummer 4 (Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„– **32023 R 2496**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2496 der Kommission vom 15. November 2023 (Abl. L, 2023/2496, 16.11.2023)“
3. Unter Nummer 5c (Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„– **32023 R 2510**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2510 der Kommission vom 15. November 2023 (Abl. L, 2023/2510, 16.11.2023)“
4. Unter Nummer 6f (Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„– **32023 R 2497**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2497 der Kommission vom 15. November 2023 (Abl. L, 2023/2497, 16.11.2023)“

<sup>(1)</sup> Abl. L, 2023/2495, 16.11.2023.

<sup>(2)</sup> Abl. L, 2023/2496, 16.11.2023.

<sup>(3)</sup> Abl. L, 2023/2497, 16.11.2023.

<sup>(4)</sup> Abl. L, 2023/2510, 16.11.2023.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2023/2495, (EU) 2023/2496, (EU) 2023/2497 und (EU) 2023/2510 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen.\* (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1521

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 40/2024**  
**vom 2. Februar 2024**  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1521]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1533 der Kommission vom 24. Juli 2023 über die Anerkennung der Übereinstimmung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems Ökoprofit mit den entsprechenden Anforderungen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss (EU) 2023/1809 der Kommission vom 14. September 2023 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für absorbierende Hygieneprodukte und für wiederverwendbare Menstruationstassen <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Beschluss 2014/763/EU der Kommission <sup>(3)</sup>, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss (EU) 2023/1809 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1eat (Beschluss (EU) 2021/2054 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:  
„1eau. **32023 D 1533**: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1533 der Kommission vom 24. Juli 2023 über die Anerkennung der Übereinstimmung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems Ökoprofit mit den entsprechenden Anforderungen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL. L 186 vom 25.7.2023, S. 28)“
2. Der Text von Nummer 2zo (Entscheidung 2014/763/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:  
„32023 D 1809: Beschluss (EU) 2023/1809 der Kommission vom 14. September 2023 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für absorbierende Hygieneprodukte und für wiederverwendbare Menstruationstassen (ABL. L 234 vom 22.9.2023, S. 142)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2023/1809 und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1533 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

<sup>(1)</sup> ABL. L 186 vom 25.7.2023, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABL. L 234 vom 22.9.2023, S. 142.

<sup>(3)</sup> ABL. L 320 vom 6.11.2014, S. 46.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---



2024/1522

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 43/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1522]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/163 der Kommission vom 12. Dezember 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Streichung der Kaimaninseln und Jordaniens aus der Tabelle in Abschnitt I des Anhangs <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 23bb (Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32024 R 0163**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/163 der Kommission vom 12. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/163, 18.1.2024)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/163 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2024/163, 18.1.2024.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1523

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 39/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens [2024/1523]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission vom 24. November 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 <sup>(2)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Anhang XVI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XVI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 6i (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission) wird Folgendes angefügt:  
„, geändert durch:  
— **32022 R 2303**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission vom 24. November 2022 (ABl. L 305 vom 25.11.2022, S. 12)“
2. In Anhang XVI des EWR-Abkommens wird der Text von Nummer 6g (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission) gestrichen.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 305 vom 25.11.2022, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1524

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 37/2024**  
**vom 2. Februar 2024**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/1524]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2023/946 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/25/EG hinsichtlich der Aufnahme verbesserter Stabilitätsanforderungen und der Angleichung jener Richtlinie an die von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation festgelegten Stabilitätsanforderungen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 56cb (Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 L 0946**: Richtlinie (EU) 2023/946 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 (ABl. L 128 vom 15.5.2023, S. 1)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2023/946 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 107/2020 vom 14. Juli 2020 <sup>(2)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 128 vom 15.5.2023, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 172 vom 6.7.2023, S. 23.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1525

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 33/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2024/1525]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/444 der Kommission vom 16. Dezember 2022 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates um Maßnahmen zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zu Notdiensten über Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 <sup>(1)</sup>, berichtigt in ABl. L 68 vom 6.3.2023, S. 182, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/468 der Kommission vom 25. November 2022 zur Änderung der Entscheidung 2007/116/EG bezüglich der Reservierung einer weiteren mit 116 beginnenden Rufnummer <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 5cx (Entscheidung 2007/116/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„— **32023 D 0468**: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/468 der Kommission vom 25. November 2022 (Abl. L 68 vom 6.3.2023, S. 96)“
2. Nach Nummer 5czsc (Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:  
„5czsd. **32023 R 0444**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/444 der Kommission vom 16. Dezember 2022 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates um Maßnahmen zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zu Notdiensten über Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 (Abl. L 65 vom 2.3.2023, S. 1), berichtigt in ABl. L 68 vom 6.3.2023, S. 182“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/444, berichtigt in ABl. L 68 vom 6.3.2023, S. 182, und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/468 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 275/2021 vom 24. September 2021 <sup>(3)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. (\*)

<sup>(1)</sup> ABl. L 65 vom 2.3.2023, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 68 vom 6.3.2023, S. 96.

<sup>(3)</sup> ABl. L ...

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---



2024/1526

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 34/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2024/1526]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1862 der Kommission vom 4. Oktober 2022 zur Erstellung der Listen der reservierten und gesperrten Domännennamen unter der Domäne oberster Stufe.eu gemäß der Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>, berichtigt in ABl. L 239 vom 28.9.2023, S. 40, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 50ae (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1878 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„50af. **32022 R 1862**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/1862 der Kommission vom 4. Oktober 2022 zur Erstellung der Listen der reservierten und gesperrten Domännennamen unter der Domäne oberster Stufe.eu gemäß der Verordnung (EU) 2019/517 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 259 vom 6.10.2022, S. 3), berichtigt in ABl. L 239 vom 28.9.2023, S. 40“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1862, berichtigt in ABl. L 239 vom 28.9.2023, S. 40, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen.\* (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 259 vom 6.10.2022, S. 3.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1527

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 41/2024**  
**vom 2. Februar 2024**  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1527]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2023/2440 der Kommission vom 27. Oktober 2023 über die unionsweite Gesamtmenge der Zertifikate, die Luftfahrzeugbetreibern im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für 2024 zuzuteilen sind <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21 als (Durchführungsverordnung (EU) 2023/2599 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„21alt. **32023 D 2440**: Beschluss (EU) 2023/2440 der Kommission vom 27. Oktober 2023 über die unionsweite Gesamtmenge der Zertifikate, die Luftfahrzeugbetreibern im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für 2024 zuzuteilen sind (ABl. L, 2023/2440, 31.10.2023)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2023/2440 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 334/2023 vom 8. Dezember 2023 <sup>(\*)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. <sup>(?)</sup>

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2023/2440, 31.10.2023.

<sup>(\*)</sup> ABl. L ...

<sup>(?)</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1528

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 1/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens  
[2024/1528]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1570 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Berichtigung der ungarischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel I Teil 1.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 13h (Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 1570**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1570 der Kommission vom 23. Mai 2023 (Abl. L 192 vom 31.7.2023, S. 9)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1570 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> Abl. L 192 vom 31.7.2023, S. 9.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1529

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 26/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1529]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1718 der Kommission vom 8. September 2023 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2197 im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten technischen Durchführungsstandards in Bezug auf eng verbundene Währungen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 14ax (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2197 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 1718**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1718 der Kommission vom 8. September 2023 (ABl. L 223 vom 11.9.2023, S. 4)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1718 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen.\* (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 223 vom 11.9.2023, S. 4.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1530

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 3/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens  
[2024/1530]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1345 der Kommission vom 1. August 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Registrierung und Zulassung von Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden und Zuchtmaterial gewonnen, erzeugt, verarbeitet oder gelagert wird <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Aquakulturtiere. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils zu Kapitel I von Anhang I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel I Teil 1.1 des EWR-Abkommens wird nach Nummer 13w (Delegierte Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„13x. **32022 R 1345**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/1345 der Kommission vom 1. August 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Registrierung und Zulassung von Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden und Zuchtmaterial gewonnen, erzeugt, verarbeitet oder gelagert wird (ABl. L 202 vom 2.8.2022, S. 27)

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1345 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen.\* (\*)

<sup>(1)</sup> ABl. L 202 vom 2.8.2022, S. 27.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---



2024/1531

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 19/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1531]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/543 der Kommission vom 9. März 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 zur Übertragung der Überprüfung von Wirkstoffen, deren Genehmigung zwischen dem 31. Januar 2029 und dem 1. Oktober 2035 ausläuft, auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 13zzze (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 0543**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/543 der Kommission vom 9. März 2023 (Abl. L 73 vom 10.3.2023, S. 1)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/543 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> Abl. L 73 vom 10.3.2023, S. 1.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1532

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 35/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/1532]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 der Kommission vom 16. Mai 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 hinsichtlich Übergangsmaßnahmen für die Funktionsweise intelligenter Fahrtenschreiber und deren Nutzung der Galileo Open Service Navigation Message Authentication (Authentisierung von Navigationsnachrichten im Offenen Dienst von Galileo) und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 21bb (Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„— **32023 R 0980**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 der Kommission vom 16. Mai 2023 (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 28)“
2. Unter Nummer 21bb (Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission) wird unter dem dritten Gedankenstrich (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1228 der Kommission) Folgendes angefügt:  
„, geändert durch:  
— **32023 R 0980**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 der Kommission vom 16. Mai 2023 (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 28)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 28.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1533

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 29/2024**  
**vom 2. Februar 2024**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1533]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1783 der Kommission vom 2. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards mit einem Muster für Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 29as (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„29at. **32021 R 1783**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1783 der Kommission vom 2. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards mit einem Muster für Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern (ABl. L 359 vom 11.10.2021, S. 1)

Die Delegierte Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Im Anhang werden die Wörter ‚der Union‘ durch die Wörter ‚des EWR-Abkommens‘ ersetzt.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1783 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 359 vom 11.10.2021, S. 1.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1534

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 2/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens  
[2024/1534]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1798 der Kommission vom 10. Juli 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft unter anderem Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Aquakulturtiere. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils zu Kapitel I von Anhang I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel I Teil 1.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 13h (Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 1798**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1798 der Kommission vom 10. Juli 2023 (ABl. L 233 vom 21.9.2023, S. 24)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1798 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 233 vom 21.9.2023, S. 24.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1535

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 4/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens  
[2024/1535]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1698 der Kommission vom 6. September 2023 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus Kaliumdiformiat als Futtermittelzusatzstoff für Sauen (Zulassungsinhaber: ADDCON Europe GmbH) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 104/2010 <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1699 der Kommission vom 6. September 2023 über den Status von Attapulgit als Futtermittelzusatzstoff im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1703 der Kommission vom 7. September 2023 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* CBS 143953 und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* CBS 143945 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Geflügelarten, entwöhnte Ferkel, Mastschweine, laktierende Sauen und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (entwöhnte Ferkel, Mastschweine und laktierende Sauen), zur Zulassung dieser Zubereitung für Saugferkel und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Saugferkel) (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 337/2011 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/997 <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1704 der Kommission vom 7. September 2023 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Pediococcus pentosaceus* DSM 23376 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1119/2012 <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1705 der Kommission vom 7. September 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus Riboflavin (Vitamin B<sub>2</sub>), hergestellt aus *Bacillus subtilis* CGMCC 13326 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten <sup>(5)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1707 der Kommission vom 7. September 2023 zur Zulassung von 2-Acetylfuran und 2-Pentylfuran als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten <sup>(6)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1708 der Kommission vom 7. September 2023 zur Verlängerung der Zulassung von Harnstoff als Futtermittelzusatzstoff für Wiederkäuer mit voll entwickeltem Pansen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 839/2012 <sup>(7)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1709 der Kommission vom 7. September 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Lentilactobacillus diolivorans* DSM 33625 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten <sup>(8)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 220 vom 7.9.2023, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 220 vom 7.9.2023, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 27.

<sup>(7)</sup> ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 31.

<sup>(8)</sup> ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 34.

- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1710 der Kommission vom 7. September 2023 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus Ammoniumchlorid als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Wiederkäuer sowie für Katzen und Hunde, zur Zulassung einer Zubereitung aus Ammoniumchlorid als Zusatzstoff in Futtermitteln für Sauen (Zulassungsinhaber: Latochema Co. Ltd) und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 832/2012 und (EU) 2016/1007 <sup>(9)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (10) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1711 der Kommission vom 7. September 2023 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus dem Fermentationsprodukt von *Aspergillus oryzae* NRRL 458 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 537/2007 (Zulassungsinhaber: Biozyme Incorporated) <sup>(10)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (11) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1713 der Kommission vom 7. September 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo- 1,4-beta-xylanase gewonnen aus *Trichoderma reesei* ATCC PTA-5588, Protease gewonnen aus *Bacillus subtilis* CBS 148232 und Alpha-Amylase gewonnen aus *Bacillus licheniformis* ATCC SD-6525 für Masthühner, Junghennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd, in der Union vertreten durch Genencor International B.V.) <sup>(11)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (12) Die Verordnung (EU) Nr. 104/2010 <sup>(12)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1698 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (13) Die Verordnung (EU) Nr. 337/2011 <sup>(13)</sup> und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/997 <sup>(14)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, werden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1703 aufgehoben und sind daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (14) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 839/2012 <sup>(15)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1708 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (15) Die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 832/2012 <sup>(16)</sup> und (EU) 2016/1007 <sup>(17)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, werden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1710 aufgehoben und sind daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (16) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (17) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 72 (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1119/2012 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

<sup>(9)</sup> ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 37.

<sup>(10)</sup> ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 42.

<sup>(11)</sup> ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 51.

<sup>(12)</sup> ABl. L 35 vom 6.2.2010, S. 4.

<sup>(13)</sup> ABl. L 94 vom 8.4.2011, S. 19.

<sup>(14)</sup> ABl. L 164 vom 22.6.2016, S. 4.

<sup>(15)</sup> ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 11.

<sup>(16)</sup> ABl. L 251 vom 18.9.2012, S. 27.

<sup>(17)</sup> ABl. L 165 vom 23.6.2016, S. 10.

„, geändert durch:

— **32023 R 1704:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1704 der Kommission vom 7. September 2023 (ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 8)“

2. Nach Nummer 505 (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1333 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

- „506. **32023 R 1698:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1698 der Kommission vom 6. September 2023 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus Kaliumdiformiat als Futtermittelzusatzstoff für Sauen (Zulassungsinhaber: ADDCON Europe GmbH) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 104/2010 (ABl. L 220 vom 7.9.2023, S. 4)
507. **32023 R 1699:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1699 der Kommission vom 6. September 2023 über den Status von Attapulgit als Futtermittelzusatzstoff im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 220 vom 7.9.2023, S. 9)
508. **32023 R 1703:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1703 der Kommission vom 7. September 2023 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus Endo- 1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma reesei* CBS 143953 und Endo- 1,3(4)-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* CBS 143945 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Geflügelarten, entwöhnte Ferkel, Mastschweine, laktierende Sauen und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (entwöhnte Ferkel, Mastschweine und laktierende Sauen), zur Zulassung dieser Zubereitung für Saugferkel und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Saugferkel) (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd, firmierend als Danisco Animal Nutrition und vertreten durch Genencor International B.V.) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 337/2011 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/997 (ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 3)
509. **32023 R 1704:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1704 der Kommission vom 7. September 2023 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Pediococcus pentosaceus* DSM 23376 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1119/2012 (ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 8)
510. **32023 R 1705:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1705 der Kommission vom 7. September 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus Riboflavin (Vitamin B<sub>2</sub>), hergestellt aus *Bacillus subtilis* CGMCC 13326 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 11)
511. **32023 R 1707:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1707 der Kommission vom 7. September 2023 zur Zulassung von 2-Acetylfuran und 2-Pentylfuran als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 27.)
512. **32023 R 1708:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1708 der Kommission vom 7. September 2023 zur Verlängerung der Zulassung von Harnstoff als Futtermittelzusatzstoff für Wiederkäuer mit voll entwickeltem Pansen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 839/2012 (ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 31)
513. **32023 R 1709:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1709 der Kommission vom 7. September 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Lentilactobacillus diolivorans* DSM 33625 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 34)
514. **32023 R 1710:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1710 der Kommission vom 7. September 2023 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus Ammoniumchlorid als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Wiederkäuer sowie für Katzen und Hunde, zur Zulassung einer Zubereitung aus Ammoniumchlorid als Zusatzstoff in Futtermitteln für Sauen (Zulassungsinhaber: Latochema Co. Ltd) und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 832/2012 und (EU) 2016/1007 (ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 37)
515. **32023 R 1711:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1711 der Kommission vom 7. September 2023 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus dem Fermentationsprodukt von *Aspergillus oryzae* NRRL 458 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 537/2007 (Zulassungsinhaber: Biozyme Incorporated) (ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 42)
516. **32023 R 1713:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1713 der Kommission vom 7. September 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo- 1,4-beta-xylanase gewonnen aus *Trichoderma reesei* ATCC PTA-5588, Protease gewonnen aus *Bacillus subtilis* CBS 148232 und Alpha-Amylase gewonnen aus *Bacillus licheniformis* ATCC SD-6525 für Masthühner, Junghennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Danisco (UK) Ltd, in der Union vertreten durch Genencor International B.V.) (ABl. L 221 vom 8.9.2023, S. 51)“

3. Der Text der Nummern 1zzzr (Verordnung (EG) Nr. 537/2007 der Kommission), 1zzzzzy (Verordnung (EU) Nr. 104/2010 der Kommission), 2y (Verordnung (EU) Nr. 337/2011 der Kommission), 54 (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 832/2012 der Kommission), 57 (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 839/2012 der Kommission), 171 (Durchführungsverordnung (EU) 2016/997 der Kommission) und 172 (Durchführungsverordnung (EU) 2016/1007 der Kommission) wird gestrichen.

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2023/1698, (EU) 2023/1699, (EU) 2023/1703, (EU) 2023/1704, (EU) 2023/1705, (EU) 2023/1707, (EU) 2023/1708, (EU) 2023/1709, (EU) 2023/1710, (EU) 2023/1711 und (EU) 2023/1713 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 36/2024**  
**vom 2. Februar 2024**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/1536]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2477 der Kommission vom 30. August 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Klassifizierung der Binnenwasserstraßen der Union und der technischen Mindestvorschriften für Fahrzeuge<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 47b (Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 2477**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2477 der Kommission vom 30. August 2023 (ABl. L, 2023/2477, 7.11.2023)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2477 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen.\* (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2023/2477, 7.11.2023.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1537

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 31/2024**  
**vom 2. Februar 2024**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1537]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 31pa (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„– **32023 R 2485**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 (Abl. L, 2023/2485, 21.11.2023)“
2. Unter Nummer 31pb (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
„– **32023 R 2486**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 (Abl. L, 2023/2486, 21.11.2023)“
3. Nach Nummer 31pb (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:  
„31pc. **32023 R 2486**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (Abl. L, 2023/2486, 21.11.2023)“

<sup>(1)</sup> Abl. L, 2023/2485, 21.11.2023.

<sup>(2)</sup> Abl. L, 2023/2486, 21.11.2023.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2023/2485 und (EU) 2023/2486 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1538

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 25/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1538]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2056 der Kommission vom 26. September 2023 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 der Kommission festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf eine Aktualisierung der Liste der relevanten angemessen breit gestreuten Indizes gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 14aq (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 2056**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2056 der Kommission vom 26. September 2023 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 89)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2056 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 89.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1539

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES nr. 32/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2024/1539]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2324 der Kommission vom 23. November 2022 zur Änderung der Entscheidung 2008/294/EG zwecks Aufnahme weiterer Zugangstechnologien und Maßnahmen für den Betrieb von Mobilfunkdiensten an Bord von Luftfahrzeugen (MCA-Diensten) in der Union<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 5czc (Beschluss 2008/294/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32022 D 2324**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2324 der Kommission vom 23. November 2022 (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 262)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2324 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 262.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1544

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 28/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1544]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1527 der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 19bs (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1751 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„19bt. **32021 R 1527**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1527 der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen (ABl. L 329 vom 17.9.2021, S. 2)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1527 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 17.9.2021, S. 2.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1545

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES No 20/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1545]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/277 der Kommission vom 5. Oktober 2022 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 21. Februar 2022 <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 111/2013 vom 14. Juni 2013 <sup>(2)</sup> gilt die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/277 nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XIX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 3q (Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 L 0277**: Delegierte Richtlinie (EU) 2023/277 der Kommission vom 5. Oktober 2022 (ABl. L 42 vom 10.2.2023, S. 1)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/277 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 42 vom 10.2.2023, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 318 vom 28.11.2013, S. 12.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1546

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 23/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1546]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2197 der Kommission vom 10. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zuteilung einmaliger Produktkennungen für Kontaktlinsen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XXX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 11 (Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 2197**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2197 der Kommission vom 10. Juli 2023 (Abl. L, 2023/2197, 20.10.2023)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2197 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2023/2197, 20.10.2023.

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.



2024/1547

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 27/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1547]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1650 der Kommission vom 15. Mai 2023 zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 16eb (Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 1650**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1650 der Kommission vom 15. Mai 2023 zur (Abl. L 208 vom 23.8.2023, S. 1)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1650 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> Abl. L 208 vom 23.8.2023, S. 1.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1548

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 21/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1548]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/448 der Kommission vom 1. März 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XXV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 3j (Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission) Folgendes angefügt:

„geändert durch:

- **32023 R 0448**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/448 der Kommission vom 1. März 2023 (Abl. L 65 vom 2.3.2023, S. 28)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/448 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> Abl. L 65 vom 2.3.2023, S. 28.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1549

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 24/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1549]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2574 der Kommission vom 20. November 2023 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September 2023 bis 30. Dezember 2023 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1zza (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1672 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„1zzb. **32023 R 2574**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2574 der Kommission vom 20. November 2023 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September 2023 bis 30. Dezember 2023 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L, 2023/2574, 21.11.2023)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2574 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2023/2574, 21.11.2023.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1551

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 18/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des  
EWR-Abkommens [2024/1551]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/962 der Kommission vom 15. Mai 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1448 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko Calciumcarbonat und Kalkstein sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/998 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm ABTS-351 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/999 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *israelensis* Stamm AM65-52 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1000 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* Stamm GC-91 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1001 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus amyloliquefaciens* Stamm QST 713 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(5)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1002 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* Stamm ABTS-1857 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(6)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1003 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm EG2348 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(7)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 129 vom 16.5.2023, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 28.

<sup>(7)</sup> ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 35.

- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1004 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm SA-11 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(8)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1005 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm SA-12 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(9)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (10) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1021 der Kommission vom 24. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm PB 54 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(10)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (11) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1436 der Kommission vom 10. Juli 2023 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Dimoxystrobin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) 2015/408 der Kommission <sup>(11)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (12) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1446 der Kommission vom 12. Juli 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Essigsäure, Aluminiumammoniumsulfat, Aluminiumphosphid, Aluminiumsilicat, Calciumcarbid, Cymoxanil, Dodemorph, Ethylen, Teebaumextrakt, Rückstände aus der Fettdestillation, Fettsäuren C7 bis C20, Flonicamid (IKI-220), Gibberellinsäure, Gibberellin, Halosulfuron-methyl, hydrolysierte Proteine, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Maltodextrin, Metamitron, Pflanzenöle/Nelkenöl, Pflanzenöle/Rapsöl, Pflanzenöle/Grüne-Minze-Öl, Pyrethrine, Sulcotrion, Tebuconazol und Harnstoff <sup>(12)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (13) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1447 der Kommission vom 12. Juli 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe *Bacillus pumilus* QST 2808 und Penflufen <sup>(13)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (14) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1488 der Kommission vom 6. Juli 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff mit geringem Risiko Quarzsand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(14)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (15) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:  
„— **32023 R 0962**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/962 der Kommission vom 15. Mai 2023 (ABl. L 129 vom 16.5.2023, S. 8)

<sup>(8)</sup> ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 42.

<sup>(9)</sup> ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 49.

<sup>(10)</sup> ABl. L 137 vom 25.5.2023, S. 16.

<sup>(11)</sup> ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 10.

<sup>(12)</sup> ABl. L 178 vom 13.7.2023, S. 1.

<sup>(13)</sup> ABl. L 178 vom 13.7.2023, S. 7.

<sup>(14)</sup> ABl. L 183 vom 20.7.2023, S. 1.

- **32023 R 0998**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/998 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 4)
  - **32023 R 0999**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/999 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 11)
  - **32023 R 1000**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1000 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 16)
  - **32023 R 1001**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1001 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 23)
  - **32023 R 1002**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1002 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 28)
  - **32023 R 1003**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1003 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 35)
  - **32023 R 1004**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1004 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 42)
  - **32023 R 1005**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1005 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 49)
  - **32023 R 1021**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1021 der Kommission vom 24. Mai 2023 (ABl. L 137 vom 25.5.2023, S. 16)
  - **32023 R 1436**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1436 der Kommission vom 10. Juli 2023 (ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 10)
  - **32023 R 1446**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1446 der Kommission vom 12. Juli 2023 (ABl. L 178 vom 13.7.2023, S. 1)
  - **32023 R 1447**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1447 der Kommission vom 12. Juli 2023 (ABl. L 178 vom 13.7.2023, S. 7)
  - **32023 R 1488**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1488 der Kommission vom 6. Juli 2023 (ABl. L 183 vom 20.7.2023, S. 1)“
2. Unter Nummer 13zzzzt (Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
- „— **32023 R 1436**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1436 der Kommission vom 10. Juli 2023 (ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 10)“
3. Unter Nummer 13zzzzzzzzzzzb (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1448 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
- „, geändert durch:
- **32023 R 0962**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/962 der Kommission vom 15. Mai 2023 (ABl. L 129 vom 16.5.2023, S. 8)“
4. Nach Nummer 13zzzzzzzzzzzl (Durchführungsverordnung (EU) 2023/939 der Kommission) werden folgende Nummern angefügt:
- „13zzzzzzzzzzzm. **32023 R 0998**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/998 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm ABTS-351 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 4)
- 13zzzzzzzzzzzn. **32023 R 0999**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/999 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *israelensis* Stamm AM65-52 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 11)
- 13zzzzzzzzzzzo. **32023 R 1000**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1000 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* Stamm GC-91 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 16)

- 13ZZZZZZZZZZZZp. **32023 R 1001:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1001 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus amyloliquefaciens* Stamm QST 713 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 23)
- 13ZZZZZZZZZZZZq. **32023 R 1002:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1002 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* Stamm ABTS-1857 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 28)
- 13ZZZZZZZZZZZZr. **32023 R 1003:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1003 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm EG2348 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 35)
- 13ZZZZZZZZZZZZs. **32023 R 1004:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1004 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm SA-11 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 42)
- 13ZZZZZZZZZZZZt. **32023 R 1005:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1005 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm SA-12 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 49)
- 13ZZZZZZZZZZZZu. **32023 R 1021:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1021 der Kommission vom 24. Mai 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm PB 54 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 137 vom 25.5.2023, S. 16)
- 13ZZZZZZZZZZZZv. **32023 R 1436:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1436 der Kommission vom 10. Juli 2023 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Dimoxystrobin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) 2015/408 der Kommission (ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 10)
- 13ZZZZZZZZZZZZw. **32023 R 1488:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/1488 der Kommission vom 6. Juli 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff mit geringem Risiko Quarzsand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 183 vom 20.7.2023, S. 1)“

## Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2023/962, (EU) 2023/998, (EU) 2023/999, (EU) 2023/1000, (EU) 2023/1001, (EU) 2023/1002, (EU) 2023/1003, (EU) 2023/1004, (EU) 2023/1005, (EU) 2023/1021, (EU) 2023/1436, (EU) 2023/1446, (EU) 2023/1447 und (EU) 2023/1488 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Nicolas VON LINGEN

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1552

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 22/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1552]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1653 der Kommission vom 17. August 2023 zur Eintragung eines Namens in das Register der geografischen Angaben von Spirituosen („Borzag pálinka“) <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften über Spirituosen. Nach der Einleitung zu Kapitel XXVII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften über Spirituosen nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XXVII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 9az (Durchführungsverordnung (EU) 2023/452 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„9aza. **32023 R 1653**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1653 der Kommission vom 17. August 2023 zur Eintragung eines Namens in das Register der geografischen Angaben von Spirituosen („Borzag pálinka“) (ABl. L 209 vom 24.8.2023, S. 1)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1653 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 24.8.2023, S. 1.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---





2024/1554

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 14/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1554]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/2482 der Kommission vom 13. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Stoffes Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) in Medizinprodukten <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12zc (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 2482**: Verordnung (EU) 2023/2482 der Kommission vom 13. November 2023 (Abl. L, 2023/2482, 14.11.2023)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/2482 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> Abl. L, 2023/2482, 14.11.2023.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1555

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 15/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1555]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2089 der Kommission vom 28. September 2023 zur Genehmigung der Reaktionsmasse von N,N-Didecyl-N-(2-hydroxyethyl)-N-methylammoniumpropanoat und N,N-Didecyl-N-(2-(2-hydroxyethoxy)ethyl)-N-methylammoniumpropanoat und N,N-Didecyl-N-(2-(2-(2-hydroxyethoxy)ethoxy)ethyl)-N-methylammoniumpropanoat als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 4 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2100 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Kupfer(II)-oxid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2101 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2377 der Kommission vom 28. September 2023 zur Nichtgenehmigung von Silber-Kupfer-Zeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2378 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Alpha-Chloralose zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2380 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von basischem Kupfercarbonat zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2386 der Kommission vom 29. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Kupferhydroxid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 102.

<sup>(2)</sup> ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 145.

<sup>(3)</sup> ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 147.

<sup>(4)</sup> ABl. L, 2023/2377, 3.10.2023.

<sup>(5)</sup> ABl. L, 2023/2378, 3.10.2023.

<sup>(6)</sup> ABl. L, 2023/2380, 2.10.2023.

<sup>(7)</sup> ABl. L, 2023/2386, 2.10.2023.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens werden nach Nummer 12zzzzzzzzzn (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/471 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „12zzzzzzzzzo. **32023 R 2089**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2089 der Kommission vom 28. September 2023 zur Genehmigung der Reaktionsmasse von N,N-Didecyl-N-(2-hydroxyethyl)-N-methylammoniumpropanoat und N,N-Didecyl-N-(2-(2-hydroxyethoxy)ethyl)-N-methylammoniumpropanoat und N,N-Didecyl-N-(2-(2-(2-hydroxyethoxy)ethoxy)ethyl)-N-methylammoniumpropanoat als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 4 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 102)
- 12zzzzzzzzzp. **32023 D 2100**: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2100 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Kupfer(II)-oxid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 145)
- 12zzzzzzzzzq. **32023 D 2101**: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2101 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 147)
- 12zzzzzzzzzr. **32023 D 2377**: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2377 der Kommission vom 28. September 2023 zur Nichtgenehmigung von Silber-Kupfer-Zeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2377, 3.10.2023)
- 12zzzzzzzzzs. **32023 D 2378**: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2378 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Alpha-Chloralose zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2378, 3.10.2023)
- 12zzzzzzzzzt. **32023 D 2380**: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2380 der Kommission vom 28. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von basischem Kupfercarbonat zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2380, 2.10.2023)
- 12zzzzzzzzzu. **32023 D 2386**: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2386 der Kommission vom 29. September 2023 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Kupferhydroxid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2386, 2.10.2023)“

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2089 sowie der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2023/2100, (EU) 2023/2101, (EU) 2023/2377, (EU) 2023/2378, (EU) 2023/2380 und (EU) 2023/2386 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN



2024/1556

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 11/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1556]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2399 der Kommission vom 6. Oktober 2023 zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 in Bezug auf bestimmte Fehler im Zusammenhang mit der numerischen Strömungssimulation<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird unter Nummer 45zzy (Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission) Folgendes angefügt:

„geändert durch:

- **32023 R 2399**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2399 der Kommission vom 6. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2399, 9.10.2023)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2399 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 79/2023 vom 28. April 2023<sup>(2)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2023/2399, 9.10.2023.

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2023/2235, 9.11.2023.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1557

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 17/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des  
EWR-Abkommens [2024/1557]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/932 der Kommission vom 8. Mai 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Pyridalyl <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/939 der Kommission vom 10. Mai 2023 zur Aufhebung der Genehmigung für den Wirkstoff Ipconazol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 571/2014 der Kommission <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 571/2014 der Kommission <sup>(3)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/939 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:  
„— **32023 R 0932**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/932 der Kommission vom 8. Mai 2023 (ABl. L 124 vom 10.5.2023, S. 4)  
— **32023 R 0939**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/939 der Kommission vom 10. Mai 2023 (ABl. L 125 vom 11.5.2023, S. 19)“
2. Nach Nummer 13zzzzzzzzzzzzk (Durchführungsverordnung (EU) 2023/515 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:  
„13zzzzzzzzzzzzzl. **32023 R 0939**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/939 der Kommission vom 10. Mai 2023 zur Aufhebung der Genehmigung für den Wirkstoff Ipconazol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 571/2014 der Kommission (ABl. L 125 vom 11.5.2023, S. 19)“
3. Der Text von Nummer 13zzzzd (Verordnung (EU) Nr. 571/2014 der Kommission) und der 116. Gedankenstrich (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 571/2014 der Kommission) unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) werden gestrichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 124 vom 10.5.2023, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 125 vom 11.5.2023, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 96.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2023/932 und (EU) 2023/939 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1558

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 12/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1558]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1426 der Kommission vom 5. August 2022 mit detaillierten Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die einheitlichen Verfahren und technischen Spezifikationen für die Typgenehmigung des automatisierten Fahrsystems (ADS) vollautomatisierter Fahrzeuge <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird nach Nummer 52d (Delegierte Verordnung (EU) 2021/1341 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„52e. **32022 R 1426:** Durchführungsverordnung (EU) 2022/1426 der Kommission vom 5. August 2022 mit detaillierten Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die einheitlichen Verfahren und technischen Spezifikationen für die Typgenehmigung des automatisierten Fahrsystems (ADS) vollautomatisierter Fahrzeuge (ABl. L 221 vom 26.8.2022, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke des EWR-Abkommens mit folgender Anpassung:

Ungeachtet der Bestimmungen des Protokolls 1 zu diesem Abkommen werden in Anhang III Teil 2 Nummer 5.4. nach den Wörtern ‚der Kommission‘ die Wörter ‚bzw. im Falle eines Herstellers, der in einem EFTA-Staat niedergelassen ist, der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1426 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 49/2022 vom 18. März 2022 <sup>(\*)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. <sup>(\*\*)</sup>

<sup>(1)</sup> ABl. L 221 vom 26.8.2022, S. 1.

<sup>(\*)</sup> ABl. L 182 vom 7.7.2022, S. 19.

<sup>(\*\*)</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---



2024/1559

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 10/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1559]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/1783 der Kommission vom 15. September 2023 zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Denatoniumbenzoat, Diuron, Etoxazol, Methomyl und Teflubenzuron in oder auf bestimmten Erzeugnissen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird unter Nummer 40 (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 1783**: Verordnung (EU) 2023/1783 der Kommission vom 15. September 2023 (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 63)“

*Artikel 2*

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 54zzy (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 1783**: Verordnung (EU) 2023/1783 der Kommission vom 15. September 2023 (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 63)“

*Artikel 3*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/1783 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

<sup>(1)</sup> ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 63.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---



2024/1560

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 7/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1560]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/1030 der Kommission vom 25. Mai 2023 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf *Bacillus amyloliquefaciens* Stamm AH2, *Bacillus amyloliquefaciens* IT-45 und *Purpureocillium lilacinum* Stamm PL11<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird unter Nummer 40 (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 1030**: Verordnung (EU) 2023/1030 der Kommission vom 25. Mai 2023 (Abl. L 139 vom 26.5.2023, S. 28)“

*Artikel 2*

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 54zzy (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 1030**: Verordnung (EU) 2023/1030 der Kommission vom 25. Mai 2023 (Abl. L 139 vom 26.5.2023, S. 28)“

*Artikel 3*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/1030 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

<sup>(1)</sup> Abl. L 139 vom 26.5.2023, S. 28.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---



2024/1561

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 9/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1561]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/1536 der Kommission vom 25. Juli 2023 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Nikotin in oder auf bestimmten Erzeugnissen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird unter Nummer 40 (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 1536**: Verordnung (EU) 2023/1536 der Kommission vom 25. Juli 2023 (ABl. L 187 vom 26.7.2023, S. 6)“

*Artikel 2*

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 54zzy (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 1536**: Verordnung (EU) 2023/1536 der Kommission vom 25. Juli 2023 (ABl. L 187 vom 26.7.2023, S. 6)“

*Artikel 3*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/1536 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

<sup>(1)</sup> ABl. L 187 vom 26.7.2023, S. 6.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 13/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1562]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/731 der Kommission vom 3. April 2023 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2024, 2025 und 2026 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/741 <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/741 <sup>(2)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/731 mit Wirkung vom 1. September 2024 aufgehoben und ist daher mit Wirkung vom 1. September 2024 aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 240 (Durchführungsverordnung (EU) 2023/972 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

„241. **32023 R 0731**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/731 der Kommission vom 3. April 2023 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2024, 2025 und 2026 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/741 (ABl. L 95 vom 4.4.2023, S. 28)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

In Anhang II Nummer 5 wird in der Tabelle Folgendes angefügt:

|    |     |
|----|-----|
| IS | 12  |
| NO | 12“ |

2. Der Text von Nummer 214 (Durchführungsverordnung (EU) 2022/741 der Kommission) wird mit Wirkung vom 1. September 2024 gestrichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 95 vom 4.4.2023, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. L 137 vom 16.5.2022, S. 12.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/731 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1563

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 5/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens  
[2024/1563]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/384 der Kommission vom 3. März 2021 betreffend die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2009<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 637/2009 der Kommission<sup>(2)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/384 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft pflanzenschutzrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten pflanzenschutzrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel III Teil 2 des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 18 (Verordnung (EG) Nr. 637/2009 der Kommission) folgende Fassung:

„**32021 R 0384**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/384 der Kommission vom 3. März 2021 betreffend die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2009 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 27)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern ‚in Artikel 3 Absatz 1 festgelegt‘ die Wörter ‚oder die Verwendung der Sortenbezeichnung im Gebiet der EFTA-Staaten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden EFTA-Staates über das ältere Recht eines Dritten ausgeschlossen ist‘ angefügt.
- b) In Artikel 3 Absatz 2 wird nach Buchstabe d folgender Unterabsatz angefügt:  
„Dasselbe gilt für die EFTA-Staaten in Bezug auf die in den Buchstaben b bis d aufgeführten Rechtsvorschriften. In Bezug auf die in Buchstabe a genannten Vorschriften ist eine Sortenbezeichnung im Gebiet der EFTA-Staaten ausgeschlossen, wenn die Sortenbezeichnung gegen entsprechende nationale Rechtsvorschriften der EFTA-Staaten über geografische Angaben, Ursprungsbezeichnungen oder garantiert traditionelle Spezialitäten für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel verstößt.“
- c) Artikel 3 Absatz 3 wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:
  - i) Nach den Wörtern ‚gemäß Absatz 1‘ werden die Wörter ‚in der Union‘ eingefügt;

<sup>(1)</sup> ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 10.

- ii) nach den Wörtern ‚wirklichen Ursprungs des Erzeugnisses irrezuführen.‘ werden die Wörter ‚Im Falle der EFTA-Staaten kann eine Sortenbezeichnung aufgrund des älteren Rechts eines Dritten nach dem nationalen Recht der EFTA-Staaten ausgeschlossen werden.‘ eingefügt.
- d) In Artikel 3 Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚entsprechend Anwendung.‘ die Wörter ‚Dies gilt nicht für die EFTA-Staaten.‘ angefügt.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/384 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1564

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 6/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1564]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1149 der Kommission vom 5. April 2023 zur Berichtigung der polnischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft unter anderem Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Aquakulturtiere. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils zu Kapitel I von Anhang I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 11bzb (Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission) Folgendes angefügt:  
„geändert durch:  
— **32023 R 1149**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1149 der Kommission vom 5. April 2023 (ABl. L 152 vom 13.6.2023, S. 1)“
2. In Kapitel II wird unter Nummer 31qz (Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission) Folgendes angefügt:  
„geändert durch:  
— **32023 R 1149**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1149 der Kommission vom 5. April 2023 (ABl. L 152 vom 13.6.2023, S. 1)“

*Artikel 2*

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 164zd (Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission) Folgendes angefügt:

<sup>(1)</sup> ABl. L 152 vom 13.6.2023, S. 1.

„geändert durch:

- **32023 R 1149**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1149 der Kommission vom 5. April 2023 (ABl. L 152 vom 13.6.2023, S. 1)“

*Artikel 3*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1149 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Nicolas VON LINGEN

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1565

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 8/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1565]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/1042 der Kommission vom 26. Mai 2023 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Folpet in oder auf bestimmten Erzeugnissen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2023/1049 der Kommission vom 30. Mai 2023 zur Änderung der Anhänge II und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fischöl, Pendimethalin, Schafsfett und Spirotetramat in oder auf bestimmten Erzeugnissen <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2023/1068 der Kommission vom 1. Juni 2023 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cyantraniliprol in oder auf bestimmten Erzeugnissen <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EU) 2023/1069 der Kommission vom 1. Juni 2023 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Bixafen, Cyprodinil, Fenhexamid, Fenpicoxamid, Fenpyroximat, Flutianil, Isoxaflutol, Mandipropamid, Methoxyfenozid und Spinetoram in oder auf bestimmten Erzeugnissen <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (6) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens werden unter Nummer 40 (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32023 R 1042:** Verordnung (EU) 2023/1042 der Kommission vom 26. Mai 2023 (ABl. L 140 vom 30.5.2023, S. 37)

— **32023 R 1049:** Verordnung (EU) 2023/1049 der Kommission vom 30. Mai 2023 (ABl. L 141 vom 31.5.2023, S. 1)

<sup>(1)</sup> ABl. L 140 vom 30.5.2023, S. 37.

<sup>(2)</sup> ABl. L 141 vom 31.5.2023, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 40.

- **32023 R 1068**: Verordnung (EU) 2023/1068 der Kommission vom 1. Juni 2023 (ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 27)
- **32023 R 1069**: Verordnung (EU) 2023/1069 der Kommission vom 1. Juni 2023 (ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 40)\*

#### Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens werden unter Nummer 54zzy (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— **32023 R 1042**: Verordnung (EU) 2023/1042 der Kommission vom 26. Mai 2023 (ABl. L 140 vom 30.5.2023, S. 37)
- **32023 R 1049**: Verordnung (EU) 2023/1049 der Kommission vom 30. Mai 2023 (ABl. L 141 vom 31.5.2023, S. 1)
- **32023 R 1068**: Verordnung (EU) 2023/1068 der Kommission vom 1. Juni 2023 (ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 27)
- **32023 R 1069**: Verordnung (EU) 2023/1069 der Kommission vom 1. Juni 2023 (ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 40)\*

#### Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2023/1042, (EU) 2023/1049, (EU) 2023/1068 und (EU) 2023/1069 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

#### Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/1767

27.6.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1767 DER KOMMISSION**

**vom 26. Juni 2024**

**zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Sure Lactic Family“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. April 2019 beantragte Diversey Europe Operations B.V. bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission <sup>(2)</sup> eine Unionszulassung für eine nach der Beschreibung in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 gleiche Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „Sure Lactic Family“ der Produktarten 2, 3 und 4 entsprechend der Beschreibung in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-EM051406-41 in das Register für Biozidprodukte (im Folgenden „Register“) eingetragen. Der Antrag enthielt auch die Antragsnummer der betreffenden Referenz-Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“, die später mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1758 der Kommission <sup>(3)</sup> zugelassen und im Register mit der Nummer BC-HC051278-51 eingetragen wurde.
- (2) Die gleiche Biozidproduktfamilie „Sure Lactic Family“ enthält als Wirkstoff L(+)-Milchsäure, die in der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genannten Unionsliste genehmigter Wirkstoffe für die Produktarten 2, 3 und 4 enthalten ist.
- (3) Am 19. September 2022 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 ihre Stellungnahme <sup>(4)</sup> und den Entwurf einer Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Sure Lactic Family“.
- (4) In ihrer Stellungnahme gelangt die Agentur zu dem Schluss, dass sich die angegebenen Unterschiede zwischen „Sure Lactic Family“ und der Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“ auf Informationen beschränken, die Gegenstand einer verwaltungstechnischen Änderung gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission <sup>(5)</sup> sein können, und dass „Sure Lactic Family“ auf Grundlage der Bewertung der betreffenden Referenz-Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“ sowie bei Übereinstimmung mit dem Entwurf einer Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 125 vom 7.5.2013, S. 4, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/414/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/414/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/1758 der Kommission vom 11. September 2023 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 224 vom 12.9.2023, S. 34, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/1758/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1758/oj)).

<sup>(4)</sup> Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 19. September 2022 zur Unionszulassung für die gleiche Biozidproduktfamilie „Sure Lactic Family“, <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten (ABl. L 109 vom 19.4.2013, S. 4, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/354/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/354/oj)).

- (5) Am 16. November 2023 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die überarbeitete Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Sure Lactic Family“ in allen Amtssprachen der Union.
- (6) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für die gleiche Biozidproduktfamilie „Sure Lactic Family“ erteilt werden sollte.
- (7) Das Ablaufdatum dieser Zulassung wird an das Ablaufdatum der Zulassung für die betreffende Referenz-Biozidproduktfamilie „SALVECO SALVESAFE PRODUCTS“ angeglichen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diversey Europe Operations B.V. erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0029485-0000 für die Bereitstellung der gleichen Biozidproduktfamilie „Sure Lactic Family“ auf dem Markt und für deren Verwendung gemäß der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften im Anhang.

Die Unionszulassung gilt vom 17. Juli 2024 bis zum 30. September 2033.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINER BIOZIDPRODUKTFAMILIE

Sure Lactic Family

**Produktart(en)**

PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind

PT03: Hygiene im Veterinärbereich

PT04: Lebens- und Futtermittelbereich

**Zulassungsnummer:** EU-0029485-0000

**R4BP-Assetnummer:** EU-0029485-0000

TEIL I

ERSTE INFORMATIONSEBENE

1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Familienname

|      |                    |
|------|--------------------|
| Name | Sure Lactic Family |
|------|--------------------|

1.2. Produktart(en)

|                |   |
|----------------|---|
| Produktart(en) | PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind<br>PT03: Hygiene im Veterinärbereich<br>PT04: Lebens- und Futtermittelbereich |
|----------------|---|

1.3. Zulassungsinhaber

|   |           |  |
|---|-----------|--|
| Name und Anschrift des Zulassungsinhabers | Name      | Diversey Europe Operations B.V.                          |
|   | Anschrift | Regulatory team Maarssenbroeksedijk 2 3542 DN Utrecht NL |
| Zulassungsnummer                          |           | EU-0029485-0000  |
| R4BP-Assetnummer                          |           | EU-0029485-0000  |
| Datum der Zulassung                       |           | 17. Juli 2024  |
| Ablauf der Zulassung                      |           | 30. September 2033                                       |

1.4. Hersteller des Produkts

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Name des Herstellers            | SALVECO S.A.S  |
| Anschrift des Herstellers       | Avenue Pierre Mendès-France F-88100 Saint-Dié-des-Vosges Frankreich                      |
| Standort der Produktionsstätten | SALVECO S.A.S site 1 Avenue Pierre Mendès-France F-88100 Saint-Dié-des-Vosges Frankreich |

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Name des Herstellers            | GESTRA S.A.S  |
| Anschrift des Herstellers       | Allée Robert Schumann F-88110 Raon-l'Étape Frankreich                     |
| Standort der Produktionsstätten | GESTRA S.A.S site 1 Allée Robert Schumann F-88110 Raon-l'Étape Frankreich |

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Name des Herstellers            | Diversey Europe Operations B.V.   |
| Anschrift des Herstellers       | Maarssenbroeksedijk 2 3542DN Utrecht Niederlande (die)  |
| Standort der Produktionsstätten | Diversey Europe Operations B.V. site 1 Strada Statale 235 26010 Bagnolo Cremasco (CR) Italien<br>Diversey Europe Operations B.V. site 2 Rembrandtlaan 414 7545 ZW Enschede Niederlande (die)<br>Diversey Europe Operations B.V. site 3 Cotes Park Industrial Estate DE55 4PA Somercotes Alfreton Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)<br>Diversey Europe Operations B.V. site 4 Avenida Conde Duque 5, 7 y 9; Poligono Industrial La Postura 28343 Valdemoro (Madrid) Spanien<br>Diversey Europe Operations B.V. site 5 Morschheimer Strasse 12 67292 Kirchheimbolanden Deutschland |

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Name des Herstellers            | Multifill BV   |
| Anschrift des Herstellers       | Constructieweg 25a 3640 AJ Mijdrecht Niederlande (die)                     |
| Standort der Produktionsstätten | Multifill BV site 1 Constructieweg 25a 3640 AJ Mijdrecht Niederlande (die) |

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Name des Herstellers            | Orvema B.V.   |
| Anschrift des Herstellers       | Westkanaaldijk 26-I 3606 AM Maarssen Niederlande (die)                    |
| Standort der Produktionsstätten | Orvema B.V. site 1 Westkanaaldijk 26-I 3606 AM Maarssen Niederlande (die) |

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Name des Herstellers            | Aerosol Service Sp. z o.o.                                       |
| Anschrift des Herstellers       | Charnowo 36 76-270 Ustka Polen                                   |
| Standort der Produktionsstätten | Aerosol Service Sp. z o.o. site 1 Charnowo 36 76-270 Ustka Polen |

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Name des Herstellers            | Helichem B.V.   |
| Anschrift des Herstellers       | Kozakkenberg 5 5951 DL Belfeld Niederlande (die)                      |
| Standort der Produktionsstätten | Helichem B.V. site 1 Kozakkenberg 5 5951 DL Belfeld Niederlande (die) |

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Name des Herstellers            | Cheport spol s.r.o.  |
| Anschrift des Herstellers       | Lhotsko 93 76312 Vizovice Tschechien                               |
| Standort der Produktionsstätten | Cheport spol s.r.o. site 1<br>Lhotsko 93 76312 Vizovice Tschechien |

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Name des Herstellers            | EMMEGI DETERGENTS SRL   |
| Anschrift des Herstellers       | Via Merlo Carlo Giuseppe, 3 20122 Milano Italien                      |
| Standort der Produktionsstätten | EMMEGI DETERGENTS SRL site 1<br>Via Marconi, 5 25030 Trezzano Italien |

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Name des Herstellers            | GFL SA   |
| Anschrift des Herstellers       | Via Sorengo 1 6900 Lugano Schweiz                              |
| Standort der Produktionsstätten | GFL SA site 1<br>Via del Benessere, 4 27010 Sizzano PV Italien |

1.5. **Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe**

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Wirkstoff                       | L-(+)-Milchsäure  |
| Name des Herstellers            | PURAC BIOCHEM BV  |
| Anschrift des Herstellers       | Gran Vial 19-25 08160 Montmeló Spanien                            |
| Standort der Produktionsstätten | PURAC BIOCHEM BV site 1<br>Gran Vial 19-25 08160 Montmeló Spanien |

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Wirkstoff                       | L-(+)-Milchsäure  |
| Name des Herstellers            | JUNGBUNZLAUER S.A   |
| Anschrift des Herstellers       | Z.I Portuaire BP 32 67390 Marckolsheim Frankreich                             |
| Standort der Produktionsstätten | JUNGBUNZLAUER S.A site 1<br>Z.I Portuaire BP 32 67390 Marckolsheim Frankreich |

## 2. ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE

## 2.1. Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Produktfamilie

| Trivialname  | IUPAC-Name | Funktion                  | CAS-Nummer  | EG-Nummer | Gehalt (%)            |
|--|------------|---------------------------|-------------|-----------|-----------------------|
| L-(+)-Milchsäure   |            | Wirkstoff                 | 79-33-4     | 201-196-2 | 0,627 - 31,33 % (w/w) |
| Natriumoctylethercarboxylat                                    |            | Non-nicht wirksamer Stoff | 53563-70-5  |           | 0,0 - 28,8 % (w/w)    |
| D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzählige)-Alkylglycoside |            | Non-nicht wirksamer Stoff | 110615-47-9 |           | 0,0 - 8,23 % (w/w)    |

## 2.2. Art(en) der Formulierung

|                      |   |
|----------------------|---|
| Formulierungsart(en) | SL — Lösliches Konzentrat<br>AL — Eine andere Flüssigkeit |
|----------------------|---|

## TEIL II

## ZWEITE INFORMATIONSEBENE META — SPC(S)

## 1. META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

## 1.1. META-SPC 1 Identifikator

|               |                            |
|---------------|----------------------------|
| Identifikator | Meta-SPC: Sure Lactic Meta |
|---------------|----------------------------|

## 1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

|        |     |
|--------|-----|
| Nummer | 1-1 |
|--------|-----|

## 1.3. Produktart(en)

|                |   |
|----------------|---|
| Produktart(en) | PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind<br>PT03: Hygiene im Veterinärbereich<br>PT04: Lebens- und Futtermittelbereich |
|----------------|---|

2. **META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 1**

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1**

| Trivialname   | IUPAC-Name | Funktion                  | CAS-Nummer  | EG-Nummer | Gehalt (%)            |
|---|------------|---------------------------|-------------|-----------|-----------------------|
| L-(+)-Milchsäure  |            | Wirkstoff                 | 79-33-4     | 201-196-2 | 31,33 - 31,33 % (w/w) |
| Natriumoctylether-carboxylat                                    |            | Non-nicht wirksamer Stoff | 53563-70-5  |           | 24,93 - 24,93 % (w/w) |
| D-Glucopyranose, oligomer, C10-16 (geradzahlige)-Alkylglycoside |            | Non-nicht wirksamer Stoff | 110615-47-9 |           | 3,52 - 3,52 % (w/w)   |

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1**

|                      |                           |
|----------------------|---------------------------|
| Formulierungsart(en) | SL — Lösliches Konzentrat |
|----------------------|---------------------------|

3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1**

|                     |  |
|---------------------|--|
| Gefahrenhinweise    | H315: Verursacht Hautreizungen.<br>H318: Verursacht schwere Augenschäden.  |
| Sicherheitshinweise | P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen.<br>P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz tragen.<br>P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.<br>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.<br>P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.<br>P321: Spezifische Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anweisung auf diesem Kennzeichnungsetikett).<br>P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen.<br>P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. |

4. **ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC**

4.1. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 1

**Desinfektionsmittel, das nicht zur direkten Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt ist (Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in häuslichen, institutionellen und industriellen Bereichen)**

|   |   |
|---|---|
| Produktart  | PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | —   |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: Sonstige: Bakterien<br>Trivialname: Sonstige: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: keine Daten              |

|   |  |
|---|--|
|   | <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: Hefen<br/> Trivialname: Sonstige: Hefen<br/> Entwicklungsstadium: keine Daten</p> <p>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: Viren<br/> Trivialname: Sonstige: behüllte Viren<br/> Entwicklungsstadium: keine Daten</p>   |
| Anwendungsbereich(e)                      | <p>Innenverwendung<br/> Außenverwendung</p> <p>— In häuslichen, institutionellen und industriellen Bereichen</p>   |
| Anwendungsmethode(n)                      | <p>Methode: Sonstige: Wischen, Wischen (mit einem Mopp) oder Bürsten, Sprühen, Einweichen oder Eintauchen</p> <p>Detaillierte Beschreibung: ohne mechanische Einwirkung</p>  |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | <p>Aufwandmenge: —</p> <p>Verdünnung (%): 0,299 %</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br/> Pflichtzielorganismen:</p> <p>— Bakterien und Hefen: 0,299 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C</p> <p>Weitere Zielorganismen:</p> <p>— Behüllte Viren: 0,299 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C</p> <p>Das konzentrierte Produkt ist vor der Verwendung auf 1 % v/v zu verdünnen.</p> |
| Anwenderkategorie(n)                      | Berufsmäßige Verwender   |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | <p>Flaschen: 0,5-5 Liter HDPE oder PET<br/> Kanister: 1-80 Liter HDPE<br/> Fass: 10-210 Liter HDPE<br/> IBC: 1 000 Liter HDPE<br/> Weicher Behälter: 1,5, 2,5 Liter Low-Density Polyethylen (LDPE)</p>   |

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Das Produkt durch vollständiges Benetzen der gesamten Oberfläche für 5 Minuten anwenden (ca. 18 Sprühstöße /m<sup>2</sup> oder 20 ml/m<sup>2</sup> auftragen oder das zu desinfizierende Objekt vollständig benetzen).

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

**Desinfektionsmittel für Lebensmittel- und Futtermittelbereiche (Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen in häuslichen, institutionellen und industriellen (Lebensmittel-industrie) Bereichen)**

|   |   |
|---|---|
| Produktart  | PT04: Lebens- und Futtermittelbereich   |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | —   |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: Sonstige: Bakterien<br>Trivialname: Sonstige: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: keine Daten<br><br>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: Hefen<br>Trivialname: Sonstige: Hefen<br>Entwicklungsstadium: keine Daten<br><br>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: Viren<br>Trivialname: Sonstige: Nur behüllte Viren<br>Entwicklungsstadium: keine Daten |
| Anwendungsbereich(e)  | Innenverwendung<br>Außenverwendung<br><br>— In häuslichen, institutionellen und Lebensmittelindustriebereichen  |
| Anwendungsmethode(n)  | Methode: Sonstige: Wischen, Wischen (mit einem Mopp) oder Bürsten, Sprühen, Einweichen oder Eintau-<br>chen<br><br>Detaillierte Beschreibung: ohne mechanische Einwirkung   |

|   |  |
|---|--|
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit          | Aufwandmenge: —<br>Verdünnung (%): 0,299 %<br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br>Pflichtzielorganismen:<br>— Bakterien und Hefe: 0,299 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C<br>Weitere Zielorganismen:<br>— Behüllte Viren: 0,299 % w/w L-(+)-Milchsäure, 5 Minuten, 20 °C<br>Das konzentrierte Produkt ist vor der Verwendung auf 1 % v/v zu verdünnen wie auf dem Etikett angegeben. |
| Anwenderkategorie(n)                      | Industrielle Verwender; Berufsmäßige Verwender   |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial | Flaschen: 0,5-5 Liter HDPE oder PET<br>Kanister: 1-80 Liter HDPE<br>Fass: 10-210 Liter HDPE<br>IBC: 1 000 Liter HDPE<br>Weicher Behälter: 1,5, 2,5 Liter LDPE  |

#### 4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Das Produkt durch vollständiges Benetzen der gesamten Oberfläche für 5 Minuten anwenden (ca. 18 Sprühstöße /m<sup>2</sup> oder 20 ml/m<sup>2</sup> auftragen oder das zu desinfizierende Objekt vollständig benetzen).

#### 4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

#### 4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

#### 4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

#### 4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 3

**Desinfektionsmittel für Materialien und Oberflächen, die zur Haltung von Tieren dienen  
(Desinfektionsmittel für alle abwaschbaren harten Oberflächen im Veterinärbereich)**

|   |  |
|---|--|
| Produktart  | PT03: Hygiene im Veterinärbereich  |
| Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung | —  |
| Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)    | Wissenschaftlicher Name: Sonstige: Bakterien<br>Trivialname: Sonstige: Bakterien<br>Entwicklungsstadium: keine Daten<br><br>Wissenschaftlicher Name: Sonstige: Hefen<br>Trivialname: Sonstige: Hefen<br>Entwicklungsstadium: keine Daten   |
| Anwendungsbereich(e)  | Innenverwendung<br>Außenverwendung   |
| Anwendungsmethode(n)  | Methode: Sonstige: Wischen, Wischen (mit einem Mopp) oder Bürsten, Sprühen, Einweichen oder Eintau-<br>chen<br><br>Detaillierte Beschreibung: ohne mechanische Einwirkung  |
| Anwendungsrate(n) und Häufigkeit                                    | Aufwandmenge: —<br><br>Verdünnung (%): 0,748 %<br><br>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:<br><br>Pflichtzielorganismen:<br>— Bakterien und Hefe: 0,748 % w/w L-(+)-Milchsäure,<br>30 Minuten, 10 °C<br><br>Das konzentrierte Produkt ist vor der Verwendung auf<br>2,5 % v/v zu verdünnen wie auf dem Etikett angegeben. |
| Anwenderkategorie(n)  | Berufsmäßige Verwender   |
| Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial                           | Flaschen: 0,5-5 Liter HDPE oder PET<br>Kanister: 1-80 Liter HDPE<br>Fass: 10-210 Liter HDPE<br>IBC: 1 000 Liter HDPE<br>Weicher Behälter: 1,5, 2,5 Liter LDPE  |

4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

- Die Oberflächen vor der Anwendung des Produkts sorgfältig reinigen.
- Das Produkt durch vollständiges Benetzen der gesamten Oberfläche für 30 Minuten anwenden (ca. 18 Sprühstöße /m<sup>2</sup> oder 20 ml/m<sup>2</sup> auftragen oder das zu desinfizierende Objekt vollständig benetzen).

4.3.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

#### 4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

#### 4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

### 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 1

#### 5.1. Gebrauchsanweisung

- Ausschließlich auf nicht porösen Oberflächen anwenden.
- Informieren Sie den Zulassungsinhaber, wenn die Behandlung unwirksam ist.

#### 5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Bei der Handhabung des Konzentrats sind chemikalienresistente Schutzhandschuhe, die den Anforderungen der Europäischen Norm EN 374 entsprechen, Augenschutz, der den Anforderungen der Europäischen Norm EN 16321 entspricht und ein Chemikalienschutzanzug (EN 14605), der gegenüber dem Biozidprodukt undurchlässig ist, zu tragen. Die Titel der EN-Standards sind in Abschnitt 6 verfügbar.
- Das Material der PSA ist vom Zulassungsinhaber innerhalb der Produktinformationen zu spezifizieren.
- Nach Verwendung des Produktkonzentrats Hände waschen.
- Kontakt mit den Augen vermeiden.
- Spritzer und Verschütten während des Mischens und Beladens (Verdünnung) vermeiden.
- Bei Anwendungen im Außenbereich: Das Produkt nicht anwenden, wenn innerhalb der nächsten 24 Stunden Regen erwartet wird.
- Bei Sprühanwendungen im Außenbereich: Abdrift durch Wind vermeiden.

#### 5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Haut mit Wasser waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang spülen.

112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.

Informationen für medizinisches Personal oder einen Arzt:

Die Augen sollten auf dem Weg zum Arzt auch wiederholt ausgespült werden, wenn die Augen alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11), Amininen und Säuren wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure ausgesetzt sind.

- BEI VERSCHLUCKEN: Mund sofort ausspülen. Etwas zu trinken geben, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112 oder einen Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.
- BEI EINATMEN: Wenn Symptome auftreten, ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

#### 5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Nicht verwendetes Produkt darf nicht in den Boden, in Wasserläufe, Rohrleitungen (Waschbecken, Toiletten usw.) gelangen und auch nicht über die Kanalisation entsorgt werden.
- Nicht verwendetes Produkt, dessen Verpackung und alle anderen Abfallstoffe gemäß den geltenden örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

- Haltbarkeit: 2 Jahre.
- Vor Frost schützen.

6. **SONSTIGE ANGABEN**

Die vollständigen Titel der EN-Normen, auf die in Abschnitt 5.2 „Risikominderungsmaßnahmen“ verwiesen wurde, lauten:

EN 374 — Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN 16321 — Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen

EN 14605 — Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien — Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4]).

7. **DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1**

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

|                |                                       |                 |
|----------------|---------------------------------------|-----------------|
| Handelsname(n) | SURE™ Cleaner Disinfectant            | Absatzmarkt: EU |
|                | SURE™ Ice & Shake                     | Absatzmarkt: EU |
|                | Suma Shake D10.3                      | Absatzmarkt: EU |
|                | Suma Cleaner Disinfectant D10.10      | Absatzmarkt: EU |
|                | Suma Sanides D10.10                   | Absatzmarkt: EU |
|                | Suma San Des D10.10                   | Absatzmarkt: EU |
|                | TASKI Sanides                         | Absatzmarkt: EU |
|                | TASKI Sani Des                        | Absatzmarkt: EU |
|                | TASKI Sani 3 in 1                     | Absatzmarkt: EU |
|                | Divosan Protect Conc                  | Absatzmarkt: EU |
|                | DOMESTOS SaniShield Conc Professional | Absatzmarkt: EU |

|  |   |                 |
|--|---|-----------------|
|  | DOMESTOS<br>KitchenShield<br>Conc Profes-<br>sional | Absatzmarkt: EU |
|  | DOMESTOS<br>CleanShield<br>Conc Profes-<br>sional   | Absatzmarkt: EU |
|  | GLORIX<br>SaniShield<br>Conc Profes-<br>sional      | Absatzmarkt: EU |
|  | GLORIX Kit-<br>chenShield<br>Conc Profes-<br>sional | Absatzmarkt: EU |
|  | GLORIX<br>CleanShield<br>Conc Profes-<br>sional     | Absatzmarkt: EU |
|  | KLINEX<br>SaniShield<br>Conc Profes-<br>sional      | Absatzmarkt: EU |
|  | KLINEX Kit-<br>chenShield<br>Conc Profes-<br>sional | Absatzmarkt: EU |
|  | KLINEX<br>CleanShield<br>Conc Profes-<br>sional     | Absatzmarkt: EU |
|  | LYSOFORM<br>SaniShield<br>Conc Profes-<br>sional    | Absatzmarkt: EU |
|  | LYSOFORM<br>KitchenShield<br>Conc Profes-<br>sional | Absatzmarkt: EU |
|  | LYSOFORM<br>CleanShield<br>Conc Profes-<br>sional   | Absatzmarkt: EU |

|  |                                      |                 |
|--|--------------------------------------|-----------------|
|  | SAVO SaniShield Conc Professional    | Absatzmarkt: EU |
|  | SAVO KitchenShield Conc Professional | Absatzmarkt: EU |
|  | SAVO CleanShield Conc Professional   | Absatzmarkt: EU |
|  | CIF SaniShield Conc Professional     | Absatzmarkt: EU |
|  | CIF KitchenShield Conc Professional  | Absatzmarkt: EU |
|  | CIF CleanShield Conc Professional    | Absatzmarkt: EU |
|  | VISS SaniShield Conc Professional    | Absatzmarkt: EU |
|  | VISS KitchenShield Conc Professional | Absatzmarkt: EU |
|  | VISS CleanShield Conc Professional   | Absatzmarkt: EU |
|  | JIF SaniShield Conc Professional     | Absatzmarkt: EU |
|  | JIF KitchenShield Conc Professional  | Absatzmarkt: EU |
|  | JIF CleanShield Conc Professional    | Absatzmarkt: EU |

|  |   |                 |
|--|---|-----------------|
|  | FLORAS-ZEPT SaniShield Conc Professional    | Absatzmarkt: EU |
|  | FLORAS-ZEPT KitchenShield Conc Professional | Absatzmarkt: EU |
|  | FLORAS-ZEPT CleanShield Conc Professional   | Absatzmarkt: EU |
|  | ANDY SaniShield Conc Professional           | Absatzmarkt: EU |
|  | ANDY KitchenShield Conc Professional        | Absatzmarkt: EU |
|  | ANDY CleanShield Conc Professional          | Absatzmarkt: EU |
|  | SUPERANDY SaniShield Conc Professional      | Absatzmarkt: EU |
|  | SUPERANDY KitchenShield Conc Professional   | Absatzmarkt: EU |
|  | SUPERANDY CleanShield Conc Professional     | Absatzmarkt: EU |
|  | ANDYSAN SaniShield Conc Professional        | Absatzmarkt: EU |
|  | ANDYSAN KitchenShield Conc Professional     | Absatzmarkt: EU |

|   |            | ANDYSAN<br>CleanShield<br>Conc Profes-<br>sional    | Absatzmarkt: EU |           |            |
|---|------------|---|-----------------|-----------|------------|
|   |            | LIFEBUOY<br>SaniShield<br>Conc Profes-<br>sional    | Absatzmarkt: EU |           |            |
|   |            | LIFEBUOY<br>KitchenShield<br>Conc Profes-<br>sional | Absatzmarkt: EU |           |            |
|   |            | LIFEBUOY<br>CleanShield<br>Conc Profes-<br>sional   | Absatzmarkt: EU |           |            |
|   |            | SANO-<br>Cream-Clean                                | Absatzmarkt: EU |           |            |
| Zulassungsnummer  |            | EU-0029485-0001 1-1                                 |                 |           |            |
| Trivialname   | IUPAC-Name | Funktion  | CAS-Nummer      | EG-Nummer | Gehalt (%) |
| L-(+)-Milchsäure  |            | Wirkstoff   | 79-33-4         | 201-196-2 | 31,33      |
| Natriumoctyle-<br>thercarboxylat  |            | Non-nicht<br>wirksamer<br>Stoff                     | 53563-70-5      |           | 24,93      |
| D-Glucopyra-<br>nose, oligomer,<br>C10-16(gerad-<br>zahlige)-<br>Alkylglycoside |            | Non-nicht<br>wirksamer<br>Stoff                     | 110615-47-9     |           | 3,52       |



2024/1768

27.6.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1768 DER KOMMISSION**

**vom 26. Juni 2024**

**zur Genehmigung des Grundstoffs *Onobrychis viciifolia* (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. März 2021 erhielt die Kommission einen Antrag von Multifolia Sas auf Genehmigung von *Onobrychis viciifolia* (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets als Grundstoff zur Verwendung im Pflanzenschutz als Nematizid für Trauben.
- (2) Nach Prüfung der Zulässigkeit waren dem im März 2021 vorgelegten Antrag die gemäß Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgeschriebenen Informationen beigefügt.
- (3) Die Kommission ersuchte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 um wissenschaftliche Unterstützung. Die Behörde legte der Kommission am 9. Dezember 2022 <sup>(2)</sup> einen technischen Bericht zu *Onobrychis viciifolia* (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets vor.
- (4) Die Kommission legte dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 21. März 2024 den Überprüfungsbericht <sup>(3)</sup> und am 23. Mai 2024 einen Entwurf der vorliegenden Verordnung vor.
- (5) Aus den vom Antragsteller vorgelegten Informationen geht hervor, dass *Onobrychis viciifolia* (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets derzeit als Futtermittel und als Düngemittel auf dem Markt ist. Im Übrigen wird der Stoff zwar nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet, *Onobrychis viciifolia* (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets ist jedoch für den Pflanzenschutz von Nutzen. Auf Grundlage der im Antrag enthaltenen Informationen sowie des technischen Berichts der Behörde kann auch der Schluss gezogen werden, dass es sich bei *Onobrychis viciifolia* (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets nicht um einen bedenklichen Stoff handelt. Er kann keine Störungen des Hormonsystems und keine neurotoxischen oder immuntoxischen Wirkungen auslösen und wird nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet. Folglich erfüllt *Onobrychis viciifolia* (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets die in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bedingungen.
- (6) Es lag keine einschlägige Bewertung vor, die in Übereinstimmung mit anderen Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>.

<sup>(2)</sup> EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2023: Technical report on the outcome of the consultation with Member States and EFSA on the basic substance application for approval of sainfoin (*Onobrychis viciifolia* var. Perly) dried pellets to be used in plant protection as a nematocide in grapevines (Begleitende Veröffentlichung der EFSA 2023:EN-7763, 94 S., doi:10.2903/sp.efsa.2023.EN-7763).

<sup>(3)</sup> Endgültiger Überprüfungsbericht für den Grundstoff *Onobrychis viciifolia* (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets, vom Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 23. Mai 2024 im Hinblick auf die Genehmigung von *Onobrychis viciifolia* (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abgeschlossen.

- (7) Nach Prüfung des Antrags und aller zugehörigen Unterlagen ist davon auszugehen, dass *Onobrychis viciifolia* (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets grundsätzlich den Anforderungen in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genügt, insbesondere hinsichtlich der im Überprüfungsbericht der Kommission geprüften und beschriebenen Verwendungen. *Onobrychis viciifolia* (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets sollte daher als Grundstoff genehmigt werden.
- (8) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zum technischen Bericht der Behörde und zum Entwurf des Überprüfungsberichts der Kommission Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft.
- (9) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sollte die Genehmigung jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft werden.
- (10) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sollte der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (\*) entsprechend geändert werden.
- (11) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Genehmigung eines Grundstoffs

Der in Anhang I beschriebene Stoff *Onobrychis viciifolia* (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets wird unter den ebenfalls in Anhang I genannten Bedingungen als Grundstoff genehmigt.

#### Artikel 2

### Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2024

Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN

---

(\*) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2011/540/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj)).

ANHANG I

| Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern   | IUPAC-Bezeichnung      | Reinheit <sup>(1)</sup>  | Datum der Genehmigung | Sonderbestimmungen   |
|--|------------------------|--|-----------------------|--|
| <p><i>Onobrychis viciifolia</i> (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets<br/>                     CAS-Nr.: Nicht verfügbar<br/>                     CIPAC-Nr.: Nicht verfügbar</p> | <p>Nicht verfügbar</p> | <p>1 000 g/kg<br/>                     Relevante Verunreinigungen: Arsen (1 g/kg), Cadmium (0,1 g/kg), Chrom (VI) (0,1 g/kg), Quecksilber (1 g/kg), Nickel (0,1 g/kg), Blei (0,3 g/kg)</p> | <p>17. Juli 2024</p>  | <p><i>Onobrychis viciifolia</i> (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets muss gemäß den besonderen Bedingungen angewandt werden, die in den Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu <i>Onobrychis viciifolia</i> (Saat-Esparsette) in Form von getrockneten Pellets (PLAN/2024/790 RR rev1) und insbesondere in dessen Anlagen I und II enthalten sind.</p> |

<sup>(1)</sup> Nähere Angaben zur Identität, Spezifikation und Anwendungsweise des Grundstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

In Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird folgender Eintrag angefügt:

| Nummer | Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern   | IUPAC-Bezeichnung | Reinheit <sup>(1)</sup>  | Datum der Genehmigung | Sonderbestimmungen  |
|--------|--|-------------------|--|-----------------------|---|
| „26    | <i>Onobrychis viciifolia</i> (Saat-Esparssette) in Form von getrockneten Pellets<br>CAS-Nr.: Nicht verfügbar<br>CIPAC-Nr.: Nicht verfügbar | Nicht verfügbar   | 1 000 g/kg<br>Relevante Verunreinigungen:<br>Arsen (1 g/kg), Cadmium (0,1 g/kg), Chrom (VI) (0,1 g/kg), Quecksilber (1 g/kg), Nickel (0,1 g/kg), Blei (0,3 g/kg) | 17. Juli 2024         | <i>Onobrychis viciifolia</i> (Saat-Esparssette) in Form von getrockneten Pellets muss gemäß den besonderen Bedingungen angewandt werden, die in den Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu <i>Onobrychis viciifolia</i> (Saat-Esparssette) in Form von getrockneten Pellets (PLAN/2024/790 RR rev1) und insbesondere in dessen Anlagen I und II enthalten sind. |

<sup>(1)</sup> Nähere Angaben zur Identität, Spezifikation und Anwendungsweise des Grundstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.“



2024/1769

27.6.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1769 DER KOMMISSION**

**vom 26. Juni 2024**

**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2174 hinsichtlich der Aktualisierung der  
indikativen Übersicht der Umweltgüter und -dienstleistungen und der umweltökonomischen  
Tätigkeiten**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 eingeführten europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen sind in Modulen aufgebaut. Das Modul für Rechnungen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen ist in Anhang V der genannten Verordnung enthalten.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2174 der Kommission <sup>(2)</sup> wird eine indikative Übersicht der Umweltgüter und -dienstleistungen und der Wirtschaftstätigkeiten erstellt, die von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 abgedeckt werden müssen. Die in dieser indikativen Übersicht enthaltene Liste von umweltökonomischen Tätigkeiten und Produkten sowie Wirtschaftstätigkeiten hat sich seit 2015 weiterentwickelt und muss daher aktualisiert werden, um die Umweltgüter und -dienstleistungen sowie die umweltökonomischen Tätigkeiten darzustellen, die von den in der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 vorgesehenen Rechnungen zu Umweltgütern und -dienstleistungen abgedeckt werden müssen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2174 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2174 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/691/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2174 der Kommission vom 24. November 2015 über die indikative Übersicht der Umweltgüter und -dienstleistungen, über das Format für die Datenübermittlung für die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen sowie über Modalitäten, Aufbau und Periodizität der Qualitätsberichte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 17, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2015/2174/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2174/oj)).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj>).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG

Im Sinne einer einheitlichen Anwendung von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 wird mit diesem Anhang eine indikative Übersicht der Umweltgüter und -dienstleistungen und der umweltökonomischen Tätigkeiten festgelegt.

Die Güter und Dienstleistungen sowie die ökonomischen Tätigkeiten sollten national relevant sein. Zur Bewertung der nationalen Relevanz können folgende Faktoren herangezogen werden:

- a) Die Produktion der Güter und Dienstleistungen und die ökonomischen Tätigkeiten sind in dem jeweiligen Land statistisch gesehen signifikant.
- b) Es gibt Datenquellen zur Schätzung der Güter und Dienstleistungen und der ökonomischen Tätigkeiten.

Die indikative Übersicht ist nicht erschöpfend und schließt nicht aus, dass es andere national relevante Umweltgüter und -dienstleistungen und ökonomische Tätigkeiten gibt.

**Umweltgüter und -dienstleistungen**

- Ökologische/biologische landwirtschaftliche Erzeugnisse, das heißt pflanzlicher und tierischer Art, und ökologische/biologische Aquakulturerzeugnisse sowie Unterstützungsdienstleistungen
- Brennholz, einschließlich Pellets; Holzgas und sonstige Holzherzeugung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen
- Forstwirtschaftliche Dienstleistungen und unterstützende Dienstleistungen für die Forstwirtschaft
- Dienstleistungen zur Sanierung von Bergwerken
- Dienstleistungen im Bereich Auffangen von Dränwasser zur Verhinderung von Grundwasserverschmutzung
- Forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte
- Elektrische und ressourcenschonende Verkehrsmittel und Auspuffrohre und Teile davon einschließlich Partikelfilter
- Infrastruktur für den Betrieb von Elektrofahrzeugen, z. B. Ladestationen
- Bauteile von Elektrofahrzeugen
- Instrumente, Apparate und Geräte für die Analyse, die Filterung oder Reinigung fester, flüssiger und gasförmiger Schadstoffe
- Kalkerzeugnisse für den Umweltschutz
- Klärtanks, Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe für Kanalisationsabflüsse; Pumpen für die Verwendung in der Abwasserbehandlung; Fahrzeuge für die Abwasserentsorgung und Kanalisationsreinigung; andere spezifische Ausrüstung für die Abwasserbehandlung
- Aktivkohle zur Reinigung von Flüssigkeiten und Gasen;
- Rohre für Kläranlagen sowie zur Wasserbewirtschaftung
- Kühltürme und -instrumente, Apparate und Geräte für die Kühlwasseraufbereitung
- Säcke und Beutel als Ersatz für Plastiktüten
- Biokunststoffprodukte
- Abfallbehälter, Kisten, Säcke und Beutel für die Lagerung und Beförderung von Abfällen
- Geräte und Maschinen für die Sammlung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen: Verbrennungsanlagen, Lastkraftwagen und Fahrzeuge für die Abfallsammlung; Maschinen in Abfallbehandlungsanlagen, das heißt Separatoren, Klassifizierer, Pressen und Siebe

- Behälter für die Abfallbewirtschaftung, den Schutz vor Partikelstrahlung, die Wasserbewirtschaftung und den Schutz von Klima und Umgebungsluft
- Instandhaltungs- und Reparaturleistungen zur Verringerung von Wasserverlusten
- Spezifische Ausrüstungs- und Installationsdienstleistungen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, mit Ausnahme von Energiespeichersystemen wie hocheffizienten holzbefeuerten Heizkesseln und sonstigen Geräten; Solarpaneele und Photovoltaikzellen, Wasserturbinen, Wasserräder und Windturbinen
- Energiespeichertechnologien, -ausrüstung und -anlagen: spezielle Ausrüstung im Zusammenhang mit erneuerbarer Energie, wie Druckluftspeicheranlagen, sensible Wärmespeichersysteme, Latentwärmespeichersysteme, Wasserstoffspeicherung und Strom-zu-Gas-Anlagen („Power-to-Gas“), z. B. die Speicherung von Windkraft in Form von Wasserstoff oder Methan, und sonstige Ausrüstung für die Energiespeicherung
- Biobrennstoffe
- Umweltfreundlichere chemische Produkte: Schmierstoffe, Farben und Lacke, Bodenverbesserer, Detergenzien und Seifen, Düngemittel und Insektizide, Klebstoffe und andere lösungsmittelfreie Klebstoffe; Kosmetika
- Güter hauptsächlich für Wärme- und Schalldämmung in Gebäuden (z. B. Korkerzeugnisse, Türen und Fenster mit stärkster Isolierwirkung, Dämmmaterial für Fassaden und Dächer sowie andere Gebäudeteile wie Materialien aus Glasfaser, Steinwolle, Cellulose, Polymeren und Polyurethan und sonstige Erzeugnisse wie Porenbeton)
- Spezielle Ausrüstungen für das Energiemanagement, z. B. Thermostate für Heizung und Kühlung, Thermostatventile, Wärmepumpen, Brennwertkessel und solare Warmwasserbereitungsanlagen
- Instrumente, Apparate und Geräte zur Messung oder zum Nachweis ionisierender Strahlung
- Entladungslampen, z. B. Niederdrucklampen, Kompaktleuchtstofflampen, LED-Glühlampen und äußerst effiziente Haushaltsgeräte
- Ausrüstung für die Rückgewinnung von Wertstoffen;
- Tätigkeiten im Bereich Wartung, Reparatur und Installation für Umweltgüter; Installation von Wärmepumpen
- Strom, Gas und Wärme aus erneuerbaren Quellen, ausgenommen Erzeugung durch Pumpspeicherkraftwerke (PSW) und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen aus nicht biologisch abbaubaren Abfällen: Wind-, Solar- und Wasserkraft außer PSW, Meeresenergie und Meeresbiomasse
- Strom aus Pumpspeicherkraftwerken, einschließlich Ausrüstung und Installation
- Ausrüstung für (und Installation von) Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Entsalztes Wasser und aufgefangenes Regenwasser; Instandhaltungsarbeiten an Leitungssystemen zur Verringerung von Wasserverlusten
- Abwasserentsorgungsdienste, z. B. Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abwasser; Betrieb, Wartung und Reinigung von Kanalisationsanlagen
- Sammlung, Behandlung und Beseitigung ungefährlicher und gefährlicher Abfälle ohne Rückgewinnung von Wertstoffen
- Energetische Verwertung aus der Müllverbrennung
- Dienstleistungen zur Behandlung und Entsorgung radioaktiver Abfälle
- Dienstleistungen im Bereich Rückgewinnung und Erzeugung von Sekundärrohstoffen
- Dienstleistungen zur Sanierung und Reinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser
- Dienstleistungen zur Luftsanierung und -reinigung

- Sonstige Sanierungsdienstleistungen und spezielle Umweltschutzmaßnahmen
- Neue energieeffiziente Gebäude, einschließlich Passivhäusern und energetischer Sanierung bestehender Gebäude
- Fahrradwege und -spuren
- Instandsetzung von Wassernetzen
- Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen; Abwassersysteme
- Anlagen zur Rückgewinnung von Wertstoffen und technische Anlagen
- Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- Systeme zur Lärminderung, z. B. Lärmschutzwände und andere Infrastrukturen an Autobahnen und Bahnstrecken; spezifische, in diese Systeme integrierte Erzeugnisse, z. B. Schalldämmschirme, und andere zur Lärminderung beitragende Erzeugnisse, z. B. geräuscharmer Asphalt und geräuscharme Reifen
- Installation von Auffangvorrichtungen für Schadstoffabflüsse und -leckagen
- Erosionsschutzwände
- Verbreitungs- und Informationsdienste für den Umweltschutz und das Ressourcenmanagement: Organisation von Kongressen, Seminaren, ähnlichen Veranstaltungen usw.
- Speziell für den Umweltschutz und das Ressourcenmanagement entwickelte Software
- Ingenieur- und Architektenleistungen für Gebäude mit geringerem Energieverbrauch und Passivgebäude sowie energetische Sanierung bestehender Gebäude
- Ingenieur- und Architektenleistungen für Projekte im Bereich erneuerbare Energie
- Ingenieur- und Architektenleistungen für Projekte in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung
- Ingenieurleistungen für Sanierungstätigkeiten
- Ingenieur- und Architektenleistungen für Projekte zur Rückgewinnung von Wertstoffen
- Technische Überwachungsleistungen für das Monitoring und die Verhütung von Verschmutzungen in allen ihren Formen: Analyse der von Heizkesseln in Privathaushalten emittierten Gase, Überwachung der Luftemissionen von Fahrzeugen, Monitoring der Luftqualität usw.
- FuE-Dienstleistungen für den Umweltschutz
- FuE-Dienstleistungen für das Ressourcenmanagement
- Umweltberatungsdienste
- Sammlung von Müll und Abfall auf Straßen und in öffentlichen Räumen
- Verwaltungsleistungen im Bereich Umweltschutz und Ressourcenmanagement
- Schulungsleistungen im Bereich Umweltschutz und Ressourcenmanagement
- Umweltdienstleistungen von Interessenvertretungen und sonstigen Vereinen
- Dienstleistungen von Naturparks (einschließlich Natur- und Landschaftsschutz)

### **Umweltökonomische Tätigkeiten**

- Tätigkeiten im Bereich ökologische/biologische landwirtschaftliche Erzeugnisse, das heißt pflanzlicher und tierischer Art, und im Bereich ökologische/biologische Aquakultur sowie Unterstützungsdienstleistungen
- Tätigkeiten in Bezug auf Brennholz, einschließlich Pellets; Holzgas und sonstige Holzherstellung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen

- Forstwirtschaftliche Dienstleistungen und unterstützende Dienstleistungen für die Forstwirtschaft
- Sanierung von Bergwerken
- Auffangen von Dränwasser zur Verhinderung von Grundwasserverschmutzung
- Herstellung von forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
- Herstellung von elektrischen und ressourcenschonenden Verkehrsmitteln sowie von Auspuffrohren und Teilen davon einschließlich Partikelfilter
- Tätigkeiten in Bezug auf Infrastruktur für den Betrieb von Elektrofahrzeugen, z. B. Herstellung von Ladestationen
- Herstellung von Bauteilen von Elektrofahrzeugen
- Herstellung von Instrumenten, Apparaten und Geräten für die Analyse, die Filterung oder Reinigung fester, flüssiger oder gasförmiger Schadstoffe
- Herstellung von Kalkerzeugnissen für den Umweltschutz
- Herstellung von Klärtanks, Schmutzkörben und ähnlichen Abwassersieben für Kanalisationsabflüsse; Pumpen für die Verwendung in der Abwasserbehandlung; Fahrzeuge für die Abwasserentsorgung und Kanalisationsreinigung; andere spezifische Ausrüstung für die Abwasserbehandlung
- Herstellung von Aktivkohle zur Reinigung von Flüssigkeiten und Gasen
- Herstellung von Rohren für Kläranlagen sowie zur Wasserbewirtschaftung
- Bau von Kühltürmen und -instrumenten sowie Apparaten und Geräten für die Kühlwasseraufbereitung
- Herstellung von Säcken und Beuteln als Ersatz für Plastiktüten
- Herstellung von sonstigen Biokunststoffprodukten
- Herstellung von Abfallbehältern, Kisten, Säcken und Beuteln für die Lagerung und Beförderung von Abfällen
- Herstellung von Geräten und Maschinen für die Sammlung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen: Verbrennungsanlagen, Lastkraftwagen und Fahrzeuge für die Abfallsammlung; Maschinen in Abfallbehandlungsanlagen, das heißt Separatoren, Klassifizierer, Pressen und Siebe
- Herstellung von Behältern für die Abfallbewirtschaftung, den Schutz vor Partikelstrahlung, die Wasserbewirtschaftung und den Schutz von Klima und Umgebungsluft
- Instandhaltung und Reparaturarbeiten zur Verringerung von Wasserverlusten
- Herstellung und Installation spezifischer Ausrüstung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, mit Ausnahme von Energiespeichersystemen (wie hocheffizienten holzbefeuerten Heizkesseln und anderen Geräten, Sonnenkollektoren und Photovoltaikzellen, Wasserturbinen und Wasserrädern, Windturbinen)
- Herstellung und Einbau von Energiespeichertechnologien, -ausrüstungen und -anlagen: spezielle Ausrüstung im Zusammenhang mit erneuerbarer Energie, wie Druckluftspeicheranlagen, sensible Wärmespeichersysteme, Latentwärmespeichersysteme, Wasserstoffspeicherung und Strom-zu-Gas-Anlagen („Power-to-Gas“), z. B. die Speicherung von Windkraft in Form von Wasserstoff oder Methan, und sonstige Ausrüstung für die Energiespeicherung
- Herstellung von Biokraftstoffen
- Herstellung umweltfreundlicherer chemischer Produkte: Schmierstoffe, Farben und Lacke, Bodenverbesserer, Detergenzien und Seifen, Düngemittel und Insektizide, Klebstoffe und andere lösungsmittelfreie Klebstoffe; Kosmetika

- Herstellung von Gütern hauptsächlich für Wärme- und Schalldämmung in Gebäuden, z. B. Korkerzeugnisse, Türen und Fenster mit stärkster Isolierwirkung, Dämmmaterial für Fassaden und Dächer sowie andere Gebäudeteile wie Materialien aus Glasfaser, Steinwolle, Cellulose, Polymeren und Polyurethan und sonstige Erzeugnisse wie Porenbeton
- Herstellung von speziellen Ausrüstungen für das Energiemanagement, z. B. Thermostate für Heizung und Kühlung, Thermostatventile, Wärmepumpen, Brennwertkessel und solare Warmwasserbereitungsanlagen
- Herstellung von Instrumenten, Apparaten und Geräten zur Messung oder zum Nachweis ionisierender Strahlung
- Herstellung von Entladungslampen, z. B. Niederdrucklampen, Kompaktleuchtstofflampen, LED-Glühlampen und äußerst effizienten Haushaltsgeräten
- Herstellung von Ausrüstung zur Rückgewinnung von Wertstoffen
- Tätigkeiten im Bereich Wartung, Reparatur und Installation für Umweltgüter; Installation von Wärmepumpen
- Erzeugung von Strom, Gas und Wärme aus erneuerbaren Quellen, ausgenommen Erzeugung durch Pumpspeicherkraftwerke (PSW) und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen aus nicht biologisch abbaubaren Abfällen: Wind-, Solar- und Wasserkraft, Meeresenergie und Meeresbiomasse
- Stromerzeugung durch PSW, einschließlich Installation und Herstellung von Ausrüstung
- Herstellung und Installation von Ausrüstung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Wasserentsalzung und Auffangen von Regenwasser; Instandhaltungsarbeiten an Leitungssystemen zur Verringerung von Wasserverlusten
- Abwasserentsorgungsdienste, z. B. Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abwasser; Betrieb, Wartung und Reinigung von Kanalisationsanlagen
- Sammlung, Behandlung und Beseitigung ungefährlicher und gefährlicher Abfälle ohne Rückgewinnung von Wertstoffen
- Energetische Verwertung aus der Müllverbrennung
- Dienstleistungen zur Behandlung und Entsorgung radioaktiver Abfälle
- Dienstleistungen der Rückgewinnung von Wertstoffen; Erzeugung von Sekundärrohstoffen
- Dienstleistungen zur Sanierung und Reinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser
- Dienstleistungen zur Luftsanierung und -reinigung
- Sonstige Sanierungsdienstleistungen und spezielle Umweltschutzmaßnahmen
- Bau neuer energieeffizienter Gebäude (einschließlich Passivhäusern) und energetische Sanierung bestehender Gebäude
- Bau von Fahrradwegen und -spuren
- Instandsetzung von Wassernetzen
- Bauarbeiten für Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen und Abwassersystemen
- Bauarbeiten für Anlagen zur Rückgewinnung von Wertstoffen und für technische Anlagen
- Bauarbeiten für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- Bau von Systemen zur Lärminderung, z. B. Lärmschutzwände und andere Infrastrukturen an Autobahnen und Bahnstrecken; Herstellung spezifischer, in diese Systeme integrierter Erzeugnisse, z. B. Schalldämmschirme, und Herstellung anderer zur Lärminderung beitragender Erzeugnisse, z. B. geräuscharmer Asphalt, geräuscharme Reifen usw.
- Installation von Auffangvorrichtungen für Schadstoffabflüsse und -leckagen

- Bau von Erosionsschutzwänden
  - Verbreitungs- und Informationstätigkeiten für den Umweltschutz und das Ressourcenmanagement: Organisation von Kongressen, Seminaren, ähnlichen Veranstaltungen usw.
  - Speziell für den Umweltschutz und das Ressourcenmanagement entwickelte Software
  - Ingenieur- und Architektentätigkeiten für Gebäude mit geringerem Energieverbrauch und Passivgebäude sowie energetische Sanierung bestehender Gebäude
  - Ingenieur- und Architektentätigkeiten für Projekte im Bereich erneuerbare Energie
  - Ingenieur- und Architektentätigkeiten für Projekte in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung
  - Ingenieurleistungen für Sanierungstätigkeiten
  - Ingenieur- und Architektentätigkeiten für Projekte zur Rückgewinnung von Wertstoffen
  - Technische Überwachungsleistungen für das Monitoring und die Verhütung von Verschmutzungen in allen ihren Formen: Analyse der von Heizkesseln in Privathaushalten emittierten Gase, Überwachung der Luftemissionen von Fahrzeugen, Monitoring der Luftqualität usw.
  - FuE im Bereich Umweltschutz
  - FuE im Bereich Ressourcenmanagement
  - Umweltberatungsdienste
  - Sammlung von Müll und Abfall auf Straßen und in öffentlichen Räumen
  - Verwaltungsleistungen im Bereich Umweltschutz und Ressourcenmanagement
  - Schulungsleistungen im Bereich Umweltschutz und Ressourcenmanagement
  - Umweltdienstleistungen von Interessenvertretungen und sonstigen Vereinen
  - Dienstleistungen von Naturparks (einschließlich Natur- und Landschaftsschutz)
-



2024/1800

27.6.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1800 DER KOMMISSION**

**vom 20. Juni 2024**

**zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Vindelnrökt skinka“ (g. g. A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, mit der die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufgehoben wurde, gilt die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 weiterhin für Anträge auf Eintragung geografischer Angaben, die vor dem 13. Mai 2024 bei der Kommission eingegangen sind und im *Amtsblatt der Europäischen Union* für den Einspruch veröffentlicht wurden.
- (2) Der Antrag Schwedens auf Eintragung des Namens „Vindelnrökt skinka“ als geschützte geografische Angabe wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(3)</sup> veröffentlicht.
- (3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Vindelnrökt skinka“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Name „Vindelnrökt skinka“ (g. g. A.) wird eingetragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2024

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

<sup>(3)</sup> ABl. C, C/2024/1231, 31.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1231/oj>.



2024/1802

27.6.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1802 DER KOMMISSION**

**vom 20. Juni 2024**

**zur Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Dehesa de Extremadura“**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, mit der die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufgehoben wurde, gilt letztere Verordnung weiterhin für Anträge auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation in Bezug auf geografische Angaben, die vor dem 13. Mai 2024 bei der Kommission eingegangen sind und im *Amtsblatt der Europäischen Union* für den Einspruch veröffentlicht wurden.
- (2) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 2 derselben Verordnung hat die Kommission den Antrag Spaniens auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Dehesa de Extremadura“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission <sup>(3)</sup> in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1806 <sup>(4)</sup> geänderten Fassung eingetragen worden war.
- (3) Die Kommission hat den Änderungsantrag im Einklang mit Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(5)</sup> veröffentlicht.
- (4) Da bei der Kommission kein mit Gründen versehener Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Änderung der Produktspezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Unionsänderung der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Dehesa de Extremadura“ wird genehmigt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/1107/oj>).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/1806 der Kommission vom 29. September 2016 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Dehesa de Extremadura (g.U.)) (ABl. L 276 vom 13.10.2016, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2016/1806/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2016/1806/oj)).

<sup>(5)</sup> ABl. C, C/2024/1214, 30.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1214/oj>.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2024

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
Mitglied der Kommission*

---



2024/1809

27.6.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/1809 DES RATES**

**vom 21. Juni 2024**

**über die Gewährung der Tagegelder und die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie deren Stellvertreter und zur Aufhebung der Beschlüsse 2013/471/EU und (EU) 2023/1013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 301 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2013/471/EU des Rates<sup>(1)</sup> wurden Vorschriften über die Gewährung der Tagegelder und die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (im Folgenden „Ausschuss“) sowie deren Stellvertreter festgelegt.
- (2) Mit dem Beschluss (EU) 2023/1013 des Rates<sup>(2)</sup> wurde eine Ausnahme von den Artikeln 2, 3 und 4 des Beschlusses 2013/471/EU in Bezug auf die Gewährung der Tagegelder und die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Ausschusses sowie deren Stellvertreter (zusammen als „Anspruchsberechtigte“ bezeichnet) eingeführt, nach der Anspruchsberechtigte, die mit elektronischen Mitteln virtuell an Sitzungen teilnehmen, ein Anrecht auf Tagegeld haben. Es wurde ferner für angezeigt erachtet, dass diese Regelung bezüglich der Gewährung dieser Tagegelder Teil einer künftigen umfassenden Überarbeitung des Beschlusses 2013/471/EU ist, die vor Ablauf der laufenden Amtszeit des Ausschusses durchzuführen ist.
- (3) Der Beschluss (EU) 2023/1013 sah ein Tagegeld für Anspruchsberechtigte vor, die mit elektronischen Mitteln an virtuell an bestimmten Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Insbesondere sah der Beschluss Tagegelder für entsprechend der Geschäftsordnung des Ausschusses genehmigte Sitzungen vor, mit Ausnahme von Präsidiumssitzungen, Plenartagungen, Sitzungen der Fachgruppen und Sitzungen der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel sowie, unter hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen, für andere ordnungsgemäß genehmigte Sitzungen, die nicht als Präsenzsitzung organisiert werden können und für die institutionelle und die Geschäftskontinuität des Ausschusses von wesentlicher Bedeutung sind. Aus Gründen der Klarheit und Transparenz ist es angezeigt, dieselben Bedingungen, die seit 2023 gelten, auch in den vorliegenden Beschluss aufzunehmen.
- (4) Am 25. August 2023 ersuchte der Ausschuss den Rat, einen neuen Beschluss über die Gewährung der Tagegelder und die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Ausschusses sowie deren Stellvertreter anzunehmen, mit dem die in Artikel 2 des Beschlusses 2013/471/EU festgelegten Beträge der Tagegelder angepasst werden, um der gemäß den Daten von Eurostat zwischen 2013 und 2023 veränderten Kaufkraft Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Organen und beratenden Einrichtungen der Union, insbesondere mit dem Europäischen Ausschuss der Regionen, zu wahren.
- (5) Die Beträge der den Mitgliedern des Ausschusses und deren Stellvertretern zu zahlenden Tagegelder sind seit 2013 nicht mehr angepasst worden und sollten daher angepasst werden. Es sollte eine regelmäßige Überprüfung der Beträge durchgeführt werden. Dementsprechend sollte eine Überprüfung innerhalb der zwölf Monate vor Beginn der fünfjährigen Amtszeit des Ausschusses durchgeführt werden. Außerdem sollte eine Überprüfung dann durchgeführt werden können, wenn die Inflationsrate laut Eurostat-Daten einen bestimmten Prozentsatz übersteigt. Es sollte ein System für die Erstattung von Reisekosten auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten sowie für Entschädigungen für den Zeitaufwand der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Stellvertreter für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und für die diesbezüglichen Verwaltungskosten eingeführt werden.
- (6) Ausführliche Vorschriften über die Gewährung der Aufwandsentschädigungen, die Erstattung der Reisekosten und die Festsetzung der Höchstbeträge für die Erstattung von Reisekosten sollten gegebenenfalls besser auf Ebene des Ausschusses festgelegt werden. Des Weiteren sollten diese detaillierten Vorschriften über die Aufwandsentschädigungen darauf abzielen, die Vorteile der Fernteilnahme zu maximieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass dies nicht zu einer ungerechtfertigten Zunahme der vom Ausschuss veranstalteten Sitzungen führt. In den

<sup>(1)</sup> Beschluss 2013/471/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Gewährung der Tagegelder und die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie deren Stellvertreter (ABl. L 253 vom 25.9.2013, S. 22).

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2023/1013 des Rates vom 16. Mai 2023 über eine Ausnahme von dem Beschluss 2013/471/EU über die Gewährung der Tagegelder und die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie deren Stellvertreter und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2021/1072 (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 69).

Durchführungsbestimmungen sollten umweltfreundlichere Verkehrsträger, insbesondere Bahnreisen für kürzere Entfernungen, und Reisearrangements bevorzugt werden, die den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der Anspruchsberechtigten im Einklang mit den Klimaschutzzielen der EU für 2050 verringern. Grundsätzlich sollten ab dem ersten Tag der nächsten Amtszeit des Ausschusses in den Durchführungsbestimmungen Richtwerte für die maximale Erstattung von Flugreisekosten festgelegt werden, die mit dem Preis für Flüge der „Economy-Class“ vergleichbar sein sollten.

- (7) Der Ausschuss sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die den Anspruchsberechtigten im Vorjahr erstatteten Reisekosten und gezahlten Aufwandsentschädigungen vorlegen. In diesen Berichten sollten insbesondere die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die angefallenen und erstatteten Reisekosten, die sowohl für die Teilnahme an Präsenzsitzungen als auch für die Fernteilnahme an Sitzungen gezahlten Tagegelder, die Entwicklung der Zahl der Sitzungen des Ausschusses, an denen mit elektronischen Mitteln virtuell teilgenommen wurde, die Dauer dieser Sitzungen sowie jegliche mit der Fernteilnahme einhergehenden Kosteneinsparungen und umweltbezogenen Vorteile angegeben werden.
- (8) Der Ausschuss legt dem Rat einen Bewertungsbericht über die Anwendung dieses Beschlusses und insbesondere über seine Auswirkungen auf den Haushaltsplan vor. Dieser Bewertungsbericht sollte diejenigen Informationen enthalten, die es dem Rat ermöglichen, die Aufwandsentschädigungen der Anspruchsberechtigten nach Bedarf festzulegen.
- (9) Die Beschlüsse 2013/471/EU und (EU) 2023/1013 sollten daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (im Folgenden „Ausschuss“) und deren Stellvertreter (im Folgenden gemeinsam die „Anspruchsberechtigten“) haben nach Maßgabe dieses Beschlusses Anrecht auf ein Tagegeld für Sitzungstage, auf die Erstattung ihrer Reisekosten sowie auf eine Entfernungszulage und eine Zeitaufwandvergütung.

#### *Artikel 2*

- (1) Das Tagegeld für Anspruchsberechtigte, die an Präsenzsitzungen teilnehmen, beträgt 367 EUR.

Der Ausschuss kann beschließen, das Tagegeld um höchstens 50 % zu erhöhen,

- a) wenn der ordnungsgemäß zu einer oder mehreren Sitzungen eingeladene Anspruchsberechtigte für eine Übernachtung am Sitzungsort sowohl vor der ersten Sitzung als auch nach der letzten Sitzung bezahlen muss, oder
- b) wenn für eine Dienstreise außerhalb Brüssels die Preise der als Unterkunft für die Anspruchsberechtigten ausgewählten Hotels 190 EUR pro Nacht übersteigen.

- (2) Das Tagegeld kann Anspruchsberechtigten für höchstens zwei Tage zur Überbrückung der Zeit zwischen zwei Sitzungen gezahlt werden, wenn diese Aufwandsentschädigung niedriger ist als die Erstattung der Reisekosten, die dem Anspruchsberechtigten ansonsten für eine Hin- und Rückreise zwischen diesen Sitzungen entstehen würden.

#### *Artikel 3*

- (1) Das Tagegeld für Anspruchsberechtigte, die mit elektronischen Mitteln virtuell an Sitzungen teilnehmen, beträgt 149 EUR.

(2) Das in Absatz 1 genannte Tagegeld wird nur für Sitzungen gewährt, die gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses genehmigt wurden, mit Ausnahme von Präsidiumssitzungen, Plenartagungen, Sitzungen der Fachgruppen und Sitzungen der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel.

(3) In hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen wird das in Absatz 1 genannte Tagegeld auch für andere ordnungsgemäß genehmigte Sitzungen als diejenigen, für die gemäß Absatz 2 Tagegeld gewährt wird, gewährt, sofern eine solche Sitzung nicht als Präsenzsitzung organisiert werden kann und sie für die institutionelle und die Geschäftskontinuität des Ausschusses von wesentlicher Bedeutung ist.

#### *Artikel 4*

Die Reisekosten werden den Anspruchsberechtigten auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Der Ausschuss legt geeignete Erstattungshöchstbeträge fest, um sicherzustellen, dass die Ausgaben für Reisekosten nicht den hierfür vorgesehen Betrag im von ihm verabschiedeten jährlichen Haushaltsplan übersteigen.

#### Artikel 5

Die Anspruchsberechtigten haben Anspruch auf eine Entfernungszulage und eine Zeitaufwandvergütung. Bei Reisen zwischen dem Wohnort des Anspruchsberechtigten und Brüssel hat der Anspruchsberechtigte pro Arbeitswoche beim Ausschuss Anspruch auf diese Zulage bzw. diese Vergütung für eine Reise nach Brüssel und eine Rückreise von Brüssel.

#### Artikel 6

Der Ausschuss legt bis zum 2. Dezember 2024 ausführliche Bestimmungen zur Durchführung der Artikel 2, 3, 4 und 5 fest.

#### Artikel 7

Die in Artikel 5 genannte Entfernungszulage wird wie folgt berechnet:

- a) für die Teilstrecke zwischen 0 und 50 km: 18,98 EUR;
- b) für die Teilstrecke zwischen 51 und 500 km: 0,10 EUR/km;
- c) für die Teilstrecke zwischen 501 und 1 000 km: 0,05 EUR/km;
- d) für die Teilstrecke zwischen 1 001 und 3 000 km: 0,03 EUR/km;
- e) für die Teilstrecke, die über 3 000 km hinausgeht: keine Zulage.

#### Artikel 8

Die in Artikel 5 genannte Zeitaufwandvergütung wird wie folgt berechnet:

- a) für eine Reise mit einer Gesamtdauer zwischen zwei und vier Stunden: ein Betrag in Höhe von einem Achtel des in Artikel 2 vorgesehenen Tagegelds;
- b) für eine Reise mit einer Gesamtdauer zwischen vier und sechs Stunden: ein Betrag in Höhe von einem Viertel des in Artikel 2 vorgesehenen Tagegelds;
- c) für eine Reise mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Stunden ohne Übernachtung: ein Betrag in Höhe der Hälfte des in Artikel 2 vorgesehenen Tagegelds;
- d) für eine Reise mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Stunden mit Übernachtung: ein Betrag in Höhe des Tagegelds gemäß Artikel 2, gegen Vorlage der Belege.

#### Artikel 9

(1) Der Rat prüft innerhalb der zwölf Monate vor Beginn der fünfjährigen Amtszeit des Ausschusses eine Anpassung der in Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 genannten Beträge.

(2) Auf Antrag des Ausschusses kann der Rat auch eine Anpassung der in Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 genannten Beträge in Erwägung ziehen, wenn die kumulierte jährliche Inflationsrate gemäß dem von Eurostat für die EU-27 angegebenen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) seit der letzten vom Rat vereinbarten Anpassung 6 % übersteigt.

#### Artikel 10

Der Ausschuss legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. April jedes Jahres einen ausführlichen Bericht über die den Anspruchsberechtigten im Vorjahr erstatteten Reisekosten und gezahlten Aufwandsentschädigungen vor. Dieser Bericht enthält genaue Angaben über die Zahl der Anspruchsberechtigten, die Zahl der Reisen, die Bestimmungsorte, die Reiseklassen und die dabei angefallenen und erstatteten Reisekosten sowie die — sowohl für die Teilnahme an Präsenzsitzungen als auch für die virtuelle Teilnahme an Sitzungen — gezahlten Aufwandsentschädigungen. Der Bericht enthält auch alle Kosteneinsparungen und umweltbezogenen Vorteile im Zusammenhang mit der Fernteilnahme.

#### Artikel 11

Der Ausschuss legt dem Rat bis zum 31. Dezember 2026 einen Bewertungsbericht über die Anwendung dieses Beschlusses und insbesondere über seine Auswirkungen auf den Haushaltsplan vor.

Dieser Bewertungsbericht enthält die Informationen, die es dem Rat ermöglichen, gegebenenfalls die Aufwandsentschädigungen der Anspruchsberechtigten festzulegen.

*Artikel 12*

Die Beschlüsse 2013/471/EU und (EU) 2023/1013 werden mit Wirkung vom 1. September 2024 aufgehoben.

*Artikel 13*

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Artikel 9 gilt ab dem 1. Januar 2026.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

V. VAN PETEGHEM

---



2024/1811

27.6.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/1811 DES RATES**

**vom 20. Juni 2024**

**über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) im Hinblick auf zwei Analyseverfahren und auf die IOR-Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde im Namen der Union mit dem Beschluss (EU) 2019/848 des Rates<sup>(1)</sup> abgeschlossen.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens trifft der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden „Rat der Mitglieder“) im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens Entscheidungen und gibt Empfehlungen ab.
- (3) Auf seiner 119. Tagung vom 18. bis zum 25. Juni 2024 soll der Rat der Mitglieder einen Beschluss zur Änderung der Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl sowie einen Beschluss zur Aktualisierung des Verfahrens zur organoleptischen Bewertung von nativem Olivenöl und einen Beschluss zur Berichtigung des Verfahrens zur Bestimmung des Gehalts an Wachsen und Fettsäureethylestern durch Kapillargaschromatografie annehmen.
- (4) Die Beschlüsse, die auf der 119. Tagung des Rates der Mitglieder angenommen werden sollen, wurden von wissenschaftlichen und technischen Olivenöl-Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten ausführlich erörtert. Die Beschlüsse werden zur internationalen Angleichung der Normen für Olivenöl beitragen und einen Rahmen bilden, der einen fairen Wettbewerb beim Handel mit Erzeugnissen des Olivenölsektors gewährleistet. Die Union sollten daher die Annahme der Beschlüsse unterstützen.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Rat der Mitglieder im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die zu fassenden Beschlüsse für die Union im internationalen Handel mit den anderen Mitgliedern des Internationalen Olivenrats bindend sein werden und geeignet sein werden, den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union, nämlich derjenigen über Vermarktungsnormen für Olivenöl, die von der Kommission gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> erlassen wurden, maßgeblich zu beeinflussen.
- (6) Falls die Annahme der Beschlüsse auf der 119. Tagung des Rates der Mitglieder zurückgestellt wird, da einige Mitglieder außerstande sind, ihre Zustimmung zu erteilen, sollte der im Anhang dieses Beschlusses festgelegte Standpunkt im Namen der Union im Rahmen des Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder durch Schriftwechsel gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens vertreten werden, sofern dieses Verfahren vor der nächsten ordentlichen Tagung des Rates der Mitglieder im November 2024 eingeleitet wird.
- (7) Es sollte den Vertretern der Union im Rat der Mitglieder jedoch möglich gemacht werden, technischen Anpassungen anderer Methoden oder Dokumente des IOR ohne weiteren Beschluss des Rates zuzustimmen, falls diese technischen Anpassungen sich aus den Änderungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Vermarktungsnorm, dem Verfahren zur organoleptischen Bewertung von nativem Olivenöl oder dem Verfahren zur Bestimmung des Gehalts an Wachsen und Fettsäureethylestern durch Kapillargaschromatografie ergeben.

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (8) Zur Wahrung der Interessen der Union sollten die Vertreter der Union im Rat der Mitglieder jedoch die Befugnis erhalten, zu beantragen, dass die Annahme der Beschlüsse bis zu einer späteren Tagung des Rates der Mitglieder zurückgestellt wird, wenn vor oder während der 119. Tagung neue wissenschaftliche oder technische Informationen vorgelegt werden, die den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt beeinflussen könnten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) auf seiner 119. Tagung vom 18. bis zum 25. Juni 2024 oder im Rahmen eines vor der nächsten ordentlichen Tagung des Rates im November 2024 eingeleiteten Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftverkehrs im Hinblick auf Beschlüsse zur Änderung der Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl sowie des Verfahrens zur organoleptischen Bewertung von nativem Olivenöl und dem Verfahren zur Bestimmung des Gehalts an Wachsen und Fettsäureethylestern durch Kapillargaschromatografie zu vertreten ist, ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

*Artikel 2*

Technischen Anpassungen anderer Methoden oder Dokumente des IOR kann von den Vertretern der Union im Rat der Mitglieder des IOR (im Folgenden „Rat der Mitglieder“) ohne weiteren Beschluss des Rates zugestimmt werden, falls diese technischen Anpassungen sich aus Änderungen im Zusammenhang mit der im Anhang aufgeführten Überarbeitung der Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl oder aus Änderungen bezüglich des Verfahrens zur organoleptischen Bewertung von nativem Olivenöl und dem Verfahren zur Bestimmung des Gehalts an Wachsen und Fettsäureethylestern durch Kapillargaschromatografie ergeben.

*Artikel 3*

Werden vor oder während der 119. Tagung des Rates der Mitglieder neue wissenschaftliche oder technische Informationen vorgelegt, die den Standpunkt gemäß Artikel 1 beeinflussen könnten, beantragen die Vertreter der Union, dass die Annahme des Beschlusses zur Änderung der Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl sowie des Verfahrens zur organoleptischen Bewertung von nativem Olivenöl und dem Verfahren zur Bestimmung des Gehalts an Wachsen und Fettsäureethylestern durch Kapillargaschromatografie zurückgestellt wird, bis der Standpunkt der Union auf Grundlage der neuen Informationen festgelegt ist.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 2024.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

M.-C. LEROY

## ANHANG

Die Europäische Union unterstützt auf der 119. Tagung des Rates der Mitglieder des IOR vom 18. bis zum 25. Juni 2024 oder im Rahmen eines vor der nächsten ordentlichen Tagung des Rates im November 2024 eingeleiteten Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftverkehrs die folgenden Änderungen der IOR-Vermarktungsnorm und der Analysemethoden:

- die Änderung der Vermarktungsnorm COI/T.15/NC Nr. 3/REV. 19 für Olivenöl und Oliventresteröl, indem eine neue Fassung des Verfahrens zur Bestimmung der organoleptischen Merkmale von nativem Olivenöl festgelegt wird;
- eine Überarbeitung des Verfahrens COI/T.20/Doc. Nr. 15/Rev. 10 (Sensorische Prüfung von Olivenöl — Verfahren zur organoleptischen Bewertung von nativem Olivenöl) über die Berichte von Prüfergruppen;
- eine Berichtigung des Verfahrens COI/T.20/Doc. Nr. 28/Rev. 3 (Bestimmung des Gehalts an Wachsen und Fettsäureethylestern durch Kapillargaschromatografie) hinsichtlich der Darstellung der Ergebnisse.

Technischen Anpassungen von anderen Methoden oder Dokumenten des IOR kann von den Vertretern der Union im Rat der Mitglieder des IOR ohne weiteren Beschluss des Rates zugestimmt werden, sofern sie sich aus den Änderungen gemäß Absatz 1 ergeben.



2024/1812

27.6.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/1812 DES RATES**

**vom 21. Juni 2024**

**zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich des externen Rechnungsprüfers der Národná banka Slovenska**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank an den Rat der Europäischen Union vom 18. April 2024 zu den externen Rechnungsprüfern der Národná banka Slovenska (EZB/2024/14) <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft werden.
- (2) Das Mandat des gegenwärtigen externen Rechnungsprüfers der Národná banka Slovenska, Deloitte Audit s.r.o. endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2023. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2024 einen externen Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Die Národná banka Slovenska hat Grant Thornton Audit, s.r.o. als externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2024 bis 2027 ausgewählt.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, Grant Thornton Audit, s.r.o. als externen Rechnungsprüfer der Národná banka Slovenska für die Geschäftsjahre 2024 bis 2027 zu bestellen, mit der Option, das Mandat um die Geschäftsjahre 2028 bis 2030 zu verlängern.
- (5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates <sup>(2)</sup> entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 16 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(16) Grant Thornton Audit, s.r.o. wird als externer Rechnungsprüfer der Národná banka Slovenska für die Geschäftsjahre 2024 bis 2027 anerkannt.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

V. VAN PETEGHEM

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/3031, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3031/oj>.

<sup>(2)</sup> Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).



2024/1815

27.6.2024

**VERORDNUNG (EU) 2024/1815 DER KOMMISSION**

**vom 24. Juni 2024**

**über eine Schließung der Fischerei auf Perlochen in den Unionsgewässern des Gebiets 8 für Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates <sup>(2)</sup> sind die Quoten für 2024 festgesetzt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem Bestand an Perlochen in den Unionsgewässern des Gebiets 8 durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, die für 2024 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Ausschöpfung der Quote**

Die Spanien für das Jahr 2024 zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Bestand an Perlochen in den Unionsgewässern des Gebiets 8 gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2*

**Verbote**

- (1) Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen sowie das Einholen von Fanggerät mit dem Ziel, diesen Bestand zu befischen.
- (2) Weiterhin zugelassen für Fänge, die vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden, sind das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, der Transfer, das Umsetzen in Käfige, das Mästen sowie das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen dieses Bestands aus Fängen der genannten Schiffe.
- (3) Unbeabsichtigte Fänge von Arten aus diesem Bestand durch diese Schiffe werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht und behalten, aufgezeichnet, angelandet und auf die Quoten angerechnet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 2024

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Virginijus SINKEVIČIUS  
Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

|                      |                                     |
|----------------------|-------------------------------------|
| Nr.                  | 05/TQ257                            |
| Mitgliedstaat        | Spanien                             |
| Bestand              | RJU/8-C.                            |
| Art                  | Perlrochen ( <i>Raja undulata</i> ) |
| Gebiet               | Unionsgewässer von 8                |
| Datum der Schließung | 8. April 2024                       |



2024/1816

27.6.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/1816 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**  
**vom 26. Juni 2024**  
**zur Verlängerung des Mandats der Missionsleiterin der Polizeimission der Europäischen Union für**  
**die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (EUPOL COPPS/2/2024)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses 2013/354/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags ermächtigt, die zum Zweck der Wahrnehmung der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) geeigneten Beschlüsse zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“).
- (2) Am 26. März 2024 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2024/1031 <sup>(2)</sup> zur Ernennung von Frau Karin LIMDAL zur Missionsleiterin der EUPOL COPPS vom 1. April 2024 bis zum 30. Juni 2024 angenommen.
- (3) Am 25. Juni 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1813 <sup>(3)</sup> angenommen, mit dem der Beschluss 2013/354/GASP geändert und das Mandat der EUPOL COPPS für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 verlängert wurde.
- (4) Am 11. Juni 2024 hat der Hohe Vertreter vorgeschlagen, das Mandat von Frau Karin LIMDAL als Missionsleiterin der EUPOL COPPS für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Mandat von Frau Karin LIMDAL als Missionsleiterin der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) wird vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 verlängert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees*

*Die Präsidentin*

D. PRONK

<sup>(1)</sup> ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2024/1031 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 26. März 2024 zur Ernennung der Missionsleiterin der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L, 2024/1031, 2.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1031/oj>).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2024/1813 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Änderung des Beschlusses 2013/354/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L, 2024/1813, 26.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1813/oj>).



2024/1818

27.6.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/1818 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**  
**vom 26. Juni 2024**  
**zur Verlängerung des Mandats der Missionsleiterin der Mission der Europäischen Union zur**  
**Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah)**  
**(EU BAM Rafah/1/2024)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 25. November 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 10 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Das PSK hat am 25. Oktober 2023 den Beschluss (GASP) 2023/2443 <sup>(2)</sup> angenommen, mit dem Frau Nataliya APOSTOLOVA zur Missionsleiterin der EU BAM Rafah vom 1. November 2023 bis zum 30. Juni 2024 ernannt wurde.
- (3) Am 25. Juni 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1806 <sup>(3)</sup> angenommen, mit dem die Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP geändert und das Mandat der EU BAM Rafah vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 verlängert wurde.
- (4) Am 11. Juni 2024 hat der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vorgeschlagen, das Mandat von Frau Nataliya APOSTOLOVA als Missionsleiterin der EU POL COPPS für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Mandat von Frau Nataliya APOSTOLOVA als Leiterin der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) wird vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 verlängert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees*

*Die Präsidentin*

D. PRONK

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2023/2443 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 25. Oktober 2023 zur Ernennung der Leiterin der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (EU BAM Rafah/2/2023) (ABl. L, 2023/2443, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2443/oj>).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2024/1806 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L, 2024/1806, 26.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1806/oj>).



2024/1819

27.6.2024

**VERORDNUNG (EU) 2024/1819 DER KOMMISSION**

**vom 24. Juni 2024**

**über eine Schließung der Fischerei auf Perlochen in den Unionsgewässern des Gebiets 9 für Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates <sup>(2)</sup> sind die Quoten für 2024 festgesetzt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem Bestand an Perlochen in den Unionsgewässern des Gebiets 9 durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, die für 2024 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Ausschöpfung der Quote**

Die Spanien für das Jahr 2024 zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Bestand an Perlochen in den Unionsgewässern des Gebiets 9 gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2*

**Verbote**

- (1) Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen sowie das Einholen von Fanggerät mit dem Ziel, diesen Bestand zu befischen.
- (2) Weiterhin zugelassen für Fänge, die vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden, sind das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, der Transfer, das Umsetzen in Käfige, das Mästen sowie das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen dieses Bestands aus Fängen der genannten Schiffe.
- (3) Unbeabsichtigte Fänge von Arten aus diesem Bestand durch diese Schiffe werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht und behalten, aufgezeichnet, angelandet und auf die Quoten angerechnet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 2024

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Virginijus SINKEVIČIUS  
Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

|                      |                                     |
|----------------------|-------------------------------------|
| Nr.                  | 03/TQ257                            |
| Mitgliedstaat        | Spanien                             |
| Bestand              | RJU/9-C.                            |
| Art                  | Perlrochen ( <i>Raja undulata</i> ) |
| Gebiet               | Unionsgewässer des Gebiets 9        |
| Datum der Schließung | 4. März 2024                        |



2024/1821

27.6.2024

**VERORDNUNG (EU) 2024/1821 DER KOMMISSION**

**vom 25. Juni 2024**

**zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Eisen-Milchkaseinat als Zusatz zu Lebensmitteln und zur Verwendung bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 ist die Liste der Vitamine und Mineralstoffe festgelegt, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen; außerdem ist dort festgelegt, in welcher Form sie zugesetzt werden dürfen.
- (2) In den Anhängen I und II der Richtlinie 2002/46/EG ist die Liste der Vitamine und Mineralstoffe festgelegt, die bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden dürfen; außerdem ist dort festgelegt, in welcher Form sie zugesetzt werden dürfen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/949 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde Eisen-Milchkaseinat unter spezifischen Bedingungen als neuartiges Lebensmittel in — unter anderem — bestimmten Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln zugelassen.
- (4) Während des Zulassungsverfahrens gab die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) am 4. August 2022 ein wissenschaftliches Gutachten <sup>(4)</sup> ab, in dem sie zu dem Schluss kam, dass Eisen-Milchkaseinat unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen sicher ist und dass es sich um eine Quelle bioverfügbaren Eisens handelt.
- (5) Auf der Grundlage dieses wissenschaftlichen Gutachtens wurde Eisen-Milchkaseinat in die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission <sup>(5)</sup> vorgesehene Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel aufgenommen.
- (6) Nach Ansicht der Kommission bietet das Gutachten der Behörde ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Verwendung von Eisen-Milchkaseinat, wie mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/949 zugelassen, in den dort festgelegten Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln, ausgenommen die Verwendung für Säuglinge und Kleinkinder, als Eisenquelle keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Sicherheit gibt.
- (7) Auf der Grundlage des befürwortenden Gutachtens der Behörde sowie der Zulassung als neuartiges Lebensmittel gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/949 sollte Eisen-Milchkaseinat als eine Form von Eisen in Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG und in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 aufgenommen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51.

<sup>(2)</sup> ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/949 der Kommission vom 12. Mai 2023 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Eisen-Milchkaseinat als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 (ABl. L 128 vom 15.5.2023, S. 60).

<sup>(4)</sup> NDA-Gremium der EFSA. Safety of iron milk proteinate as a novel food pursuant to Regulation (EU) 2015/2283 and bioavailability of iron from this source in the context of Directive 2002/46/EC (EFSA Journal 2022;20(9):7549).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

- (8) Die Beratende Gruppe für die Lebensmittelkette sowie für Tier- und Pflanzengesundheit wurde konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (9) Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG

1. In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 wird unter Nummer 2 zwischen dem Eintrag für „Elementares Eisen (aus Carbonyl + elektrolytisch hergestellt + mit Wasserstoff reduziert)“ und dem Eintrag für „Kupfercarbonat“ folgender Eintrag eingefügt:

„Eisen-Milchkaseinat (\*)

---

(\*) Wie in der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittelgeführt (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).“

2. In Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG wird unter Buchstabe B zwischen dem Eintrag für „Eisen(III)-Natrium-EDTA“ und dem Eintrag für „Eisen(II)-taurat“ folgender Eintrag eingefügt:

„Eisen-Milchkaseinat (\*)

---

(\*) Wie in der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 geführt.“

---